

Am. 2.

SEMIDÆ OROSI EILIGERANI

Theologisches Bedencken

von der angegebenen

Suläßigkeit

und dem

Sußen der Comödien

Ben der Anwachsenden Schul-Zugend,

Auf Veranlassung

Eines zu G. am 4. Septembr. 1727. zur Behauptung davon
publicirten Programmatiss,

Nach besonderem Erfodern abgegeben;

Worin zugleich gezeiget wird,

Was für Extrema man so wol insonderheit

Ben dem Gebrauch Christlicher Freyheit

^{In}
Mittel-Dingen,

als bey der

Christlichen Sitten-Lehre insgemein

zu vermeiden habe.

HALLE, bey Johann Christian Hendelm, 1728.



ERMID. OROSI FII IBERANI
Theologische Bibliothek
der Universität Göttingen

Die Kunst der
Schreibung

von
Johann Christian
Friedrich

Leipzig
1778

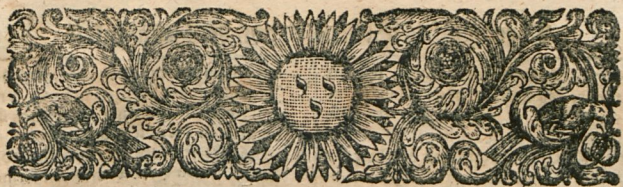
Die Kunst der
Schreibung

von
Johann Christian
Friedrich

Leipzig
1778

Verlegt bey Johann Christian
Friedrich, 1778.





SEMIDÆ OROSI EILIGERANI

Theologisches Bedencken

von der angegebener


Zulässigkeit und dem Nutzen der Comödien
bey der anwachsenden Schul- Jugend.

Summarischer Inhalt.

- §. 1. **S**Eranlassung zu dieser Schrift.
- §. 2. Anmerckung wegen des von den Verfassern des programmatis aus DANNHAUERI Catechismus; Nihil cum corruptela Textus admittirten plagii, und falschen allegati aus LUTHERI Tisch-Reden.
- §. 3. Unerschiedene Versehen in der angeführten historia veterum comicorum.
- §. 4. Gesuchter Schein in dem fingirten statu confessionis, und denen Dissententibus angeschuldigtem schismate.
- §. 5. General - Anmerckung wegen der in der ganzen Deduction bey nicht gehörlich formirtem statu controversie admittirter ignorantia elenchi.
- §. 6. 15. Anzeige, wie das subiectum questionis nicht allein nach dem Beweise der von den Verfassern für sich allegirten theologorum und patrum erster Zeiten, sondern auch nach den preceptis alter und neuer comicorum viel genauer zu limitiren, nebst unterschiedenen besondern Zeimnerungen.
- §. 16. 31. Gleiche Anzeige, wie auch die Herren Verfasser bey negligirter gehörlicher limitation des predicati, und dabeneben ab indifferentia actus quoad speciem ad actum in individuo gemachter consequentz sich in einem beständigen paralogismo verwickelt, und wider die gemeine principia, so wol philosophie als theologie moralis, sich sehr verstoßen, auch ihnen selbst widersprechen.
- §. 32. 55. Kurzer Beweis von den rechten principis, so wol aus der Vermunft als Zeil. Schrift, worauf die ganze Sache de usu adlaphorum ankömmt, und wie darnach so wol auf einer Seiten der adlectirte precisismus, als andern Theils der grobe naturalismus und latitudinarismus moralis zu evitiren.
- §. 56. 57. Adplication dieser principiorum auf die Frage von den Comödien.

- §. 58. 71. Besonderer Beweis, wie die mehresten Comödien quoad ipsum argumentum & executionem sträflich und verwerflich.
- §. 72. 78. Beweis, daß der von den Comödien angepriesene Nutzen ad emendationem morum nicht erweislich, und vielmehr das Gegentheil offenbar, nebst besondern Exempeln davon, und besserer Vorschlag dazu.
- §. 79. 83. Beweis, daß der davon weiter zur Aufmunterung des Gemüths und zulässiger Ergerzung gerühmte Nutzen theils nicht zulänglich, theils nicht erweislich.
- §. 84. 87. Daß auch der in der oratoria davon angepriesene Nutzen nicht erweislich; nebst kurzer Anzeige eines bessern Vorschlags.
- §. 88. 89. Beschluß, daß solchem nach von cordaten Theologis und Rectoribus scholarum die Comödien bey der Jugend billig widerrathen, und von unterschiedenen Christlichen Obrigkeiten verboten worden.
- §. 90. 96. Besondere Anmerckung über dem von den Hrn. Verfassern formirten statu confessionis, und dabey den dissentientibus angeschuldigtem schimare.
- §. 97. 102. Besonderer Beweis, zu was für einem großen Aergerniß es so wol den Schwachen, so sich daselbst und in der Nachbarschaft von der öffentlichen Kirchen Gemeinschaft bis herro abgesondert, als auch den benachbarten pontificis gereiche, daß Prediger selbst dergleichen Comödien unter convictione der Obrigkeit verkertiget und aufgeführt.
- §. 103. 105. Schluß: Erinnerung cum voto.

§. I.

 Es ist im vorigen 1727ten Jahre unter dem 4ten Septemb. zu G. zur intimation zweyer mit der dasigen Schul-Jugend, mit Bewilligung E. Hoch-Edl. Raths daselbst, öffentlich auszuführenden theatralischen Schauspiele ein teutsches programma von einem Bogen zu Behauptung der Zulässigkeit und besondern Nutzens solcher theatralischen Übungen gedrucket. Nun ist zwar von dem Verfasser der Name nicht dabey gesetzt; nach dem gemeinen Bericht aber ist solches von einem der Herren Prediger, welche die darauf präsentirte Comödien nebst noch einer andern verfertigt, und zum Theil selbst aufgeführt, mit der übrigen adprobation abgefasset, und unter gemeinem Namen und Ansehen publiciret, auch darauf die Comödien nach einander, nachdem man noch von jeder insonderheit einen gedruckten Zettul durch einen tambour ad ades distribuiren lassen, präsentiret. Nun muß ich zwar gestehen, daß ich von Anfang, da ich davon gehöret, und das programma zu lesen mir vorgewiesen worden, daran wenig Gefallen gefunden. Weil ich aber über anderer Thun nicht gern richte, so habe für mich wenig Absehen darauf genommen, und bey andern, da man bey jeder Gelegenheit auf gar unterschiedene Weise darüber raisonniret, allen Anlaß dazu

dazu gern evitiret. Nachdem aber noch bey dem Anfang dieses Jahres berichtet worden, daß man nicht allein daselbst albereit seit dem Herbst zu Fortsetzung dergleichen Übung die Anstalt gemacher, sondern auch in der Nachbarschaft sich dadurch einige zu dergleichen Unternehmung wollen aufbringen lassen, andere aber einen gar grossen Anstoß daran genommen, und eine angesehene Person deswegen zu zweyen Malen darüber mein wenig Bedencken ersodert: So habe solches zwar zuerst in gar wenigem abgegeben. Nachdem aber dieselbe nicht allein wegen des bey den adiaphoris angemerckten gar gemeinen Fehls, da man insgemein und dem Anschein nach, selbst in dem programme, ex indifferentia actus quoad speciem auf den ganzen actum in individuo die Folge machet; sondern auch bey dem dabey zu rechter Beurtheilung der ganzen Sache de usu adiaphorum, mit wenigem angezeigten principio, wie man so wol in der Christlichen Sitten-als Glaubens- Lehre sich so wol auf der einen Seite vor dem von einigen letzter Zeit zu nicht geringem Anstoß und Nachtheit der gesamten Christlichen Lehre, nach der schon lange bey vielen gewohnten praxi, auch selbst im Vortrage der Lehre sehr weit getriebenen naturalismo oder latitudinarismo, als auch auf der andern Seite vor dem von einigen schwachen und eigenwilligen Gemüthern affectirten und zum Theil bis auf ganz chimarische, und wie allen Begriff, also auch alle Möglichkeit übersteigende, Einbildung extendirten precisismo oder so genannten rigidismo zu hüten; bey dem lautern Vortrag aber bey allen Stücken der Christlichen Lehre den besondern habitum ad statum hominis in hac vita, als einen specialem Beweis von der darin verborgenen göttlichen Weisheit pro precipuo caractere veritatis divinae anzusehen habe; solches alles insgemein gern zugestanden, bey der application aber so wol auf die gegenwärtige Frage von den Comödien insonderheit, als auch bey der bis dahero zwischen einigen berühmten theologis de usu adiaphorum insgemein geführten controversis dafür halten wollen, daß man so wol ein-als anderseits auf eine der vorbeschriebenen Arten der Sache zu viel gethan, und zum Beweis für den einen Theil insonderheit sich auf die weitere Vorstellung des Herrn D. V. E. Löschers in dem Timotheo Verino cap. 8. bezogen, und versichern wollen, daß einige sonst wohlgesinnte und nach bengefügter Benennung mir nicht unbekante fürnehme Personen über die in solchem Stück von einigen bewiesene gar zu große Strenge und Härte, ob man wol sonst gegen dieselbe wegen des zu Beforderung wahrer Gottseligkeit bewiesenen rühmlichen Eifers viel besondere Hochachtung hegte, und ih-

re Schriften liebt, einen Anstoß genommen: So habe mich nicht entziehen können, nach dem dabey hinzu gethanen besondern Erfodern, nebst dem gedachten programmate auch des Hn. D. Löschers Vortrag in dessen Timotheo Verino, nebst den übrigen dazu gehörigen und zur Hand habenden Schriften, so viel mir meine übrige Berichtigungen auf die gesezte kurze Zeit zugelassen, mit einiger mehrer attention nachzusehen, und mein aufrichtiges Bedenken so wol von dem programmate insonderheit, als auch von der darin de adiaphoris mit angerügten controvers, zu entwerfen. Es ist zwar mein Absehen dabey von Anfange nicht weiter gewesen, als nur dieser besondern Person zu dem bezeugten guten Absehen, nach der gegen dieselbe habenden besondern Verpflichtung, durch solchen geringen Dienst meine Schuldigkeit zu beweisen. Nachdem man aber auf die von der vorhabenden Ausarbeitung gegebene Nachricht mich von deren ewigem Gebrauch auch bey andern, wo es durch den Druck dürfte gemein gemacht werden, versichern wollen: So habe ich zwar nicht so gern darin gewilliget, weil ich dafür halte, daß alles, was die Hauptsache an sich betrifft, schon von andern zum Ueberflus sey vorgestellet und bewiesen. Weil man aber auch bey jedem besondern Fall sich nicht entziehen darf, einerley oft zu sagen, und die alte Wahrheit zum rechten Gebrauch und application als von neuem zu beweisen: so habe ich mich auch nicht gänzlich entziehen wollen, und bey Ubersendung des Auffsatzes nach eigenem Ermessen damit zu thun, was man für gut finde, überlassen. Damit man aber ohne Absehen auf die Person von der Sache selbst in allem urtheilen möge: so habe mir vorbehalten, daß man meinen Namen nicht deutlich hinzuthun solle. Im übrigen aber, wie ich hoffe, daß in der ganzen Ausführung der Beweis sich selbst zeigen werde, so versichere, daß bey der bey öfterer Unterbrechung geschenehen Ausarbeitung in allem ein lauterer Absehen zum Beweis der Wahrheit und Verhütung alles Anstoßes zum Grund geleyet, und überlasse Gott, ob er solches bey einigen, auch wenn es nur einer wäre, wie *Lutherus* in der Vorrede des nachhero zu unterschiedenen malen allegirten tractats von guten Wercken ihm zur vollen Gnüge für alle Arbeit rechnet, zu einiger Erweckung und Bestätigung in der Wahrheit gesegnet wolle.

S. 2. Wann ich nun zuvorderst überhaupt von dem von einigen der Herren Prediger, dem beständigen Bericht nach, denen nachhero von denselben selbst mit der Schul-Jugend aufgeführten Comödien loco prologi galeati præmittirten programmate meine unvorgreifliche

Druck

Meinung offenherzig eröffnen soll: So muß ich zwar gestehen, daß man der Sache bey erster Einsicht ein ziemlich Ansehen gemacht, da man nach einer gelehrten Erzählung aus *Scaligeri* lib. V. poëtic. c. 7. von denen unterschiedenen ætatibus der comicorum und dabey unter den Heyden gewohnten groben Mißbräuchen, nach declinirung aller Gleichheit und Gemeinschaft mit jenen, zuvorderst die gegen die theatralische Lust-Spiele insgemein angeführte argumenta removiret; nebst dem auch so viel argumenta zum Beweis der Zuläßigkeit und des grossen Nutzens für die Jugend angeführet, und sich auf den Beyfall *Lutheri*, *Meisneri* und *Dannhaueri* beziehet. Da man aber von diesem in dem allegato; nur allein dessen collegium decalogicum mit beygefügter pagina 986. namhaftig machet, und an dem angeführten Orte von der ganzen Sache sich nicht mehr als ein blosser locus aus *Lutheri* Tisch-Nreden findet; im übrigen aber aus dessen Catechismus-Wilth P. X. p. 42. P. II. p. 428. item p. 431. & 432. nicht weniger auch noch P. II. p. 150. und 151. auch noch zuletzt P. X. p. 43. den grösten und besten Theil von dem ganzen programmate theils von Wort zu Wort, theils mit gar wenig veränderten Worten ausgeschrieben, und nicht eine einzige Stelle davon allegiret, dabeneben auch aus dessen ganzem Vortrage einen ganz widrigen Schluß für sich wider dessen Absehen, wie aus P. II. p. 432. zu ersehen gemacht; sondern auch dasjenige, was derselbe nur unter gewisser Bedingung und limitation zugestanden, mit Übergehung aller solcher Erinnerung, demselben zum unschuldigen Beyfall, nach ihrer Meinung, wie nachhero weiter wird gezeigt werden, beygemessen; eben also auch mit dem von *Dannhauero* colleg. decal. p. 986. allegirten, von ihnen aber p. 4. sehr verstümmelten, und unter einem ganz falschen allegato aus *Lutheri* Tisch-Nreden, indem es nicht, wie angeführet, lib. 35. fol. 438; sondern lib. 37. fol. 470. & seq. zu finden, angeführten loco verfahren: So überlasse den Herren Verfassern zu ihrem eigenen Urtheil, was andere, da solches offenbar, von ihnen und dem in der Sache geführten Beweis Gutes dencken und hoffen mögten. Zum wenigsten hat man ihnen solches zum offenen Beweis von dem zum voraus gefasteten præjudicio zu rechnen, und daß sie darnach in keinem Stück auf den lautern Beweis der Wahrheit gesehen, sondern nur zu Beschönung ihres Unternehmens alles, was nur einigen Schein gehabt, zusammen gesucht.

§. 3. Ich weiß auch nicht, ob man sich nicht versehen, da man bey recensirung der comicorum primi ævi, an welchen man nebst der gewohn-

wohnten Unflätereiy auch die gar übermäßige Frechheit, so wol sich selbst unter einander, als sonst jedermann ohne Ansehen der Person, auf unverschämte und lasterhafte Weise öffentlich in den Schauspielen durchzuziehen billig tadelt, den *Platonem* mit referiret. Denn ob zwar *Lætrius* von demselben berichtet, daß er des *Sophronis* mimographi libros sehr imitiret, und darnach alle seine gestus formiret, auch von dem *Epicarmo* comico viel angenommen, und seinen Schriften einverleibet, auch seine Dialogi von *Gesnero* und *J. L. Fabricio* mit einem dramate selbst verglichen werden: So deucht mir doch, da man ihn mit jenen in eine Classe gesetzet, daß demselben zuviel geschehe, indem nicht allein aus des *Maximi Tyrii* Bericht disp. VII. wie es von *J. L. Fabricio* de ludis scenicis opp. p. 181. angeführet, dafür gehalten, quod in rempublicam quævis oculorum & aurium vana oblectatio haud facile admittenda, sondern auch eben dieses von der poetica, welche er nach gemeiner Übung ein *ἄσπασμα* *ἠδονῆς* nennet, ins besondere behauptet, und eben deswegen lib. II. de republica sehr nachdrücklich erinnert, daß man dergleichen Lust-Spiele nicht ohne vorgängige genaue Untersuchung und censur jemals verstatten solle. Will man aber den *Platonem*, weil er in seinen dialogis die poetas comicos imitiret, ad censum reproborum referiren; so mögen die Herren authores überlegen, ob solches nicht in dem examine speciali wider sie selbst zu allegiren. Von den übrigen vergönnet mir die Zeit nicht, nachzusehen. Nur das einzige muß noch erinnern, daß man auch darin sich vielleicht versehen, da man von dem *Curtio* angebet, daß derselbe wegen seiner Comödie, *Ἰάπυρος* genannt, erschäufet worden, weil der Herr *J. A. Fabricius* Bibliotheca græca Lib. II. c. XXI. p. 725. in der Erzählung de comicis deperditis ermeldte Comödie dem vorhin mit benannten *Eupolidi* zuschreibet, *Gesnerus* auch in Lexico sub voce *Ἰάπυρος* nebst *Buddeo* in Lexico universali damit übereinstimmeth, und die Comödie von demselben nicht *Ἰάπυρος*, sondern *Βαπτα* oder *der Ἰάπυρος*, h. e. *fucati* vel *hypocritæ* genennet wird. Weil ich auch dergleichen Versehen *Scaligero* nicht zutraue, dessen Tractat aber de poetica nicht an der Hand habe; so zweifelte ich, ob es mit dem allegato aus demselben seine Wichtigkeit habe.

§. 4. Nebst dem aber hierin gesuchten prætextu eruditionis machen ihnen die Herren Concipienten auch noch darin ein besonderes Ansehen, da man über den Gegensatz anderer einen so großen casum conscientie und statum confessionis formiret, als ob es die äußerste Noth, zu Vertheidigung gemeiner Wohlfahrt der Evangelischen Kirche,

che, erfodere, denen dissentientibus sich mit Hand, Mund und aller Macht zu widersetzen, und diese fast nicht tecke pro schismaticis und solche Leute, welche nicht mehr als Mitglieder der Evangelischen Kirche anzusehen, erkläret.

§. 5. Wann aber im übrigen die ganze Ausführung mit ihrem Beweis übersehe, so deucht mir, daß man nebst dem, daß man bey removirung der pro conerario militirenden argumentorum einige von den fürnehmsten übergangen, und nur diejenigen, welche am schwächsten, angeführet, auch den Schaden, Beschwerde und Mißbrauch, so sich allezeit dabey findet, gegen den angegebenen Nutzen nicht erwogen, durchgehends, wie sonst in eben der und andern dergleichen controversis von andern vielfältig geschehen, weil man keinen rechten statum controversiæ formiret, und weder das subiectum noch das prædicatum recht erkläret und determiniret, eine beständige ignorantiam elenchi und fallaciam amphiboliæ & æquivocationis begehe. Wann man sich aber in altem recht erkläret, und darnach von der ganzen Sache nur einige wenige distincte und deutliche Fragen oder theses formiren, und selbige nach denen lautern und untrüglichen principiis einer vernünftigen gefunden moral und des wahrhaften Christenthums examiniren würde: So zweifelte nicht, es würden die Hn. Verfasser den größten Theil des programmat. wo nicht dasselbe überhaupt, freywillig zurück nehmen, und zu einträchtiger Bekänntniß der lautern Wahrheit die Hand bieten.

§. 6. Wann man auch dabey mit *Meisnero*, *Luthero* und *Danhauero* unter gewissen Einschränkungen denen Hn. Verfassern solte zugestehen, daß einige dramatische Vorstellung zugelassen werden mögte; so zweifelte doch, wenn die darnach zu G. von denen Herren *Predigern* aufgeführte Lust-Spiele solten nicht nur nach den regulis artis comicæ *Aristotelis*, *Scaligeri* und *Vossii*, (ich will nicht sagen von denen noch genauern Erfoderungen des Hn. *Dacier*, *Rapin* und *Corneille* in ihren von *Morhoff* Polyh. P. I. lib. VII. §. 3. so sehr belobten reflexions für la poetique d'Aristote, wie sie auch von dem Hn. *Clerico* Bibl. univ. Tom. XXIV. p. 241. seq. recensiret,) sondern nach den unlängbaren principiis morum & Christianismi, oder auch nur nach denen von *Meisnero*, *Danhauero* oder *Luthero* und andern, welche sonst dergleichen Lust-Spielen das Wort gesprochen, dabey ausgenommenen Bedingungen und sonst ad actionem indifferentem erfoderten Eigenschaften examiniret werden, ob nicht nebst denen magistris artis *Lutherus*, *Meisnerus* und *Danhauerus* selbst sehr vieles dabey werden anzusehen haben. Insonderheit mögte der

B
erste

erste denen Hn. Verfassern als seinen Jüngern so wol von Erziehung und nöthiger catechisation der rohen Jugend insonderheit, als auch von der Christlichen Sitten-Lehre insgemein, nach seinem Vortrag in dem tractat von guten Wercken Tom. I. Jenensl. f. 224. ganz andere principia anweisen.

§. 7. Ich glaube auch, daß die Hn. Verfasser bey comparation des gemeinen usus mit den zugestandenen Grundsätzen nicht in Abrede seyn werden, daß in praxi der gröfste Mißbrauch mit den Comödien getrieben werde, und gar wenige sich finden mögten, welche nach rechter Prüfung mit einem Schein zu excusiren. Wenn auch die Liebhaber der Comödien nach solcher Einschränkung, durch welche aller falschen Eigenliebe und eiteln Lust aller Raum zur Selbstweide und extravaganten Ausschweifung sollte benommen werden, die übrige sollten einrichten; so halte mich versichert, daß sie nicht nur selbst in der Ausarbeitung bald müde werden, sondern auch nach Danhaueri eigener Anmerkung Cathisimus-Wilch P. II. p. 432. in der Ausführung nicht viel Zuschauer finden würden. Denn was dabey die Lust am meisten erhält, und die Zuschauer antocket, wird dabey fehlen und zurück gelassen werden müssen. Es würde zu weitläufig fallen, wenn ich mich darüber in eine ausführliche deduction einlassen sollte. Ich will nur etwas zum Beweise, woraus das übrige abzunehmen, anführen.

§. 8. Man stehet also zuerst zu, daß man nicht Comödien überhaupt billige, sondern vor allem alle dergleichen abgöttische, obscene und lasterhafte Huren- und Blut-Spiele, wie von denen benannten heydnischen Poëtis verfertigt, verwerfe und detectire, und nimmt man solches billig zum voraus pro dato an. Man läffet aber den Hn. Defensoribus der Lust-Spiele zum Urtheil, ob nach gemeiner praxi zwischen diesen und den gewohnten Vorstellungen der auf den Märkten umher ziehenden Comödianten, auch wie sie in den Schulen am üblichsten aufgeführt werden, ein Unterscheid sey. Wann man die Kunst am besten beweisen will, so verkleidet man die sonst gemeine Geschichte unter dem Namen und Gedichten von den heydnischen Abgöttern. Wenn es auch den Erfindern an subsidiis und Vorrath dazu fehlet, so muß doch ein Bacchus, Venus und Cupido da seyn. Sind nicht in andern die lasterhaftesten Personen, oder doch die Harlequins und Pritschmeister, die Haupt-Personen, welche denen Zuschauern das fürnehmste Vergnügen machen, und dem ganzen actui ein agreement conciliiren sollen? Hält man ja dabey noch einen Unterscheid; so erstrecket sich selbiger nicht weiter,

ter, als daß man sich ein wenig darin mäsiget, und was man dencket, nicht so offenbar bäurisch und grob heraus saget oder thut. Allein wie in einer Sache, die an sich böse, eine bloße Mäßigung zwar wol ein majus vel minus malum induciret, die Sache selbst aber quoad speciem ipsam nicht variiret, und im Scherzen auch im gemeinen Leben es endlich auf eines hinauskommt, ob ich etwas mit verdeckten oder deutlichen groben Worten sage, wenn es bey mir und andern gleiche unreine oder sonst böse Gedanken machet; Paulus auch deswegen Eph. V. 4. zwar wol einen Unterscheid inter αἰσχροτάτα, μωρολογίαν & ἐντραπέλαιον, d. i. schandbaren Worten, Narrentheidung oder Schertz, machet, alle dreye aber mit einander sub eodem censu verwirft: So möchte durch Beweis einer solchen moderation noch keine zulängliche Ausnahme von den so genannten heydnischen ludis levitatis behauptet werden. Am wenigsten aber wird es geschehen, wenn das ganze argumentum in causa levivi vel levissima, als Harlequins Hochzeit, bestehet.

S. 9. Der auctor der reflexions sur la comedie ancienne & moderne wider des Hn. Colliers tractat von gleicher materie beweiset, nach der recension des Hn. Basnage Histoire des ouvrages des savans Aout 1699. p. 371. daß die Comödien überhaupt in ihrem ersten Anfange nichts anders gewesen, qu'une bouffonnerie des pãisans &c. Ob man nicht aber auch in dem Vortrage und nach jetziger gemeiner Übung eben dieses von dem größten Theil der Comödien, sonderlich aber von der nächst vorher benannten, ein gleiches zu sagen Ursache habe, solches stelle andern zum Urtheil anheim. Ich bemercke nur noch, wie selbst Horatius zu seiner Zeit darüber nicht den besten Ausspruch thue, wenn er saget: Qui captat risus hominum, famamque dicacis, hic NIGER est, hunc tu, Romane, caveto. Mons. Temple hält in seinem bekandten append. operum miscell. nach Anführung dieser Stelle decherger à faire rire le multitude für keinen caractere d'urie honnête homme. Wann aber dergleichen ein Geistlicher thut, so dienet demselben zum Urtheil von ihm selbst, und besserer Unterweisung, was Stephanus Guazzi de civili conversatione diss. IV. p. VI. von dem vorsichtigen Wandel der clericorum mit den secularibus lehret, wenn er nebst andern guten Erinnerungen jenen pro principio die Regel einschärfet: Nugæ laicorum in ore clericorum blasphemie. Da wir aber nach den lauterem principiis unseres Glaubens-Bekanntnisses uns solten noch so viel vorsichtiger beweisen: so gereicht es ja tam ordini, quam personæ zu einem so viel größern Vorwurf, wenn jemand in allem das Gegentheil thut, auch wenn es schon mit öffentlichem Beyfall geschie-

schiehet, und einer nebst dem andern sich versündigt. *Jeremy Collier* in seinem tractat de l'impureté & de l'impieté du theatre beweiset, nach der recension des Herrn *Basnage* Histoire des ouvrages des savans Mai 1698. p. 216. daß die gewohnte heutige Comödien weder mit dem Terentio, noch mit dem Plauto in ihrer Reinigkeit zu vergleichen, sondern noch viel schlimmer als jene zu seyn pflegten. Nun bemühet sich zwar der auctor der darüber geführten reflexions sur la comedie ancienne & moderne, nach der recension des Herrn *Basnage* Aout Ao. 1699. p. 339. Das Gegentheil zu beweisen, und zeigt darentgegen, mit angeführten exemplen, wie nebst dem, daß dieselbe auch in ihrer Ausarbeitung contra regulas artis vielfältig sich sehr überleitet, derselben gewohnte Vorstellung zum Verderb guter Sitten gereiche; Er hat auch daher kein Bedenken, von alle den alten Poëten den Ausspruch zu machen: *Bi-en loin d'avoir été des instructeurs du genre humain, Pon peut dire, qu'ils en ont plutót été les corrupteurs, & qu'ils ont employé l'art ingenieux de la Tragedie pour introduire le vice, & enseigner la debauché avec plus d'artifice & de succès.* Was ist aber aus solchem gegen einander geführten Beweis und Gegen-Beweis anders abzunehmen, als daß die ganze Sache nicht ohne Fehl sey, und daß der Gebrauch solcher Schriften schwachen Gemüthern, welche leicht der Verführung annehmen, ohne Unterscheid und genugsame Verwahrung, wie beyde auctores von den Vätern der ersten Kirche gesehen, nicht leicht zu verstaten, oder auch dergleichen Schauspiele selbst zu vergönnen. Es stimmt auch nicht allein *Bernard van Espen* Juris eccl. P. II. tit. 17. c. 5. sondern auch der Herr *Thomasius* ad Lancelottum lib. I. tit. 12. n. 188. & seqq. damit überein, und rathet dieser p. 170. nicht unbillig, daß man solchen Gemüthern, die ohne dem zur Eitelkeit geneigt, dergleichen nicht wohl zu verstaten habe.

§. 10. Wann aber die Herren Verfasser dafür halten, daß die von ihnen angeführte H. Väter der ersten Kirche, *Cyprianus, Chrysostomus, Salvianus, Lactantius* &c. nur gegen obbeschriebene grobe abgöttische Hüt-Läster-Schand- und Huren-Spiele als heydnische Greuel allein geeifert; so ist zwar selbst unter denen Reformirten wider die sonst abseiten derselben insgemein geführte Lehre *Rivetus* commentario ad septimum præceptum gleicher Meinung. Es hat auch der vormaltig berühmte Wältsche Theologus *J. L. Fabricius* *διαλέξιος* casuistica de ludis scenicis P. II. ihm viel Mühe gegeben solches zu erweisen, und thut noch zum besondern Beweis, daß die sonst von den H. Vätern

tern angegebene Meynung gar nicht das gemeine Bekännniß der gesamten Kirche gewesen, in gar weisläufiger Ausführung hinzu, daß, ob zwar *Epictetus* und *Seneca* schon unter den Heyden das Ansehen hätten, als ob sie alle Schauspiele überhaupt verwürffen; nicht weniger auch die Römischen Käyser, *Domitianus* und *Tiberius*, auch *Theodosius*, *Arcadius* und *Honorius* nebst *Justiniano* alle Comoedianten gleich denen *lenonibus* für gar infam und unfähig einiges Ehren-Amtes und Würde oder Kunst erkläret hätten, dennoch nicht allein *Cicero* in seiner defensione pro *Roscio Comoedo*, da er diese und andere seines gleichen viros optimos, purissimos & curia dignissimos nennet, behauptet, daß ein Unterscheid dabey zu machen, sondern auch selbst unter den Christlichen Käysern unterschiedene solches gar wohl bemercket, und deswegen für ungebührlich gehalten, alle Lustspiele denen provincialibus zu versagen, si modo servetur honestas, & verecundia castis moribus perseveret. Er führet insonderheit einen locum ex codice *Theodosii* lib. II. de *Majuma* an, da es heisset: Ludicras artes concedimus agitari, ne ex nimia harum restrictione tristitia generetur. Illud vero, quod sibi nomen procax licentia vindicabit, Majumam, foedum atque indecorum spectaculum denegamus. Ich kan aber nicht umhin, von diesem tractat, welcher ohne Zweifel einer der fürnehmsten ist, welche zur defension der Schauspiele jemals geschrieben, zum voraus zu bemerken, daß selbst *Heideggerus* in der Lebens-Beschreibung dieses sonst gelehrten und verdienten Mannes Ao. 1663. ob er wol demselben zum sonderbaren Ruhm rechnet, daß wegen der darin bewiesenen großen Gelehrsamkeit keiner als nur ein einziger Theologus sich unterstanden, sich mit demselben darüber einzulassen, dieser auch dabey nicht so glücklich gefahren, dennoch nicht ganz in Abrede seyn kan, daß der auctor bey solcher Ausarbeitung einen menschlichen Fehl gelitten. 2) So scheint auch dem auctori selbst in der vorhin von *Rivero* übernommenen Meynung, daß die H. Väter nur um der drey Ursachen willen die gewohnten Lust-Spiele verworfen: 1) quod scelerum exempla in ipsis Diis proponerent, 2) quod partem cultus idolorum constituerent, 3) quod vel crudelia essent vel obscena; der vorhin in eben dieser dissertation geführte Beweis selbst entgegen zu seyn, da er zeigt, daß auch die Heil. Väter um deswillen, da die mehresten unter ihnen omnem omnino imitationem & picturam für verwerflich geachtet, und alle nur scheinbare Gemeinschaft und Gleichheit mit den Heyden vermieden, auch alle Comödien, weil selbige nach *Quintiliani* und *Hieronymi* Ausrede nichts

anders als *viva pictura* oder lebendige Gemälde sind, verworfen; auch Dabeneben noch bemercket, daß schon von den vorigen legislatoribus auch diejenigen, qui *quæstus causa vel propter præmium in scenam produnt*, für *fameus* erkläret worden.

§. 11. Daß aber im übrigen die H. Väter nicht von so eingeschränkter Meynung gewesen, wie von den Hn. Verfassern und vor dem von J. L. Fabricio angegeben, davon können dieselbe einen ganz zulanglichen Beweis finden in *Tobia Pfanneri observ. 7. eccl. de lud. Christian. prohibitis*, auch *Arnolds erster Liebe P. I. lib. IV. c. VI. §. 12.* und *Bernard van Esphen Jur. eccl. P. 2. tit. 17. c. 5.* auch *Thomasi ad Lancelottum lib. 1. tit. 12. not. 188.* Es hat auch der vorhin allegirte auctor der *remarques*, nach des Hn. *Basnagii* recension, *histoire des ouvrages des savans Aout 1699. p. 331.* solches nicht in Worte seyn können. Man kan auch nur die von dem Hn. *D. Langen* in *Antibarb. P. III. p. 15. seqq.* und *van Esphen l. c.* angeführte *loci patrum* nachlesen; so wird man von dem Gegentheil selbst überzeugt werden. Ich will nur einen einzigen *locum* zur Probe aus dem *Cypriano lib. de spectaculis* anführen: *Quamvis ergo certus sim, vos non minus esse in vitæ actu graves, quam in sacramento fideles, tamen, quoniam non desunt vitiorum assertores, blandi & indulgentes patroni, qui præstant vitii auctoritatem, & quod deterius est, censuram scripturarum caelestium in advocacionem criminum convertunt; quasi sicut innocens spectaculorum ad remissionem animi appellatur voluptas (nam & eosque enervatus est ecclesiasticæ disciplinæ rigor, & ita omni languore vitiorum præcipitatur in pejus, ut jam non vitii excusatio, sed auctoritas datur) placuit paucis vos nunc instruere &c.* *Pudor me tenet, præscriptiones eorum in hac causa, & patrocinia referre: Ubi, inquit, scripta sunt ista? Ubi prohibita? Alioquin & auriga est Israël Helias, & ante aram David ipse saltavit.* *Nabla, æra, tympana, tibias, cytharas, choros legimus. Apostolus quoque dimicans, æstus, & colludationis nostræ adversus spiritualia nequitæ proponit certamen. Rursus de stadiis sumit exempla: Coronæ quoque collocat præmia. Cur ergo homini fideli non liceat spectare, quod licuit divinis literis scribere?*

§. 12. Wann aber *Fabricius* l. cit. opp. 202. & seq. noch zum Gegenbeweis von der Väter Meynung anführet, daß *Nazianzenus* selbst eine *tragædie* unter dem Namen *Christus patiens* geschrieben, auch *Apollinaris senior* die ganze biblische Geschichte in Form einer *Tragödie* (*δραματικῆς*) beschrieben; nicht weniger auch *Apollinaris junior* so wol *Comödien* als *Tragödien* nach dem Beispiel *Menandri, Euripidis, &c.*

Pin.

Pindari verfertigt, und darüber niemals von den Vätern getadelt worden, auch mehrere Christliche Käyser dergleichen Lust-Spiele obangeführter massen approbiret: So gereicht das erste zu gar keinem Beweis, weil 1) *Cave* hist. liter. p. 125. zweifelt, ob die benannte Tragödie, wie sie insgemein des Nazianzeni operibus beygefüget, von demselben verfertigt, besonders, da derselbe sonst in seinen Schriften sich gegen die Schauspiele insgemein ganz ohne Ausnahme setzei. Dazu ist noch nicht ausgemachet, daß derselbe solche also öffentlich aufgeführt, wie er sie beschrieben. 2) Ist auch das argument nebst der ganzen Ausführung mit der gemeinen Art der heutigen Comödien gar nicht zu vergleichen. Was die beyde *Apollinares* betrifft, so kan man 1) auch von dero Schriften nicht wohl mehr urtheilen, weil davon jetzo nichts mehr übrig. 2) Ist auch von diesen nicht erweislich, daß sie selbige öffentlich präferiret. 3) Wenn man auch das alles zustehet, so hätte man diese beyde zwar zum Exempel der Ausnahme von andern, und zum besondern Beweis von dem, was vorhin *Tertullianus* schon zu seiner Zeit beklaget, daß es auch zur selben Zeit nicht gefehlet an solchen, welche sich der genauen Zucht der Kirche gern entzogen, und eine erweiterte disciplin einzuführen gesucht haben, setzen können, und gereicht darüber zum besondern Beweis, daß dieselbe beyderseits mit *Epiphanio* einem verdächtigen heydnischen Philosopho eine gar genaue Freundschaft gehalten, und dessen heydnischen Lust-Spielen beygewohnt, und davon sich nicht durch wiederholte Erinnerung von dem Bischoff *Theodoro* wollen abhalten lassen, bis sie darüber in öffentlichen Bann gethan. Es zeuget auch von beyder unlautern Gemüthe die nachhero von denselben eingeführte *Kezerey*.

§. 13. So wenig aber als derselben Beytritt in einer verderbten Sache zu dero justification zu statten kommen kan; eben so wenig gereicht zum Beweis davon, was *Fabritius* sonst so hoch treibet, daß die Römische Käyser, nach gemachtem guten Unterscheid, diejenige Spiele, so zu einer unsträflichen Ergetzung gereichen, gar nicht abgeschaffet wissen wollen. Denn was man von der separation von allem Mißbrauch bey dergleichen für unsträflich angegebenen Ergetzlichkeiten sager, hat jetztzeit mehr in Worten, als in der That bestanden; und ist eben daher geschehen, daß man einmal die *laticiam Majumae* unter der Bedingung, *ut servetur honestas & verecundia castis moribus*, für zulässig erkant, zur andern Zeit aber eben solches ein *scdum & indecorum spectaculum* nennet, und von demselben sager: *Quod procax licentia sibi*

nomen

nomina permissa latitiae vel artis ludicrae haud inhonestae vindicaverit, wie die allegata ex cod. Theod. & Justiniano bey dem Fabritio selbst solches beweisen. Lasset man solches aber einiger massen gelten, so beweiset solches doch nichts mehr, als daß zu der Zeit die Christliche Käyser auch Menschen gewesen, und daß es denselben an dergleichen adulatoribus & parasitis nicht gefehlet, welche dieselbe zu allerhand Mißbrauch durch ihren eitlen Rath verleiteten, und nicht nur für sich der sonst zu derselben Zeit gewohnten genauen guten Zucht zu entziehen sich bemühet, sondern auch wol denen besser gesinnten Lehrern sich zur Last gemacht haben. Wie aber diese dabey gesinnet gewesen, davon mag *Gregorius Nazianzenus* Zeugniß geben, wenn derselbe orat. XII. die grosse Stadt Constantinopel, als den Käyserlichen Sitz, auch um solcher Mißbräuche willen ernstlich erinnert, und von ihm selbst also schreibt: Quod urbium princeps, quam reliquis omnibus virtutum exemplar præbere decuerat, facta sit urbs ludentium, ipsique antititici suo præcipue hoc duceret vitio, quod theatri aliorumque ludorum amœnitate ipsæ haud delectaretur.

S. 14. Ob man auch im übrigen denen Herren Verfassern auf gewisse Maasse gern zusehet, was dieselben zu declinirung des Einwurfs, daß dergleichen spectacula ex gentilismo ihren Ursprung hätten, behaupten, daß nicht alles, was wir von Griechen und Römern als Heyden übernommen, an sich verwerflich, weil man sonst auch von diesen in vita communi jeso unentbehrlichen Wissenschaften auf gleiche Weise urtheilen müste: So mag doch solches denen selbst zur genugsamen Entschuldigung in gegenwärtiger Sache nicht zu statten kommen. Denn gleichwie gegen alle spectacula schon an sich zum grossen præjudicio gereicht, daß selbige ex ipso gentilismo ihren Ursprung haben, und jeso derzeit als ein Theil oder unmittelbares connexum ipsius cultus idololatrici gehalten, und eben deswegen das Bild eines Abgotts, dem sie dediciret, zum Zeichen dabey aufgestecket, auch solchem nach nicht anders als ein Hauptstück des aus göttlichem Gericht durch Unglauben nach Rom. I. 28. unter den Heyden eingeführten ungöttlichen Wesens und allgemeinen Verderbens zu achten, solches auch von denen sanioribus unter denen selbst, nach des Herrn *D. Langen* Beweis Antibarbar. P. III. §. 29. selbst erkannt, und vom *Aristotele* selbst in seinem Buche von der poesie, nicht weniger von dem Herrn *Dacier* in seinen remarques bey der Französischen traduction, davon nach des Herrn *le Clerc* recension bibl. univ. Tom. XXIV. p. 246. noch mehr aber von Mr. *Collier* de l'impureté & de l'impieeté du theatre, und dem auctore der remarques darüber nach der recension des *Hu-*

BATA.

Barnage histoire des ouvrages des Savans Aout 1699. p. 331. ausführlich bewiesen, Darentgegen aber unter dem Volk *Wides*, bis auf die Zeit des Abfalls, dergleichen nie gehöret, auch noch nach dem Fall von den besser gestantener jederzeit mit allem Ernst bestrafet: Also müssen die *Hn.* Defensores nothwendig für sich den Beweis führen, daß die Furch vorhin beschriebene, oder sonst von ihnen vertheidigte Lustspiele ab origine keinen labem mehr mit sich führen und nicht ad *τι μη καδικοντι*, zu dem was nicht taugt, Rom. I. 28. auch nicht ad *το ψάσμα των εθνων, και τις επιθυμιας, κωμους, και αζηλιας ειδωλολατρειας*, d. i. allem heydnischen Willen, Lüsten, Greßerey und Schandspielen, auch allen übrigen bey der Abgötterey getriebenen schändlichen Dingen, vor welche der Apostel *i* Petr. IV. 3. alle, die sich zu Christo bekehret, so ernstlich warnet, unter keinem Schein zu rechnen. *Tertullianus* in libro apologetico cap. 38. führet einen ganz andern Beweis als die *Hn.* Verfasser, wenn er schreibet: *Aequè spectaculis vestris in tantum renunciamus, in quantum originibus eorum, quas scimus de superstitione conceptas. Quin & ipsis rebus, de quibus transiguntur, prætersumus, d. i. nach Rigaltii* Anmerckung, valde alieni sumus.

§. 15. Gleichwie aber auf solche Weise zu rechter formirung des *status controversæ* bey removirung der heydnischen Schauspiele, in der subsumtion von den gegenwärtig gewohnten Lustspielen zu untersuchen: ob nicht der gröffeste Theil davon mit denselben ad eundem censum zu referiren; So mögte noch, zur erfordernten evolution der noch in subiecto befindlichen *equivocation* und dessen gebührender determination, nöthig seyn, wenn die Herren Verfasser nicht die defension für alle Comödianten, welche sich nicht für ganz heydnisch wollen ansehen lassen, übernehmen wollen, daß man noch einen weitern Unterscheid mache, und nicht nur zum Voraus die Frage insgemein ausmache, ob es bey der Jugend oder auch sonst insgemein zuläßig, daß man unter angenommenen fremden Namē und verstellten Personen, unter oder mit Abwechslung der *musique*, von einer an sich nützlichen Materie, zum Beweis der Wahrheit und dero nützlichen Anwendung eine öffentliche Unterredung anstelle, oder auch ganze Geschichte alter und neuer Zeiten auf solche Weise zum nützlichen Gebrauch, wie man von dem gemeinen Leben der Menschen vernünftig und Christlich urtheilet, auch vor den gemeinen Lasterern sich hüten, und in wahrer Gottseligkeit und Tugend seinen Wandel mit aller Vorsicht führen solle, vorstelle; sondern es ist auch noch dabey insonderheit zu untersuchen, ob solches mit verkleideten Personen geschehen, und alle *actiones*, so wol der lasterern als tugendhaften Personen ad vivum vor-

E
zustel-

zustellen, und dazu so viel Unkosten und Zeit nicht ohne Nachtheil und Verfümmiß an dem, was mehr nothwendig und nützlich, anzuwenden nicht weniger auch, ob man die biblische Geschichte gleich andern dazu gebrauchen könne, und bey denselben die göttliche Offenbarungen und Erscheinungen? desgleichen auch, was zur öffentlichen Übung des Gottesdienstes, oder auch zur Glaubens-Lehre und dessen Bekänntniß gehöret, mimice vel parabolice vorstellen, auch dabeneben die Dabey von eini- gen wol begangene Fehler unter verkleideten Personen en ridicul auf- führen möge? Insonderheit aber wäre auch bey solcher Frage besonders zu untersuchen, ob bey solcher Vorstellung die *sacra & mysteria* Christia- nismi mit denen, so bey den Heyden gewohnt gewesen, zu vergleichen, und unter solchen *simulacris* mit aufzuführen? dabeneben auch noch al- terhand harlequins und lächerliche Personen zur Kurzweil und Geläch- ter mit einzuschieben? auch sonst noch von ganz strafbaren Dingen, als Liebes-Geschichten und so genannten Helden-Thaten eine gleiche Vorstellung machen möge? auch alles dieses so wol von einem Prediger, als von einem andern, so man *ad seculum* pfleget zu rechnen, ohne An- stoß geschehen könne?

§. 16. Gleichwie aber bey genauer Untersuchung sich leicht fin- den mögte, daß bey den vorher specificirten verschiedenen Arten noch viel auszunehmen, & *juxta communem regulam Logicorum*: Quibus paria conveniant, von dem zuvor angeführten *centu apostolico* nicht so viel auszunehmen, einfolglich aber denen Hrn. Verfassern des *gram- matis* billig zum Versehen zu rechnen, daß sie bey der übernommenen defension keinen weitern Unterscheid gemacht, und dieselben dazu doch selbst bey dem *Danbauero* so wol an den ausgeschriebenen Orten, *Cat. Mitch* P. X. p. 42. P. II. p. 128. 432. als auch in dessen *hodomoria Spiritus Calviniana*, wenn man selbe zur Hand gehabt hätte und nachschlagen wollen, p. 1299. zu einer genauern limitation mehrere Anweisung finden können, dieselbe aber alles solches übersehen: So mögte man ihnen solches nicht allein zum offenen Beweis von dem vorgesetzten bösen Vor- urtheil, sondern auch sonst zu weiterer Ubereilung beymaßen, da dieselbe, ohne alle evolution der noch in dem *predicato* steckenden großen und ge- meinen Mißdeutung, schlechtthin alle übrige Schauspiele unter dem ge- meinen Namen der freyen Mittelbdinge, als dem gewohnten *prætextu soliato*, wenn sie mit behöriger *cenfur* und *moderation* präsentiret, die Unkosten beschnitten, die Zeit zu Rathe gehalten, und alle unzüchtige, garstige und ärgerliche Worte und Gebärden vermieden würden, nicht allein

allein als zulässig und unsündlich vertheidigen, sondern auch wegen des Daher der Jugend so wol im exercitio virtutum, als eloquentia & artium reliquarum, quae ad humanitatem pertinent, zuwachsenden großen Nutzens jedermann hoch anpreisen, und dabey so weit gehen, daß sie nicht allein für sich behaupten, daß man darüber weiter in keinem Stück ihm ein Gewissen machen dürffe, sondern auch dabey einen solchen casum conscientiae & statum confessionis formiren oder fingiren, daß sie ihnen, und allen rechtsschaffenen Glaubens-Bekennern mit ihnen, nach der Regel und Exempel Pauli Gal. II. 3. 4. 5. für ungebührlich achten, denen dissentientibus nur auf einen Fuß breit zu weichen, oder auf einen Augenblick unterthan zu seyn. Man hält sich vielmehr, nach einer allegirten Erinnerung *Lutheri* ex Tom. 3. Altenb. fol. 60. schuldig, zu Behauptung der Christlichen Freyheit und endlicher Verpflichtung der Widriggesinnten zum Beyfall und besserer Bequemung, ohne Absehen, ob jene sich daran ärgern mögten, oder nicht, beständig das Gegentheil zu thun, zum voraus aber jenen als declarirten schismaticis alle Freund- und Gemeinschaft, gar nicht recte, aufzusagen.

§. 17. Ich muß gestehen, daß ich eine solche Erklärung bey andern bishero noch nicht gefunden, und mich dergleichen von einem angesehenen ministerio, oder einigen Evangelischen Predigern insonderheit, nicht versehen. Zwar wenn man die bedungene restriction für sich extra contextum annehmen, und die Worte in solchem rigore, wie sie etwa leiden möchten, admittiren könnte; insonderheit aber die zum Hauptstück zum voraus bedungene moderation nicht ex sensu vulgari, sed ex vera mente ipsius *Aristotelis* Eth. lib. II. c. 6. wornach selbe nicht in einer blossen Mäßigung, daß man nicht zu viel oder zu wenig thue, sondern in conformitate cum recta ratione secundum omnes circumstantias bestehet, wie auch aus den gemeinen libris ethicis der philosophorum Aristotelicorum noch letzterer Zeit befanndt, und in *C. Horneji* Philos. moral. lib. III. c. 1. §. 1. p. 281. seqq. auch *B. Cellarii* tabulis ethicis tab. 3. mit weitläufigem Beweis kan nachgesehen werden, erkläret, und dabeneben die ausgenommene Unflätereien und ärgerliche Verweisungen nicht auf die bloße grobe excessus restringiret, sondern nach der Anweisung Ephes. V. 4. 1 Joh. II. 15. 16. in ihre gehörige Weite angenommen würden: so mögte das erste einiger massen zu entschuldigen, und nur zu untersuchen seyn, ob nicht vielmehr in solchen Fällen ex lege apostolica den Schwachen vielmehr nachzugeben, als daß man mit einem solchen Bannstrahl oder bestelkten anathemate hinter diesen, wie die Herren Verfasser ihnen das Ansehen

nehmen, herzufahren? Allein da aus der ganzen deduction erhellet, daß man bey der vorbehaltenen censur nicht weiter, als auf die grobe heydnische excessus sehe, auch unter der bedungenen moderation ex communi usu, und nicht ex mente ipsius Aristotelis und dessen wahrer Nachfolger, nicht mehr als eine bloße Mäßigung und Verwahrung gegen alle grobe excessus, verstehe, auch nach eben solchem principio die von dem Apostel Ephes. IV, 5. bestrafte *ιὺρπαιξία* contra mentem Apostoli nur ad scurrilem levitatem restringiret, und also mit der vorhin bestrafte *υὺρρολογία* & *αὶσχρομν* pro synonymo rechnet, auch in praxi selbst die Meinung noch viel deutlicher declariret, da man ihm nicht für ungebührlich gehalten, nach der einmal präsentirten Hochzeit des Erz-Vaters Jacob, an einem andern Tage zur Abwechslung eine gleiche Vorstellung von Harlequins Hochzeit zu machen, und die intimations-Zettul davon unter öffentlichem Trummelschlag durch einen Tambour an alle Häuser vertheilen lassen, und im übrigen mit so großem Eifer zu behaupten gesucht, daß man nach der angezeigten generalen Ausnahme ihm auf keine Weise darüber ein Gewissen zu machen habe: so deucht mir, daß die Herren Verfasser in der That bey der nur in verstellten Worten bestehenden restriction ihren Mantel so weit ausbreiten, daß auch die größten excessus darunter verborgen bleiben, oder entschuldiget werden können. Wann auch der sel. Herr Vockerode schon vorhin in der erläuterten Aufdeckung Part. I. c. 23. §. 6. dergleichen Vorwand ein pallium Epicureismi oder einen Schand-Deckel der Fleisches-Freyheit nennet, so weiß ich nicht, ob man Ursache habe zu sagen, daß der Sache zu viel geschehen.

§. 18. So ausschweifend aber und unumschränckt der übrige ganze Vortrag der Herren Verfasser in solchem Stück ist; so will ich doch denselben die Billigkeit beweisen, und ihnen nicht pro certa & præmeditata sententia zuschreiben, als ob sie dafür hielten, daß man bey Gebrauch der adiahororum, wie in andern, also auch in diesem Fall, wo man nur die dabey insgemein ersoderte moderation in acht nehme, und wie ich ex abundantia ihnen zustehe, das Haupt-obiectum nicht ganz verwerflich, es geschehe sonst, von wem und wie es wolle, ihm kein weiteres Gewissen zu machen habe. Zum wenigsten halte ich mich davon gewiß zu seyn, daß solches weder *Luthero*, noch *Meisnero*, *Danhauero* oder einem andern rechtschaffenen theologo & philosopho jemals in den Sinn gekommen. Der sel. Herr *D. Baier* setzet in seiner theol. moral. P. III. c. 1. §. II. p. 123. die ganze Sache in ihr vollkommen Licht, wenn er deut-

Deutlich zeigt, wie in der Frage de indifferentia quarundam actionum humanarum, diese nicht in individuo, oder, wie andere reden, in concreto, oder wie sie von gewissen Personen ausgeübet werden, anzusehen, indem auf solche Weise eine jede actio entweder gut oder böse zu erkennen, ein tertium aber oder medium gar nicht zuzugeben; sondern nur in abstracto & quoad speciem actus, d. i. nur quoad actum physicum entweder nur allein für sich oder mit der general-determination ab objecto, ohne Absehen auf die übrige Umstände, woraus sonst das ganze formale actionis in individuo vollkommen und mit gewisser determination zu urtheilen, zu consideriren sey. Der sel. und fromme *D. Beckmann* folget auch darin, wenn derselbe in seinen annotationibus zu des sel. *Olearii* theol. moral. so wol p. 46. von denen affectibus, als auch p. 51. von den actionibus hominis regniti gleichen Unterscheid admittiret, und der Herr *D. Buddens* stimmt auch damit überein in seiner theol. moral. p. 330. item theol. dogm. p. 795. *Spener* Theol. Bedencken P. I. c. 2. art. 4. sect. 33. p. 119. P. II. p. 213. p. 358. seqq. Es ist auch Herr *Neumeister* in Priester-Lippen p. 1689. und p. 1693. ingleichen Herr *D. V. E. Löscher* im vollständigen Timotheo Verino c. 8. nicht anderer Meinung, indem jener von denen Mitteldingen, die an sich selbst weder gut noch böse, doch gestehet, daß sie entweder auf gute Weise gebrauchet, oder auf böse Weise gemißbrauchet werden könnten, und zu dem ersten erfordert, daß nicht etwa der Nächste dadurch geärgert, und das Gesetz der Liebe geschwächet werde; dieser aber in dem Urtheil von dem Gebrauch der adiaphororum mit so großem Ernst drauf dringet, daß man die action an sich von dem Absehen und übrigen Umständen wohl distinguiren müsse, und eben deswegen bey dem Gebrauch aller Mitteldinge zu wiederholten malen ohne alle Ausnahme zum Voraus bedinget und inculciret, daß nebst dem moderamine affectuum nichts dabey contra regulas iusti & honesti, oder was sonst der Furcht und Liebe Gottes explicite entgegen, oder derselben nebst der zu lauter gutem Endzweck gerichteten Ordnung Gottes nicht gehörig subordiniret, geschehen müsse, (vid. §. 6. n. 2. & 4. mit dem §. 10.) eben dadurch aber ipso facto zustehet, daß in usu ipso adiaphororum die ganze Handlung entweder gut oder böse, keinesweges aber pro indifferente zu halten.

§. 19. Der Herr *D. Titius* vermeynet zwar sonst in seinen observationibus ad *Puffendorffum* de officio hominis & civis lib. I. cap. 2. obs. 65. n. 3. p. m. 107. daß eine solche abstraction nicht statt habe, weil eine solche cum abstractione ad circumstantias considerirte actio gar nicht dabilis, und an sich ein non-ens: Da er aber doch die gemeine doctrin de actionibus

quibusdam adiaphoris ganz zu verlassen sich nicht getrauet, so läßt er sich verleiten, auch in individuo actiones indifferentes, ob wol mit Zweifel, zu admittiren. Der sel. Herr *Doctero* vermeynet auch in seiner erläuterten Aufdeckung von den Mittel-Dingen P. II. c. 5. §. 2. p. 220. weil in usu adiaphorum der actus physicus an sich gar keiner moralität fähig, und also in dessen consideration a determinatione voluntatis ad finem nicht zu abstrahiren, daß vorangeführte distinction nicht wohl zu admittiren, auch daß in abstracto nicht wohl zu sagen, daß etwas an sich für ein Mittel-Ding zu halten, und ohne Sünde geschehen könne. Allein, da eben diese gelehrte Männer nicht in Abrede seyn können, daß eben derselbe actus physicus auch circa idem objectum bey unterschiedenen subjectis, nach dem Unterscheid der übrigen circumstantiarum, sonderlich aber a principio & fine, eine ganz contraire determination erhalten, und bey dem einen für gut, bey dem andern aber für böse anzusehen: so weiß ich nicht, ob sie nicht in solchem Stück der Sache zu viel thun, und zum Theil wider sich selbst reden. Für mich halte ich den von *Baiero* not. a. allegirten locum Röm. XIV, 2. nebst der weitem Ausführung in dem folgenden, sonderlich aber da es Vers 6. von den actionibus contrariis heisset, daß so wol der, der da isset und keinen Unterscheid in Speisen machet, als der, der da nicht isset und noch über gewisse Speisen ihm ein Gewissen machet, solches dem Herrn thue, solches für einen zulänglichen Beweis dabon. Wolte man aber in concreto & in individuo noch einige actiones pro indifferentibus mit Herrn *Titio* admittiren; so würde daraus nothwendig folgen, daß auch einige actiones an sich für indifferent zu halten, und daß gar keine moralitas objectiva vel naturalis sey. Es würde auch daraus weiter folgen, daß der Mensch in seinem Leben nicht in allem ad legem tam divinam quam humanam obstringiret sey.

§. 20. Allein wie *Belius*, als der größte scepticus letzterer Zeit, solches, ob ers zwar einige mal zu induciren gesucht, doch an andern Orten wieder disavouiret, und dagegen selbst einen Gegen-Beweis geführet; so halte ich dafür, daß auch an sich nichts paradoxer und nachtheiliger könne gefaget werden. Es würde daraus wenigstens zu einem Theil ein recht grober indifferentismus moralis und ein solcher Latitudinarismus folgen, welcher gröber als der Pelagianismus & naturalismus ist, weil diese auch in diesem Stück noch eine regulam & legem ex ratione admittiren, jene aber solche dabey ganz aufheben und leugnen. Zwar ohne præsupposition und Erwägung des status und der Ordnung, worin **GOTT** die Welt erschaffen, und alle Creaturen, sonderlich aber die
Wen:

Menschen, unter sich zum gemeinschaftlichen Dienst und Unterhaltung so wol ihrer selbst und der Societät, worin sie leben, als auch des ganzen systematis nach der Maasse eines jeglichen Standes und Vermögens, unter einander verbunden, von dem Zustande eines Menschen und den darnach von ihm erfordereten actionibus zu urtheilen, ist eitel und vergebens. Siehet man aber den Menschen an nur nach der Vernunft in dem statu & nexu, worin er nebst der Verbindung so wol gegen Gott, als sich selbst und andere Menschen, nebst den übrigen Geschöpfen steht: So mag man nicht sagen, daß etwas demselben zu seinem Willkühr und freyen Willen wider solchen gemeinen Endzweck überlassen sey; vielmehr wie die gesamte Ordnung in der Natur, nebst der Verbindung aller Geschöpfe unter einander zum gemeinen Dienst, nicht nur ein Zeichen ist von der allerhöchsten Weisheit Gottes und seiner unendlichen Macht; so halte ich dieses auch für das erste Zeugniß so wol von seinem allgemeinen heiligen Wohlgefallen bey allen Geschöpfen, als insonderheit von dem ersten allgemeinen Gesetze bey dem Menschen, wovon derselbe bey ihm selbst, bey vernünftiger Beurtheilung, im Gewissen überzeuget, alle unvernünftige und leblose Creaturen aber nach demselben entweder durch einen anerschaffenen unwiderstehlichen Trieb, oder durch die besondere allwaltende Vorsehung und Mitwirkung Gottes, zu ihrem Endzweck determiniret und geführet werden. So beweiset auch der Apostel Paulus Rom. XIV. 7. daß man pro primo principio naturæ zu erkennen, daß, gleichwie niemand sein Leben von ihm selbst, sondern Gott allein zu dancken habe, also auch solches nicht ihm zu seinem Dienst und Gefallen, sondern Gott zu Ehren zu führen, und in seinem Thun alles dahin, als ad finem ultimum, zu referiren schuldig sey. Da auch dieses nicht allein durch die Lehre Christi und seiner Apostel noch so viel mehr bestätiget und erläutert, und es 1 Petr. IV. 11. heißet: daß ein jeder in seinem besondern Beruf alles dahin richten solle, auf daß in allem Gott gepreiset werde durch **Jesus Christum**, d. i. nach der Lehre Jesu Christi; sondern auch 1 Cor. X. 31. dieses auch von denen gemeinen actionibus, welche nur ad vitam communem & ad victum gehören, als **essen, trincken**, erfordert, Col. III. 17. aber auf alle übrige actiones mit Worten und Wercken, cum clausula generali, **alles was ihr thut**, extendiret wird: wie will man doch sagen, daß etwas von solcher general-Regel auszunehmen, und in individuo pro indifferente zu achten? So lange man ein Mensch ist, kan man ja so wenig sich nur auf einen Augenblick ex communi nexu rerum

omni-

omnium setzen, wie sollte er denn nur in einigen sich dem *legi generali* entziehen können? Ist ihm schon in einigen eine *optio* gelassen, dieses oder jenes zu erwählen, etwas auf diese oder eine andere Weise zu thun, und also nicht allezeit *ex lege* nothwendig, daß er dieses oder jenes zu dieser oder anderer Zeit, auf diese oder eine andere Weise thue, so behält doch solches alles, wenn es geschieht, seine *moralität*, und darf in keinem Stück etwas geschehen, was wider den allgemeinen Endzweck streitet; und ob wol nicht alles unmittelbar mit demselben connectiret, so muß doch in allem Thun das Haupt-Absehen und alles, wo nicht unmittelbar, doch *finaliter* dahin gerichtet werden.

§. 21. In praxi selbst ist wol nichts gemeiners, als daß man solche nöthige Absichten in seinem Thun aus den Augen setzt, und wie man darnach in allem dem Fleische gern Raum giebt, und ohne einig vernünftig Urtheil und Rückhalt seiner Begierden, sich durch derselben blinden Trieb nach der blossen sinnlichen Empfindung oder Reizung leiten und führen läßt, also auch insonderheit über dasjenige, wo man *quoad speciem actus* kein besonder Gebot und Verbot hat, alle Freyheit sich anmasset, und kein Gewissen macht. Ich halte auch dafür, daß eben aus diesem principio die gemeine Vertheidigung so wol des Mißbrauchs der *adiaphororum* insgemein, als insonderheit der vorhabenden *spectaculorum*, stieße. Wenn man sich aber darüber recht besinnet und *recolligiret*, so zweifelt nicht, man werde von der gemeinen praxi gestehen, daß man in der That, ob mans wol nicht bekennet, doch nichts *pro fundamento* vor sich behalte, als was *Spinoza* und andere *atheï* *pro principio vitæ* für sich *agnosciret*, und in summa dahin läuft, daß man 1) dasjenige, was man in der Welt habe, so gut gebrauche als man könne, 2) also mit andern lebe, daß man mit ihnen auskomme, und in der republic keine Unruh darüber entstehe, 3) aber bey widrigen Begebenheiten solches mit Gedult ertrage, weil es nicht zu ändern, und sein Gemüth allezeit bey unerschrockenem Muth und gutem Stande zu erhalten sich bemühen müsse. Macht man es dabey noch am besten, so *resolviret* sich doch alles in des *van Leenhoffs* *artem semper gaudendi*, welches derselbe gar betrieglich einen Himmel auf Erden genennet, und *verdient* des Herrn *D. Buddes* zwar kurze, doch herrliche Untersuchung, da derselbe, wie *Andala von Geylingii ethica*, gezeigt, daß nichts als der grobe *spinozismus* der so scheinbaren Lehre zum Grunde geleyet, mit Fleiß gelesen zu werden.

§. 22. Da auch sonst *Barclajus* der Evangelischen Kirche zur Ungebühr

gebühr vorwirft, weil man ihm das pro principio angegebene immediatum lumen internum nicht zustehen wollen, daß man bey denselben nicht mehr als einen paganismum sub nomine Christianismi, oder, wie er redet, Christianismum paganizatum habe und treibe: So mögte man wol nicht in Abrede seyn können, daß in ipsa praxi sich solches bey vielen finde; auch daß man sich wol bemühe, selbst die Lehre, wie in Glaubens-Sachen, als auch was die Christliche Moral betrifft, nach solchen unvollkommenen und unlautern principiis zu transformiren, und unter dem bloß zum Schein beygehaltenen Namen des Christenthums einen bloßen naturalismum einzuführen, und dazu nicht einmal dabey die wahrehafte principia rationis unverderbt gelassen.

§. 23. Zum wenigsten aber versehe mich von den Hn. Gegnern, daß sie bey rechter Überlegung dieses abhorriren, und mit den angeführten bewährten Lehrern unserer Kirchen in theil zustehen werden, daß man diejenigen Dinge, quæ extra publicas tabulas sunt posita, wie Seneca redet, oder, wie wir zu reden pflegen, worüber sich in Gottes Wort kein ausdrücklich Gebot oder Verbot findet, in abstracto quoad speciem actus, oder, auch noch wol bisweilen nach der generalen determination ab objecto an sich für indifferent und unsündlich ansehen und halten könne; In actu exercito aber, da alle Umstände concurriren, und jedesmal bey dem Utheil von der ganzen Handlung in concreto müssen consideriret werden, so wenig in civilibus als ecclesiasticis eine actio indifferens zu finden, sondern wie in diesen, wenn dasjenige, was an sich selbst wol pro adiaphoro zu halten, ad usum pedagogicum als den rechten Endzweck nicht angewendet wird, allezeit zur Sünde und vergeblichen Gottesdienst gereichet; also auch in jenen gar keine actio indifferens zu finden, sondern alles entweder gut oder böse, und also in allen solchen Fällen das Gewissen wohl zu untersuchen und sorgfältig zu verwahren seye. Ob auch sonst noch wol von den bonis operibus infidelium & irrogenitorum auf gewisse Weise zuzustehen, daß sie in einigen Umständen und quoad substantiam actus für gut zu halten, und nach dem Zeugniß der formula concordia cap. 4. de bonis operibus, und noch mehrern Beweis Hug. Grotii gewiß, daß dieselbe von Gott selbst im Zeitlichen mit vielem besondern Segen gar reichlich belohnet worden; so wird doch niemand, nach dem deutlichen Ausbruch Tit. I, 15. mit Beyfall des Hrn. D. V. E. L. G. schers Timoth. Verino p. 482. n. 4. in Abrede seyn, daß so wol alle derer actiones circa adiaphora, als die übrige, welche man sonst quoad substantiam für gut halten mögte, in concreto, so wol nach dem geoffenbarten

Wort, als auch selbst nach dem Zeugniß der Vernunft, weil wir auch nach derselben Gott über alles zu lieben, auch unser Leben ganz zu seinen Ehren zu führen, und alles in einem lautern Absehen zu thun, uns schuldig erkennen, und also auch nicht nur theologice, sondern auch mol philosophice, wegen der offenbaren Gebrechen in principio, sine & modo allezeit für böse, verwerflich und verdammlich zu achten.

S. 24. Es macht mir auch noch Bedenken, wenn Herr D. L. Scher Timoth. Verin. p. 458. und 473. dafür hält, daß alle solche actus denen unwiederbebohrnen nur in foro justitiae justificantis, d. i. in der Rechtfertigung, personaliter zur Sünden-Schuld würden imputiret; in foro justitiae legislatricis aber, d. i. nach der Vorschrift göttliches Gesetzes, für keine Sünde zu halten. Denn wie so wol in actu justificationis, als bey dem letzten Gericht, die norma judicii divini keine andere als das Gesetz und Zeugniß Gottes seyn wird; einfolglich auch in foro justitiae justificantis uns nichts zur Schuld zu rechnen, worüber in foro justitiae legislatricis kein ausdrücklich Gebot oder sonst gemessene Vorschrift, so wol quoad speciem actus, als auch quoad modum & finem gegeben: so deucht mir auch, wenn eine actio allein um der Person willen solte verwerflich geachtet werden, daß dadurch eine solche *μεγαλοπληξία* induciret würde, welche auch bey Menschen für strafbar zu achten, weil es heißet: Virtus etiam in hoste laudanda. Ich wolte also für mich lieber sagen, daß alle solche actus irrogenitorum auch circa adiaphora nicht allein oder bloß um ihrer Person, sondern um der Gebrechen willen in principio, sine & modo, welche denselben aus dem Unvermögen, Fehlern und Gebrechen der Person ankleben, vor Gott sträflich und verwerflich zu achten, und halte dafür, daß solches nebst andern in dem vorhin allegirten loco Pauli Tit. I, 15. auch Matth. VI, 23. seinen Grund habe. Es zeiget zwar auch der selbige *Quenstedt* system. theol. P. II. p. 147. daß man bey einem Gläubigen die Sünde entweder *νομικῶς*, d. i. nach dem Gesetz ansich, oder *εὐαγγελικῶς*, d. i. nach dem Evangelio, cum relatione ad meritum Christi fide apprehensum in ipso actu justificationis ansehen könne. Allein wie hiedurch der actus an ihm selbst nicht geändert, sondern derselbe an ihm selbst bleibt, wie er ist, und nur der reatus zur wicklichen Verdammung um des Verdienstes Christi willen davon genommen wird: so hat solche distinction hier gar keine statt, da die Frage allein ist, wie man eine solche action für sich juxta legem anzusehen habe.

S. 25. So halte ich auch contra omnem historiam zu seyn, wenn der

der Herr D. Löscher noch p. 467. dafür hält, daß die alte Kirche contra Pelagianum & Julianum die Sündlichkeit aller natürlichen Neigungen nur in foro iustitiæ justificantis ex damnabili statu personæ, nebst dem Unvermögen, sich selbst in den Gnaden-Stand zu setzen, vertheidiget; im übrigen aber dieselbe nicht an sich juxta legem divinam für sündlich und verderblich gehalten. Man darf zum kurzen Gegenbeweis nur diejenigen Stellen aus dem *Augustino*, welche der Herr D. Lange l. c. p. 448. nebst den dabey mit angeführten allegatis aus dem *Jansenio* anführet, und die gemeinen compendia hist. ecclesiasticæ nachsehen. Wo man aber einen mehrern Beweis verlangt, so mögte man damit conferiren, wie *Dionysius Petavius* tom. 3. theologorum dogmatum p. 586. in einem ganz besondern Buche, de Pelagianorum & Semi-Pelagianorum dogmatum historia, das systema derselben ganz umständlich recensiret cap. 6. insonderheit von der von denselben adfectirten *à ma Seix* vel integritate animi, quæ nullo afflatu vitii, neque pravi adfectus commotione, tentata, gar weitaufstige Vorstellung thut; nicht weniger auch, wie der Herr D. *Buddeus* *Ulagoge historico-theologica*, p. 1071. seqq. auch schon vorhin in seinen institutionibus theol. dogm. p. 850. & seqq. so wol die Historie von dem ortu & progressu controversiæ an ihr selbst, als auch die dahin gehörige Lehren mit grosser Gelehrsamkeit ganz umständlich, desgleichen auch der sel. General-Superint. *Calver* de Filiiis Sionis lib. V. p. 240. Herr D. *Pfaff* aber in *diff. de gratia & prædestinatione* p. 93. das letzte ganz kürzlich beschreibet.

§. 26. Die Herren Verfasser der Unschuldigen Nachrichten 1709. p. 367. behaupten zwar, daß man einige actus mixtos zu admittiren sich nicht entziehen könne, und Herr D. Löscher bestätiget solches im vollständigen *Timoth. Verin.* p. 480. Allein diese actus mixti, wenn sie auch zugegeben werden, haben mit den indifferentibus nichts gemein, sondern sind nur solche Werke, worin, nebst dem Guten und der göttlichen Mitwirkung, sich zugleich viele anklebende Schwachheiten und Satanishe Versuchungen finden: und zeuget sonst von dem consensu des Hn. D. Löschers *in re ipsa*, was schon vorhin von dessen Bekänntnis aus dem vollständigen *Tim. Verin.* angeführet, da er ad actionem indifferentem in concreto allezeit erfordert, daß derselbe nicht der Furcht und Liebe Gottes entgegen, auch bey andern nicht den regulis iusti & honesti zuwider sey.

§. 27. *Hugo Grotius* lib. II. cap. XXIII. nennet zwar auch einige actiones medias, und saget: Quod inter id, quod fieri nefas est. medium sit,

fit, quod licet; sed modo huic modo illi parti propinquius sit; unde ambiguitas saepe incidit, ut in crepusculo, aut in aqua frigida calefcente. Es zeigt aber nebst dem hier angeführten connotato die ganze Ausführung, daß derselbe durch solche actiones medias nichts anders als solche zweifelshafte Fälle, welche in praxi vor dem Unternehmen eine sorgfältige Ueberlegung erfordern, verstehe.

§. 28. Machen andere auch einen Unterscheid, inter actiones plene & minus plene licitas, so hält man doch diese niemals pro justis & honestis. Haben auch andere einige actiones, welche sie vanas nennen, zwischen dem, was recht oder unrecht, gut oder böse ist, in die Mitte setzen, und also gleichsam zum Grenzstein des Scheideweges machen wollen; so haben dieselben selbst durch den zugestandenen eiteln Namen auch von der verderbten Sache den Beweis jedermann vor Augen gelegt.

§. 29. Herr D. Titius vermeynet zwar auch l. c. p. 108. n. 4. daß man nicht wohl alle actiones indifferentes in individuo leugnen könne. Nun mögte zwar, wenn man mit dem Hrn. Barbeyrac ad eund. locum Puffend. p. m. 36. inter forum divinum & humanum einen Unterscheid machte, wohl zusehen, daß eine actio zwar vor dem weltlichen Gerichte, da man weder auf die intention, noch auf die übrige verborgene Umstände sehen kan, und selbige allein nach den äußerlichen Umständen, wie sie in die Augen fällt, annehmen und richten muß, für indifferent zu halten, und einem jeden zu seinem Willkühr zu überlassen. Wann aber der Herr Barbeyrac eben dabey bemercket, daß auch eben die actio in foro divino & conscientia, bey ermanglender reiner Absicht oder anderweitigem Fehl in den verborgenen Umständen, jemand zur Sünde gerechnet werden könne: So ist solches nichts anders als ein Beweis, daß eine actio zwar an sich quoad speciem und nach einigen Umständen in abstracto wol könne also angesehen werden, daß sie gut, oder wenigstens einem nicht zur Schuld zu imputiren; in actu exercitio aber & in foro conscientia vel divino, da man bey Prüfung sein selbst ein jedes Werk nicht nur en gros und nach seiner substanz, sondern nach allen Eigenschaften und Umständen zu untersuchen, eben dasselbe Werk, welches man sonst für unschuldig und indifferent oder auch wol für gut gehalten, für Sünde zu rechnen. Man conferire dabey, was zu gleichem Endzweck der Herr Prof. Treuer ad eund. loc. Puffend. p. 61. n. 1. & 2. mit großem Unterscheid und judicio zum besondern Beweis vorstellet, wie darüber, daß man nicht über einen jeden Fall ein besondrer Gesetz habe, oder

oder in demselben nicht alles so deutlich determiniret, noch gar nicht folget, daß solches eben dadurch pro indifferente erkläret oder ganz für gut gehalten werde, sondern nach Unterscheid der Sache solches einem jeden auf sein Gewißen ad legem generalem überlassen werde. Gleichwie auch Herr D. Titius sich nicht unterstanden, sich ohne allen Zweifel darüber zu erklären; so wird nebst dem, daß solches schon an sich zum Beweis von einer widrigen conviction oder noch unlautern Begriffs von der Sache bey ihm selbst zu rechnen, durch die vorhin angeführte Anmerkung der von demselben gemachte Einwurf zugleich vollkommen gehoben.

§. 30. Im übrigen gebe dabey anheim, ob man nicht noch zu einem besondern Beweis davon zu rechnen habe, wenn David in seinem 119ten Psalm so ernstlich inculciret, daß man zu Bewahrung eines unsträflichen Wandels sich in allem Halte an Gottes Wort, und v. 5. und 6. insonderheit eben darin die Ruhe seines Gewißens gründet, daß er in allem schaue auf seine Gebore; nicht weniger auch, wenn Paulus Rom. XII, 12. vor der in dem nachfolgenden 14ten Capitel gegebenen Unterweisung von dem vorsichtigen Gebrauch der Mittel-Dingae, so ernstlich inculciret, daß man in allem prüfen möge, welches da sey der gute, der wohlgefällige und der vollkommene Gottes Wille, in usu adiaphorum aber cap. 14. die vorhin angeführte allgemeine Regel, daß man in seinem Leben und bey allem seinem Thun alles ad Deum als ad finem ultimum referiren solle, so ernstlich einschärfet, in ipso usu adiaphorum aber Rom. XIV, 6. erfordert, daß alles, auch was man thue, dem Herrn geschehe, nicht weniger auch 1 Cor. VIII, 9-13. sehr ernstlich dabey bedinget, daß man sich vor allem Aergerniß und Anstoß der Schwachen dabey hüten solle.

§. 31. Ich thue auch noch pro confesso hinzu, wenn die Herren Defensores von dem Gebrauch der Mittel-Dinge schreiben: Mittel-Dingae mag der Mensch nach dem Glauben und seinem Gewißen brauchen, und ferner: Wenn sich jemand daran ärgern wolte, daß das Christliche Werk davor nichts könnte. Soll aber ein solches Werk Christlich seyn, und im Glauben und gutem Gewißen geschehen, so ist es ja kein adiaphorum, welches weder gut noch böse ist, und das Gewißen nicht afficiret.

§. 32. Ob aber nun auf solche Weise zu Entschuldigung oder Rechtfertigung einer Sache nicht gnugsam, daß man nur beweise, daß man darüber quoad speciem actus kein offenbares Gebot oder Verbot

habe, sondern so wol nach den allgemeinen principis rationis, als den angeführten Grund-Regeln des Christenthums, zu rechter Beurtheilung einer jeden action in individuo alle Umstände, sonderlich aber nach ihrem principio & fine, müssen consideriret werden, und darnach inter actiones bonas vel malas kein weiterer Unterscheid zu machen, und nach Gal. V. 13. alle ἀφορμή, oder Gelegenheit, vielmehr abzuschneiden, als dazu Raum zu geben: So halte mich doch dabey auch bey mir selbst überzeuget, daß man auch zu solchem Theil in der application solcher gemeinen principiorum, zu Beurtheilung gewisser Handlungen, sonderlich in den Dingen, so ad vitam gehören, und nach dem vor angeführten Beweis wenigstens quoad speciem auffer allem Verbot sind, und also pro adiaphoris zu achten, nicht geringere Vorsicht als vorhin zu beweisen Ursache habe, und schuldig sey, sich mit allem Fleiß zu hüten, daß man auch nicht auf solche Weise der Sache zu viel thue, und aus eigenem Gutdüncken sine lege die Gewissen suche zu binden und irre zu machen.

S. 33. Wann aber nicht allein die ganze Sache an sich, sondern auch insonderheit die vorgelegte Frage de indifferentia & usu ludorum scenicorum darauf ankömmt, daß man überhaupt de usu adiaphororum bey ihm selbst, nach der Anweisung Heil. Schrift, lautere und gewisse principia bey ihm selbst recht fest setze; die Herren Verfasser aber in ihrer defension für die Lustspiele in solchem Absehen mehr als in einem Stücke scheinen zu fehlen: so kann nicht umhin, meine wenige Meynung davon kürzlich zu entwerfen.

1) Ob wol bey allen Mitteldingen einer jeden Christlichen Obrigkeit freye Macht zustehet, zu Verhütung allerhand Mißbrauchs, oder auch sonst zur Beforderung des gemeinen Bestens und Erbauung in der Kirche, so wol in ecclesiasticis als civilibus, Gesetze zu geben, und etwas zu verbieten, in den übrigen aber eine gewisse Weise, norm und Ordnung vorguschreiben, und ein jeder Unterthan auch um des Gewissens willen demselben unterthan zu seyn, und darnach alle Folge zu beweisen schuldig; indessen aber Christliche Obrigkeit auch für sich gegen ihre Unterthanen verpflichtet, mit aller möglichen Verschonung der schwachen Gewissen, nichts ohne genugsame Ursache zu thun, auch solchem nach, nach der fürtrefflichen Erinnerung Hug. Grotii de imperio summorum potestatum circa Sacra cap. 8. p. 191. edit. Paris. 1647. ihre Gesetze allegiret also einzurichten haben, daß sie nebst der clausula obligatoria mehr für eine declaration des officii, wo zu ein jeder bey rechter Erkenntnis

nist sich schon von selbst in seinem Gewissen verpflichtet erkennet, als für einen blossen Beweis und Erklärung ihres freyen Willens und Wohlgefallens anzusehen: So hat man auch noch so viel mehr in dem blossen Vortrage der Lehre sich zu hüten, daß man nicht ein Geseß mache und fingire, wo keines ist, oder jemand in einem Stück an die Geseße des ersten Bundes, nachdem uns Gott selbst davon durch Christum frey gemacht und öffentlich absolviret, suche von neuem zu verbinden. Der Apostel beweiset dieses Gal. II, 4. 5. Col. II, 16. 22. 1 Tim. IV, 2 - 8. Damit mag conferiret werden das Bedencken des sel. D. Spencers von der Gebühr Christlicher Eheleute, sonderlich im Gebrauch der Ehe, P. II. c. 3. art. 3. sect. 8. sonderlich p. 37. nebst den daselbst angeführten Stellen *Lutheri*; nicht weniger auch in dem letzten tomo das besondere Bedencken von den repräsentationibus theatralibus, welches derselbe dem Ansehen nach in der vormals zu Hamburg darüber geführten controvers an den sel. *Horbium* abgegeben. Es zeuget auch die tägliche Erfahrung, wie eben in solchem Stück eitle Gemüther, so in sich selbst verliebet, nicht nur unter solchem falschem Schein sich suchen über andere zu erheben, sondern auch jedermann gegen sich zum Beyfall, Gleichförmigkeit, und Unterwerfung gegen sich zu verbinden, eben dadurch aber nicht nur vielfältige Zerrüttung anrichten, sondern auch nebst dem, daß aller solcher Gottesdienst an sich eitel und vergebens, der Übung wahrer Gottseligkeit dadurch mehr Hinderung als Vortheil zugezogen, und, wie so wol an den Juden alter und jesiger Zeit, als auch an dem Papstthum von Anfang zu sehen, vielfalts Ursache gegeben werde, daß die wahrhafte Gebote Gottes darüber versäümet und aus den Augen gesehet werden. Sehr schön hat den auf solche Weise im Papstthum nach und nach eingeführten Verfall *Campegius Viringa* in der herrlichen Vorrede, so er seinem typo theologiae practicae præmitiret, gezeiget. Wann nun daher der Apostel an den angezogenen Orten dergleichen sich schon zu der Zeit äuffernden Unternehmungen nicht nur an den falschen Aposteln selbst ernstlich strafet, sondern auch selbst den gesamten Christlichen Gemeinden zum Fehl rechnet, daß sie nicht nur in denen Dingen, so zum Gottesdienst gehörten, als bestimmte Feiertage, Sabbathe, Neumonde, nebst der Beschneidung, sondern auch in den freyen Mitteldingen, als eßen, trincken, und was man anrühret, sich so leicht mit dergleichen Säkungen fangen, und aus der Freyheit, wozu sie Christus beruffen, setzen lassen: so hat *Lutherus* nach eben der Anweisung Pauli 1 Tim. IV, 6. da er die Behauptung der Christlichen Freyheit in den be-

namten

namten Stücken ihm als ein Haupt-Theil der ihm obliegenden Lehre allen Brüdern mit Ernst zu treiben, sehr nachdrücklich inculciret, ihm billig auch zur besondern Pflicht gerechnet, gegen den im Papstthum nach und nach eingeführten grossen Mißbrauch und Gewissens-Zwang, da man ihm noch dazu darin ein grosses Verdienst suchere, und solche Gesetze gleich den göttlichen Geboten und besondern Stiftungen in der Taufe und Abendmahl wolte gleich gehalten haben, die Christliche Freyheit mit Nachdruck wieder zu retten und zu vertheidigen. Nicht weniger hat er auch in seinem Buche wider die himmlischen Propheten gegen diejenigen, welche dergleichen neue Gesetze in Dingen, die GOTT einem jeden zu freyem Gebrauch überlassen, suchten einzuführen, und die Gewissen zu binden, eben die Freyheit der Christen mit Nachdruck vertheidiget, und kan die Summa davon aus folgenden Worten erksehen werden: „Wo sich nun ein Thun oder Lassen findet, da GOTT nicht von gelehret, geboten, noch verboten, soll mans frey lassen seyn, wie es GOTT selbst hat frey seyn lassen. Wer aber drüber fährt, und geübet oder verbeut, der fällt in GOTTES eigene Arme, beladet die Gewissen, machet Sünde und Jammer, und verstöret alles, was GOTT frey und sicher gegeben hat, und verjaget dazu den Heiligen Geist, mit alle seinem Reich, Werck und Geboten, daß eitel Teufel da bleiben.“

2) Obwol an dem, daß in Erklärung der Heil. Schrift und Gebote GOTTES darin ein grosser Mißbrauch begangen werde, da man, aus ungegründeter praesumption von dem Endzweck und besondern Urtheile des Gebots, die ganz unumschränckte Worte nach eigenem Gutdüncken restringiret und einschräncket, und solches für ein Hauptstück des affectirten naturalismi moralis zu halten: So stehe ich doch gerne zu, daß man auch im Gegentheile eben so sehr sich zu hüten habe, daß man auch in der Erklärung und application so wol der gemeinen als besondern Gebote GOTTES und principiorum rationis nicht zu weit gehe, und zu vinculation der Gewissen gleichfalls ein Gebot oder Verbot fingire, wo keines ist. Ich gebe mit Hrn. D. Löschern am vor angeführten Orte zu, daß auch das heisse, GOTT dem einzigen Gesetzgeber in seine Gerechtigkeit einen Einriff thun. So nachtheilig auch in doctrina fidei der von einigen affectirte praecisismus ist, eben so schädlich ist derselbe auch in moralibus; und wie vormals bey den Juden der ganz verderbte Pharisaismus aus keinem andern als solchem principio seinen Ursprung genommen, eben so gewis ist es auch, daß unter den Christen eben da-

her

her der eben so schädliche fanaticismus zu allen Zeiten seinen Anfang gehabt. Nebst dem aber, daß sich dabey die ganze praxis wenigstens in ihren Hauptstücken in einen nach eigener Wahl formirten Gottesdienst resolviret, und die wahrhaften Gebote Gottes darüber eben so bald, wie im vorigen Fall bemercket, hindan gesetzt und vergessen werden; so mag man noch dabey zum besondern Nachtheil rechnen, daß das Gemüth der Menschen in dergleichen Dingen, wo kein gewisser Grund zum Beweis der Wahrheit ist, so viel eher bey ihm selbst eckel, müde und überdrüssig wird in solchen eifeln Vorstellungen, je mehr es darin sich zuerst selbst übersteiget, und mit vieler Selbstgefälligkeit sich über andere erhebet, und gar leicht ganz auf das Gegentheil und Verleugnung aller göttlichen Wahrheiten oder Gnaden-Wirkungen verfället: und mögte nicht schwer seyn, mit Exempeln zu beweisen, daß ex fanaticismo viele ad atheismum vel naturalismum verfallen; oder auch, daß der fanaticismus in substantia, da man das lumen internum an statt des luminis revelati in Heil. Schrifte substituiret, nichts anders als ein grober naturalismus, so mit vielem Aberglauben vermenget, sey; und also so wol unter dem atheismo, als naturalismo und dem groben fanaticismo, ein beständiger Symbolismus und revolution sey. Es mag in solchem Fall weder die gute Absicht hinreichen, die Leute fromm zu machen, noch das Exempel Pauli, wenn er von ihm saget 2 Cor. V, 13. **Thue ich zu viel, so thue ichs dem HEEREN;** weil jenes nicht genugsam, dieses aber gar nicht dahin gehöret. Es gelten vielmehr, als in casu pertinente, die wiederholte bekandte Erinnerungen des Heil. Geistes, wenn er uns so wol verbietet, etwas seinem Wort und Geboten hinzu, als davon zu thun, und den geringsten Theil aufzulösen. Gleichwie ich aber gewiß bin, daß darüber alle rechtschaffene theologi eins seyn werden; so mögte bey nächerm Zutritt ad materiam substratam

3) noch bemercket werden, wie man auch in solchen Fällen, wo man quoad speciem actus keinen legem specialem vor sich habe, und alles nur auf das Urtheil nach den gemeinen principiis doctrinae Christianae & rationis ankomme, sich zu hüten, daß man durch eine affectirte Strenge nicht in solche eitle Einbildungen verfalle, welche den Zustand des Menschen hier in der Zeit gang übersteigen, und in der That, nach Col. II, 23. mehr **Schein** und hohe Worte, als **Wesen** von einer wahren Gottseligkeit haben, und von denen, die darin sich mit vieler Selbstgefälligkeit über alle erheben, selbst nicht verstanden werden. 1 Tim. I, 7. Ich halte zwar sonst dafür, daß man zu jegiger Zeit sich vor allem andern vor
 dem

34 Theologisches Bedenken von der Zulässigkeit

Dem von vielen affectirten schon vorhin benannten naturalismo morali so wol, als vor dem, so man auch in den Glaubens-Lehren durch deren reduction auf die gemeine principia rationis suchet einzuführen, als vor dem größten Anstoß mit vielem Fleiß zu hüten. Wo man es aber mit der Beförderung der Ehre und Lehre **JESU CHRISTI** recht schaffen meynt; so bin gewiß, daß nicht weniger Sorgfalt anzuwenden, da mit man den vorhin benannten Anstoß, als worüber dem Christenthum nichts mehr entgegen ist, nach allem Vermögen evitare möge. Zu dem Ende nehme noch dazu des Hrn. **D. Löschers** Erinnerung p. 462. n. 2. daß die Natur durch die Lehre von der Gnade **GOTTES** nicht müsse aufgehoben, sondern vielmehr aufgerichtet, und als durch eine Medicin corrigiret werden, gern an. Wie man nun in der ganzen Christlichen Lehre in dem habitu & relatione ad statum hominis in hac vita, so wol wie er für sich lebet, als auch mit andern in societät stehet, den größten Beweis der Weisheit Gottes zu erkennen: so halte ich mich auch überzeuget, daß man solches unter den so genannten motivis credibilitatis vel characteribus veritatis externis für den vornehmsten Beweis zu rechnen; gleich wie man hingegen bey einem widrigen Vortrage zur Überzeugung anderer aufgerecten Gemüther ihm selbst und der guten Sache den größten Anstoß setze, wie solches der Herr **Bernard de l'excellence de la religion** livr. I. chap. 1. sehr schön vorgestellet, und der Herr **Osterwald** in Ursprung der Verderbniß cap. I. p. 93. seq. dergleichen bey vielen gewohnte harte und unvernünftige Lehr-Art für eine der vornehmsten Hinderunaen des Christenthums hält. Ich gebe auch noch mit Hrn. **D. Löschern** l. c. p. 463. zu, daß durch der gleichen gar zu grosse Strenge und darnach über einen jeden Fall zur absoluten Verdammung gesprochenes Urtheil, wenn solches geschehen solte, schwachen Gemüthern, wie Herr **Neumeister** davon in seinen Priester-Lippen p. 1700. ein Exempel anführen wollen, zum Mißmuth und Verwerfung Anlaß könne gegeben werden. Gleichwie aber der gleichen Mißbrauch von keinem rechten Evangelischen Lehrer jemals gebilliget worden, und von dem sel. **D. Spener** der vorhin aus seinen Bedenken Tom. II. pag. 317. allegirte casus vor andern einen Beweis geben kan; so halte ich verseyhert, daß ich mit deren Beyfall dem vorigen noch

4) die Erinnerung binzu thun möge, da endlich die ganze Sache in usu adiaphorum zu Beurtheilung einer jeden Verriehrung auf die application der vorhin allegirten general-Regeln und principiorum doctrinae Christianae & rationis ankömmt, daß man auch dabey die Sache nicht ad

ad praecisissimum treibe, und durch eine adfectirte Verstellung die Wahrheit selbst zum Anstoß setze. Denn wie nach der vorhin schon angeführten Anmerkung gewiß ist, daß alle im Christenthum ausser der Heil. Schrift selbst gemachte Einbildung und Erhebung über dem gemeinen Zustand der Menschen in diesem Leben ad statum plane metaphysicum & supracientialem & imaginarium, nicht nur an ihm selbst eitel, nichtig und vergebens, sondern auch von gar keinem Bestande und von der größten Gefahr, also auch in ipsa praxi dem wahrhaften Christenthum nichts mehr entgegen, und mich deswegen von einer vornehmen Person, welche sonst die Wahrheit liebete, sehr oft erinnere, da sie bezeugete, daß man in dem Vortrage der Lehre, so ad praxin Christianismi gehörete, davon also redete, als ob sie sagen wolten: Laufe die Wand hinauf. Es ist zwar wol an dem, daß einige, welche gern das ganze Christenthum ad habitum mundi transformiret sehen mögten, solchen Anstoß ihnen selbst zur Ungebühr nehmen. Man mag aber auch nicht in Abrede seyn, daß zu vielen malen von einigen durch unbedachtamen Vortrag der allerheiligsten Lehre, welche der Apostel 1 Tim. 1, 11. wegen ihrer Vortrefflichkeit nennet ein Evangelium der Zerklichkeit des seligen Gottes oder herrlich Evangelium, dazu Ursache oder Anlaß gegeben werde.

§. 34. Ob es aber fast schwer scheinen mögte, sich darüber in allen Fällen auf etwas gewisses zu determiniren, und Grotius eben daher an dem vorher angezogenen Orte lib. 2. c. 23. de causis dubiis in die Meinung verfallen, daß man in moralibus bey allen Fällen keine solche Gewißheit als in mathematicis haben könne, der sel. D. Spener auch an dem kurz vorhin angeführten Orte aus dem letzten Theil seiner teuttschen theologischen Bedencken von ihm selbst gestehet, daß er über den beschriebenen Fall ihm selbst fast kein Genügen thun können; Eben daher auch geschehen, daß man nicht nur in dem Urtheil über gewisse Fälle einander ganz entgegen, sondern auch in jenen nicht in allem scheint überein zu kommen: So zweifelte ich doch nicht, wenn man nur die ganze Sache mit dem behörigen Unterscheide in einigen kurzen und leichtest theils, ohne Mißdeutung, nach gehöriger Ordnung vorträgt, daß man sich nicht nur darüber leicht mit einander verstehen, sondern auch in der application auf gewisse Fälle leicht einig werden mögte.

§. 35. Ich will dazu einen kurzen Versuch thun, und dazu den Vortrag Herrn D. Langens Antibarb. P. III. p. 71. seq. Herrn D. Buddei

theol. moral. p. 532. §. 34. *Vockerodrus* Entdeckung von Mitteldingen P. II. c. 6. p. 223. *Durrii* theol. moral. P. III. sect. 2. p. 33. seq. auch *Olearii* theol. moral. tab. V. nebst *Bechmanno* in seinen annotationibus Darüber zum Grunde legen, und damit vergleichen, was Herr D. *Löfcher* im Timoth. Verino cap. VIII. ausführlich; auch *Osterwald* unter den reformirten in seinem Buch vom Ursprung der Verderbnis c. 12. p. 94. seq. kühlich sich eben Darüber erklärt.

1) Gleichwie darin alle mit einander überein kommen, ein jeder auch für sich, so wol aus Gottes Wort, als bey ihm selbst in seinem Gewissen überzeuget wird, daß, wie keiner sein Leben, Wesen und Ursprung von ihm selbst, sondern von Gott habe, keiner auch ohne denselben sich, so wenig in der Zeit als in der Ewigkeit, für sich seines Wohlseyns auf einige Weise versichern kan, also auch ein jeder sich Gott zu allem Dienst und Gehorsam nach seinem Willen verpflichtet, und also sein ganzes Leben zu desselben Ehren und dero Förderung so wol bey ihm selbst als bey andern zu führen schuldig; nicht weniger auch sonst bey allen ausgemacht, daß solches nicht nach eigenem Willkühr, sondern wie sich Gott in seinem Wort so wol alten als neuen Testaments, sonderlich aber in dem letzten durch *Jesusum Christum* offenbaret, nach 1 Petr. IV. u. Col. III. 17. Joh. XIV. 13. 1 Joh. IV. 3. 15. Cap. V. 12. geschehen müsse, und also einsfolglich ein bloß natürlicher und vernünftiger Gottesdienst und tugendfames Leben allein nicht genug: So wird auch niemand in Abrede seyn, daß alles, was solchem Erkenntnis, Ehre und Dienst Gottes, auch übrigem Gehorsam nach seinen Geboten im gemeinen Leben zuwider ist, oder auch dasselbe auf einige Weise hindert, ohne Ausnahme für Sünde zu rechnen.

§. 36. Herr D. *Löfcher* scheint zwar l. c. p. 457. 459. item 460. 465. 466. und 473. bey den gemeinen Handlungen der Menschen, so zu diesem Leben sonderlich in usu adiaphorum gehören, nur zu bedingen, daß es ohne wütenden affect und Lust-Seuche geschehe, und dadurch die Liebe und Furcht Gottes nicht explicite vertrieben, auch unsere und der übrigen Creaturen dependens von Gott, nebst dem iusto & honesto, nicht wahrhaftig und mercklich beleidiget werde. Allein, wenn derselbe nicht allein p. 457. gestehet, daß unter dem Namen der gemäßigten Creatur-Liebe und Lust innerliche subtile Sünden verborgen stecken, sondern auch p. 474. zugiebet, daß, wenn man im Gebrauch der adiaphorum seiner Lust nachhänge, und der Furcht und Liebe Gottes vergesse, man gar leicht in den äußersten Fall zur Verwahrlosung seiner See,

Seelen gerathen könne: So halte nicht dafür, daß solcher Fehl und Verfall, seiner Meynung gemäß, nur auf die grobe und äufferste excessus zu restringiren, sondern ich glaube, daß er nur auf solche Dinge sein Absehen gehabt, welche nur zum gemeinen Leben und dessen Nothdurft gehören, und durch solche gar genaue limitation nichts mehr sagen wollen, als daß man solche Dinge um deswillen, weil sie nicht unmittelbar zum Dienst Gottes gehören, und damit connectiren, nicht sofort für Sünde zu achten. Zu Verhütung aller Mißdentung aber wolte ich für mich lieber bey der letzten Erklärung bleiben.

§. 37. Wenn auch derselbe p. 461. n. 6. dafür hält, daß, wenn ein Wiedergebörner eine Creatur, die er lieben soll und kan, als sein Weib und Kind, ein gutes Buch ic. unter GOTT und in der Art, wie es dessen Wort und der darin ersoderte Endzweck ersodern ließe; er unterlasse aber sonst und öfters, die Verleugnung sein selbst und der Welt dabey positive und explicite zu üben; und alles mit expressen und dankbarlichen Gedancken auf GOTT zu richten: so liebe zwar solchem ein peccatum omissionis an, und die Gefahr der Seelen nehme desto mehr zu, je weniger der Mensch in sich kehre, und seiner Seelen ernstlich wahrnehme; an sich selbst aber sey der actus vor sich rechtmäßig. Allein, weil etwas lieben unter GOTT nicht anders als mit Verleugnung unser selbst und der Welt geschehen kan, und eben diß das Hauptstück, welches in Gottes Wort nach dem darin uns vorgesezten Endzweck zu der rechten Art der Liebe gegen uns selbst, und andere Creaturen neben uns, ersodert wird: So halte ich, daß das ganze allertum sich in eine contradiction gegen ihn selbst resolvire, und der gesetzte Fall niemals möglich.

§. 38. Wenn es auch dabey heißet, daß einer solchen an sich rechtmäßigen Liebe nur ein peccatum omissionis anlebe, und daher von dem Herrn auctore p. 462. so scharf darauf gedrungen wird, daß man nicht die anlebende Sünde, auch Fehler und Schwachheiten, mit der actione selbst in thesi, oder auch dem statu personæ confundiren müsse: so hat solches zwar in so weit seinen Grund, wenn man eine solche action nur quoad substantiam & speciem per abstractionem mentis in actu signato ihm vorstelle. Wann man aber eine solche That, wie sie in individuo ist, und in der That geschehen, nach allen Umständen consideriret, so kan der anlebende Fehl nicht für eine separate action angesehen, und allein für sich strafbar gehalten werden, sondern wenn es heißet, daß der Fehl der vorhin beschriebenen Liebe selbst anlebe, so kan dieselbe nicht

mehr für rechtmäßig, gut oder unschuldig gehalten werden. Ferner weil auch ad actionem bonam erfordert wird, ut omnes circumstantiae sint bonae; so kan auch bey befundenem anklebenden Fehl in einem Stück die ganze actio nicht anders als für sträflich, verwerflich und für eine Sünde geachtet werden.

S. 39. Auf gleiche Weise, wenn auch noch der Herr D. Löscher p. 460. von der Liebe eines Wedergebohrnen gegen eine unverbodene Creatur, als eine schöne Blume, curieuse Sache, Pferd u. d. gl. und der Belustigung daran vorgibt, wenn dabey das iustum & honestum nicht beleidiget, noch die Furcht und Liebe Gottes explicite gestöret, indessen aber alles nicht in völliger Subordination unter Gott und recht weislich nach dessen zu lauter gutem Endzweck gerichteten Ordnung geschehe, daß solches zwar wol, nach der Redens-Art des Apostels, für ein *hina*, der actus aber an und vor sich selbst so wenig vor der verbietenden Gerechtigkeit Gottes, d. i. juxta legem divinam, als vor der gerechtmachenden Gerechtigkeit Gottes, d. i. in actu justificationis, jemand anzuschreiben, im übrigen aber die dem Hauptactui abhängende Nachlässigkeit zur *auaritia* und endlich zum *narzuluan*, gleichwie alle dero gleichen actiones bey allen Unwiedergebohrnen personaliter auf solche Weise anzusehen, gerathen könnte; So deucht mir,

1) daß aus den schon vorhin angeführten Ursachen in actu justificationis kein actus an ihm selbst anders, als juxta legem anzusehen; weß eben die Ursache, warum in dem ersten eine action für gut oder verwerflich erkannt wird, nicht anders als ex ipsa lege zu erkennen.

2) So ist auch schon vorhin gezeiget, daß nicht allein propter statum personae sine *ἀμαρτία* in ipso actu nichts an sich könne für verwerflich erkannt werden; sondern die Ursache, warum aller Ungläubigen und Unwiedergebohrnen actiones, nebst dero gangem Leben, und selbst demjenigen, welches quoad substantiam & speciem äußerlich für gut mögte angesehen werden, zur Sünde gerechnet werden, in ipsa *ἀμαρτία* ipsius actus, wo nicht in allen, doch in einigen Umständen, sonderlich aber da es in principio & sine, und also an dem Haupt-formali fehlet, stecke. So weiß ich auch

3) nicht, ob man in dem Urtheil von einer action, wenn man dieselbe an ihr selbst consideriret, ob sie gut oder böse, für Sünde oder zulässig zu erkennen, inter *ἀμαρτία* & *κατὰ νόμον*, d. i. unter dem, was an ihm selbst unrecht, und dem, was verdammlich ist, von dem Herrn *αὐτὸς* demjenigen, so er nur ein *ἥμιμα* oder Fehl nennet, distinguir-

kingiret. Denn wenn es Rom. VIII, 1. heisset, daß kein *naturæque*, d. i. keine Verdammung oder nichts verdammliches sey an denen, die in JESU Christo sind: so entsiehet ja solches nicht ex ipso actu, sondern aus dem, da es heisset, daß sie in JESU CHRISTO seyn; Oder man müste mit den pontificiis zugeben, quod dentur quædam peccata. quæ ex se & natura sua ita levia sint, ut æternam damnationem non mereantur; wie *Musæus* den statum controversiæ contra *Becanum* in seinem collegio controversiarum p. 170 formiret, oder *Chemnitius* Loc. Theol. P. II. p. 95. von den scholasticis anmercket, daß dergleichen Gebrechen post baptismum an sich für keine Sünde zu achten, sondern nur eine deformität, quæ non contra, sed præter legem Dei, sey. Allein es hat schon *Augustinus* confess. lib. II. c. 9. gesaget: Væ etiam laudabili vitæ hominum, si tu, o Deus, semota misericordia eam discusseris. *Dannhauerus* saget in *Hodosophia* edit. 3. p. 375. Omne peccatum, etiam minimum & cordiale, etiam in rege[n]itis, natura sua & per se est mortale, legaliter ex rigore justitiæ divinæ. Und damit stimmt auch *Quensiedt* in *system. theol. P. II. p. 147.* überein, und halte ich mich versichert, daß *Hr. D. L. Scher* in thes. für sich keiner andern Meynung sey. *Gerison* de spirit. lect. 1. & 9. saget: Nulla Dei offensa. ex se venialis, nisi relata ad DEI misericordiam.

§. 40. Wann aber, ben dem auf solche Weise von dem Herrn auchore formirten Unterscheid, derselbe einem Wiedergeborenen beygelegt, daß er auch wol eine unverbotene Creatur nicht in völliger subordination unter GOTT, und recht fleißig nach dessen zu lauter gutem Endzweck gerichteten Ordnung, lieben könne, und solches nur für ein *natura* oder Fehl rechnet, auch sich dabey darauf berufet, daß der Apostel selbst also rede, den locum aber nicht allegiret; nichts desto weniger aber die dabey ausbrechende und dem Hauptactui anlebende Nachlässigkeit pro *ignorantia*, woraus auch endlich ein *naturæque* werden könne, agnosciret, p. 465. aber behauptet, daß, wenn man in der Selbstverleugnung, andächtiger meditation und weiser Ubertegung seines Ehrens, nicht den gebührenden Fleiß beweise, daß solches zwar ad bene esse nachtheilig, der Glaube aber dadurch nicht so wol, als durch die herrschende Nachlässigkeit in den Dingen, welche GOTT directe (d. i. lege speciali quoad speciem actus) verboten oder geboten, vermahlet werde: So deucht mir a) daß dieses letzte assertum per expressâ demjenigen zuwider, was p. 460. n. 4. steht, da es heisset: daß auch die bey den angezeigten Fehlern ausbrechende Nachlässigkeit schon an ihm selbst

selbst pro *curia* zu halten, und endlich zu einem *namque* gerathen könne. β) Kommt mir auch auf gleiche Weise, wie ad pag. 461. n. 6. bemercket, als selbst widersprechend vor, wenn p. 460. n. 4. gesagt wird, daß die bey den angegebenen Fehlern ausbrechende Nachlässigkeit dem Hauptactui anklebete, und diese doch nicht desto weniger nicht so wol wie jene für eine Sünde, sondern nur für ein *nitium*, oder Fehl, zu achten, und eben daher keinem, als einem Unwiedergeborenen personaliter, als ein *namque* zuzurechnen. Denn ist diese ein Unrecht an ihm selbst zu achten, so kan der ganze actus in individuo, als wovon allhier die Rede, und wo keine abstractio mehr statt hat, nicht für einen Fehl angesehen werden. γ) Eben so widrig scheint auch zu seyn, wenn der auctor in dem formirten casu sagt: Daß ein Wiedergeborener eine Creatur nicht in völliger subordination unter Gott, und recht weislich nach dessen zu lauter gutem Endzweck gerichteten Ordnung, leben könne, und doch die Furcht und Liebe Gottes nicht explicite dadurch gestöret werde. δ) Nicht weniger halte auch gar bedenklich zu seyn, wenn er eine solche unordentliche Liebe einem Wiedergeborenen so schlechthin beyleget, und dabey behauptet, daß solches, der dabey ausbrechenden Nachlässigkeit ungeachtet, an ihm selbst nur für ein *nitium*, und nicht pro *curia* zu achten. Ich erkenne zwar gern, daß bey einem Wiedergeborenen, theils aus Unwissenheit, da er den heiligen Willen Gottes noch nicht so völlig erkannt, theils auch aus Ueberzeugung und falscher Beredung oder Verleitung von andern, im Gebrauch solcher Dinge dergleichen Fehl sich vielfältig finde, und ist auch Herr D. Lange Antibarb. P. III. p. 151. & seqq. propos. 8. & 9. dessen nicht in Abrede. Ich halte mich auch noch dabey überzeuget, daß sonderlich bey denen, welche bey großer Herren Höfen leben, oder sonst in dero Bedienung stehen, bey dem gewohnten täglichen Gebrauch solcher Dinge, welche andern wol eine Reizung zur eiteln Lust geben, wegen langen Gebrauchs ganz unempfindlich worden, und, wie Esther cap. 2. v. 15. 16. von ihr im gleichen Stande bezeuget, denselben mehr zum Ekel, Last und Beschwerde, als Lust und einiger widriger Reizung, gereiche, und halte also allerdings dafür, nach der Erinnerung des Herren D. Löschers p. 465. und p. 479. daß man um dergleichen Dinge willen allein an sich ohne weiteres Absehen über niemand ein absolutes Urtheil zu dessen Verdammung sprechen könne. Nicht weniger erkenne mit dem sel. D. Spener und dem sel. D. Oleario in der Seelen-Cur P. I. cap. XVI. daß man nicht allein in den Erinnerungen wegen des Mißbrauchs

brauchs der adiaphorum große Vorsicht gebrauchen, und damit in seinen Lehren und Ermahnungen, ehe das Gemüth den Beweis davon zu fassen präpariret und fähig gemacht, den Anfang nicht machen, sondern dasselbe als einen Theil des Christianismi acroamatici, welches nicht leicht alle fassen, auf gewisse Maße, doch ohne Verhelung oder anderweitiger Verstellung der Wahrheit, sub disciplina arcani halten müsse, und bis zur bessern Zeit die anderweitige Beweisung bey denen, so die Wahrheit zu erkennen noch nicht fähig, solches als einen Fehl zu ertragen schuldig sey. Wann aber, ausser solchen besondern Umständen, noch Nachlässigkeit, Trägheit und Sicherheit hinzukömmt, so gewinnet die ganze Sache ein ander Ansehen, und ist der actus nicht mehr für einen Fehl, sondern für eine wissentliche Sünde zu achten, und kömmt der Unterscheid nicht her ex ipso actu quoad substantiam, sondern ab adjuncto, weil nicht die gehörige Vorsicht und Fleiß dabey bewiesen. Besser redet zwar der Herr auctor p. 474. n. 7. und p. 475. S. 18. daß, wie man den Gebrauch der zulässigen Mitteldinge wegen der damit verknüpften leichten Gefahr zum Mißbrauch, auch wenn sie schon mäsig gebraucht werden, nicht leicht jemand ratben könne, also auch ein jeder, wenn man solche Gefahr in jedem Fall nicht allezeit gehörig erwäget, dergleichen Dinge allerdings noch zu einem Fehl oder *ἁμαρτία* zu rechnen. Ein jeder aber erkennt leicht, daß auch in solchem Fall der Unterscheid nicht ex ipso actu quoad substantiam, sondern allein daher rühre, ob man die damit verknüpfte Gefahr vorhero recht erwogen oder nicht. Wenn man auch zu dem in solchen Dingen billigmäßigen Gebrauch die von dem Herrn auctore p. 460. erforderete subordination unter Gott, und recht weislichen Gebrauch nach der zu lauter gutem Endzweck gerichteten Ordnung Gottes, wie billig, referiret, und darnach die Maße in allem nimmt: So weiß ich nicht, ob man auch den actum an ihm selbst in concreto noch für ein *ἁμαρτία*, und nicht vielmehr für gut zu halten. Es mögte auch überhaupt zu untersuchen seyn, ob der Herr auctor mit Recht den von ihm so genannten Fehlern, Schwachheiten und Gebrechen der Gläubigen den Namen *ἁμαρτία* aus I. Cor. VI. 7. beylege. Es gehet zwar demselben darin vor H. Grotius ad l. c. welcher ein *ἁμαρτία* pro synonymo hält mit dem, was bey dem Strach und in dem Buch Tobia, auch bey dem Chrysostomo *ἁμαρτία* oder *ἁμαρτία* genennet wird, und vermeynet, daß dadurch comparate ad aliquid majus ein solch Versehen bezeiget werde, quod minus est summo; Die vorsehligen Sünden aber, welche der Herr auctor allhier mit dem ge-

neralen Namen *diuagria*, oder Sünde nennet, nennet jener *Σα-
πτωια*, Zegerus aber und Cameron sind ganz anderer Meynung, und wie
nicht allein, nach des letzten besonderer Anmerckung, von besonderm
Nachdruck ist, daß es hier heist: *δλας ἡῆνια* ἢ, d. i. daß es *ex omni
parte* zum Sehl gereiche, wenn man auf vorbeschriebene Weise Ha-
der und Zanck unter sich habe, sondern auch der Apostel schon vorhin
cap. 3. v. 3. gesaget, daß sie bey dergleichen Wandel nach menschlicher
Weise nicht für geistlich, sondern für fleischlich zu achten, und cap. VI. 9.
bey weiterer Beharrung dabey alle Hoffnung zum Reich Gottes ab-
spricht, ferner auch Rom. XI. *ἡῆνια* und *πρασινωια* als synonymia von
dem gänglichen Verfall der Juden aus dem Gnaden-Bunde gebrau-
chet; bey dem letzten auch das *ἔρωον*, nach *Erasmii* Anmerckung, so viel
bedeutet, als aliquem esse victum & superatum, und in Vergleichung
mit Rom. VI. 16. solches mehr anzeigen von einem peccato mortali und
prozretico, als von einem simplici & levi errore: So halte ich für gar
bedencklich, dergleichen neue Namen, wider deroelben eigentliche Be-
deutung und gewohnten Gebrauch, nebst einer noch nicht gewohnten
distinction in modo docendi einzuführen.

S. 41. Wann ich aber diese widrig scheinende Stellen auf
billige Weise, nebst dem ganzen Vortrag des Herrn D. Löschers, mit
einander vergleiche; so deucht mir, daß er überhaupt nichts mehr zu
behaupten suche, als daß man dergleichen Dinge, worüber man kein
ausdrücklich Verbot oder Gebot von Gott habe, an sich, d. i. wie
Baierns nebst andern redet, quoad speciem vel substantiam actus exter-
ni, nicht schlechthin für Sünde zu achten, oder über jemand deswe-
gen zur Verdammung ein Urtheil zu sprechen habe. Wann er aber
bey dem Gebrauch solcher Dinge in individuo allerdings erfodert, daß
solches nach der aufeitel gute Endzwecke gerichteten Ordnung Got-
tes, und unter gehöriger subordination gegen Gott und dessen Furcht
und Liebe, auch ohne Verletzung des iusti & honesti, d. i. der allge-
meinen Pflichten gegen unsern Nächsten, geschehe; dieses auch noch
pag. 474. dahin extendiret, daß niemand dadurch möge geärgert, und
in seiner Unschuld irre gemacht werden, und im übrigen gestehet, daß
nicht allein die Haupt-Stücke des thätigen Christenthums, als da ist
die Verleugnung unser selbst und der Welt, andächtige meditation
und weise Überlegung unseres Thuns, sondern auch dasjenige, was
ad formale actionis, wenn selbige ohne Tadel bleiben solle, stets einen
unmittelbaren Einfluß habe, nemlich daß alles mit andächtigen Be-
danken

dancken danckbarlich auf Gott zu richten, vielfältig darüber verſäu-
met, und die Liebe und Furcht Gottes vergeſſen werde, an dero
ſtatt aber gar leicht geſchehe, daß man endlich gar in die Wut der af-
fecten und endliche Luſt-Geuche zur Verwahrloſung ſeiner Seelen
verfalle, deswegen auch alle ſolche Dinge nicht allein denen, welche
ein Licht im Herrn ſeyn, und mit ihrem Wandel andere erbauen ſollen,
wie wir alle ſchuldig, für gar unanſtändig, ſondern auch dem Wach-
ſchum in dem thätigen Chriſtenthum, ſonderlich in der Reinigung des
Gewiſſens, Salbung und Andacht, wornach doch alle zu ſtreben
ſchuldig, ſehr hinderlich, und überall bey allen gefährlich: So zweif-
le nicht, daß er nach dem gemeinen Gebrauch in individuo alle derglei-
chen actiones mehr verwerflich, als gut halte, auch, daß zu dem letz-
ten in vielen der Fall nebst allen Umſtänden nicht leicht zu urtheilen, be-
kennen werde. Gleichwie nun aber auf ſolche Weiſe in theſi feſt bleibet,
daß überhaupt im Gebrauch aller adiaphorum nicht nur das zur Ein-
de zu rechnen, welches directe der Furcht, Liebe, Dienſt und Ehre Got-
tes zuwider, ſondern auch, was dieſelbe bey uns auch per indirectum hin-
dert und aufhebet, und das Gemüth, wie durch alle eitle Luſt geſchiehet,
dazu untüchtig machet: So wird zwar

S. 42. 2) Niemand in Abrede ſeyn, daß man gleichfalls pro
principio zu halten habe, daß ſo wol bey einer jeden action inſonder-
heit, als auch bey unſerm Leben inſgemein erfordert werde, daß alles zur
Ehre Gottes, als dem letzten Endzweck, gerichtet werde, und daß dieſes
in allem das primum in intentione ſeyn müſſe. Ich gebe auch dabey zu, daß
dazu nicht genug ſey, daß man nur inſgemein einen Vorſatz zu For-
derung der Ehre Gottes in allem bey ihm ſelbſt gefaſſet habe, ſondern
halte dafür, daß nicht allein nöthig ſey, daß man ſich darüber zum öf-
tern, nebst ſorgfältiger Prüfung des heiligen Willens Gottes und
ſeines Thuns nach demſelben, bey ihm ſelbſt recolligire, und nach ge-
nauer Prüfung ſeines Thuns in ſolchem Vorſatz ſich immer mehr be-
feſtige und ſtärke; ſondern auch daß in ipſa praxi diejenige, denen es
darin ein rechter Ernst iſt, davon allezeit bey ihnen ſelbſt eine leben-
dige Empfindung, Erinnerung und Bezeugung ſo wol bey vorkömen-
den widrigen Fällen und Abhaltung, als auch, wo ihnen Gelegen-
heit vorkömmt, zu Forderung der Ehre Gottes und ſeines Dien-
ſtes etwas gutes zu thun, haben, und rechne dieſes für einen Haupt-
Beweis von der liebreichen Zucht der heilſamem Gnade Gottes,
oder Gottes ſelbſt und ſeines Geiſtes, der in uns wohnet,

§. 43. Indessen aber glaube nicht, daß jemand der Meinung jemals gewesen, daß man bey einer jeden solchen Handlung beständig und ohne einzigen Unterlaß daran gedенcke, und mit einer determinirten specialen reflexion alles auf seinen Endzweck richten müsse. Ich halte vielmehr dafür, wie dieses an ihm selbst unmöglich, und den *statum hominis in hac vita* übersteiget, daß man allerseits mit dem Herrn Osterwald l. c. p. 95. zugestehen werde, daß schon das erste, wenn solches nur auf gebührende Weise geschehe, genugsam sey, und halte ich dafür, wenn *Olearius* l. c. saget, daß etwas zur Ehre Gottes entweder formaliter vel virtualiter geschehe, daß er damit eben solches intendire, gleichwie *Durrius* bey Ausführung eben des Unterscheid sich mit ausdrücklichen Worten darüber erklärt.

§. 44. 3) Auf gleiche Weise, da uns Gott nicht nur zum besondern Dienst gegen sich und dessen Forderung unter einander verpflichtet, sondern auch einen jeden so wol gegen sich selbst, nicht weniger zu aller möglichen Vorsorge und Pflege zu Erhaltung seines Leibes, als für seine Seele zur Versicherung dero beständigen Vereinigung mit Gott und ewigen Seligkeit, als auch das gesamte menschliche Geschlecht zu aller möglichen Handreichung und Dienst unter einander theuer verbunden, und eben dadurch seine Vorsorge zu Erhaltung des gesamten menschlichen Geschlechtes zum besondern Zeugniß von seiner Weisheit, Allmacht und Güte offenbar beweiset: So hat man auch alle diejenigen Verrichtungen, welche dazu gehören, ob sie sonst wol an sich nur zu diesem Leben gehören, und mit irdischen vergänglichem Dingen umgehen, und also mit den besondern officiis erga Deum keine unmittelbare connexion haben, wenn sie nur auf vorbeschriebene Weise in Erkenntniß unserer Schuldigkeit und Verpflichtung vor und gegen Gott, und nicht bloß in Selbstgefälligkeit, Eigenliebe und Absehen auf unsern eigenen Nutzen geschehen, allerdings von dem Dienst und Beweis der Ehre Gottes nicht auszuschließen, sondern nach *Lutheri* Ausspruch von dem, was ein armer Tagelöhner, Knecht oder Magd, bey einer geringen Haushaltung thut, wenn es nach *Ephes. 6, 5.* und *Col. 3, 22.* in der Furcht Gottes geschieht, für ein Theil des wahren Gottesdienstes zu achten. Ich zweifle auch nicht, daß so wol *Durrius* als *Olearius* l. c. unter dem gemachten Unterscheid, daß etwas entweder formaliter & explicite, oder virtualiter & implicite vel indirecte zur Ehre Gottes geschehen könne, eben darauf ihr Absehen mit gehabt.

S. 45. 4) Was den Gebrauch der zeitlichen Güter und Gaben Gottes zu Erhaltung und nöthiger Pfliegung unseres Leibes in Essen und Trinken, Kleidung und Wohnung betrifft: So ist zwar wol nichts nöthiger, als daß dabey unablässig erinnert werde, wie nicht allein aller grober Mißbrauch dabey müsse vermieden werden, sondern auch das Gemüth dabey zu verwahren, daß man nicht in eitler Liebe und Lust der Welt dahin gerissen und von Gott abgezogen werde, und also an seiner Seelen Schaden leide; im übrigen aber in allem sich als einen treuen Haus-Halter vor Gott in seiner Furcht also beweiße, daß man darüber bey der einmal abzulegenden Rechen-schaft nicht zu Schanden werden möge; doch aber mag man auch in keinem Stück den Gebrauch solcher Gaben Gottes nur auf die äus-serste Nothdurft, oder daß man nur seinen armen Leib kümmerlich in diesem Leben hinhalte, restringiren; sondern, wo Gott auch über die Nothdurft uns ein mehreres gönnet, so zweifele nicht, daß man so wol in Essen und Trinken zu seines Leibes Erquickung und Vergnügung, als auch in seiner Kleidung und Wohnung zu seiner Bequemlichkeit, wo es nur in der Furcht Gottes und mit Erkenntniß seiner Liebe, und mit Dancksagung und ohne eitle Lust geschieht, ein mehreres zu seinem Ge-brauch ohne Anstoß des Gewissens anwenden könne.

S. 46. Ich glaube auch nicht, daß, auffer einigen schwachen Gemüthern, welche darüber von allen bestrafet, so wenig dem Herrn Abt Breithaupt, als einem andern, welchen man sonst dergleichen Strenge gern mit bey-messen will, eine widrige Meynung jemals sey in den Sinn kommen. Wenn man Beweis darüber erfordert, so ist der Ausspruch Salomonis Eccl. IX, 7. deutlich, und mag man zu meh-rerer Erläuterung darüber *Lutheri*, *Geieri* und *Schmidli* Anmerkungen in ihren *commentariis* über das ganze Buch, bey den letzten beyden aber insonderheit den Beweis nachsehen, daß die ganze Dede nicht für ei-nen Einwurf und gemeine Regel der *Epicureorum*, sondern ein Be-weis von Salomonis eigener Meynung und Ermahnung an alle, die Gott fürchten, sey, wie sie bey solchen vielen beschwerlichen Zufällen in diesem Leben sich im Glauben stärken, und bey gutem Muth allezeit erhalten sollen, welchem auch der sel. D. Spener im *examine* der ge-mißbrauchten Sprüche *H. Schrift* p. 65. nicht entgegen ist. Ich rechne auch nicht unbillig noch dazu, wenn Paulus *A. Cor.* XIV, 17. saget: Gott habe unsere Herzen erfüllet mit Speise und Freuden; auch wenn er *Phil.* IV, 12. von ihm selbst zeuget, daß er so wol wisse niedrig zu seyn, als

hoch und im Ueberfluß, auch nicht nur satt seyn, sondern auch übrig haben können.

§. 47. Was auch insonderheit die Kleidung betrifft, wann nicht nur, nach den gemeinen Sitten aller Völcker, sondern auch selbst nach göttlicher Ordnung unter dem Jüdischen Volck selbige, nebst dem Unterscheid des Geschlechts, auch nach dem Unterscheid der Stände und Aemter eingerichtet; so rechnet selbst der sel. D. Spener Theol. Bedencken P. II. p. 213. 241. 358. 360. 426. und 483. nicht weniger auch in dem letzten Theil P. III. p. 189. vielmehr zum strafbaren Eigen Sinn und Selbstgefälligkeit, als zum Lob, wenn jemand wider die gemeine Sitten und Gebrauch darin etwas sonderliches zur Ausnahme für sich affectiren, oder andere darüber vermessenlich richten wolle. Ich habe auch kein Bedencken, von allen den nach gemeinen Sitten, Ordnung und Gebrauch in jedem Stand gewohnten Kleidungen zu sagen, daß man solche in seinem Amte *St* zu Ehren tragen könne, und nach solchem Absehen mit für ein Theil der Ehre *St* tes oder dero Förderung zu achten habe. Geschiehet aber solches mit Gefälligkeit an uns selbst, und mit Erhebung über andere, und also auch mit Anstoß so wol bey uns selbst als auch bey andern; so wird dasjenige, was sonst an ihm selbst unsträflich, durch solches eitle Absehen und damit verknüpfte böse Lust sträflich und verwerflich.

§. 48. Nicht weniger halte auch dafür, daß man bey dem Gebrauch und Genieß der irdischen Dinge so wenig alle Veranigung oder angenehme Empfindung und Gefälligkeit, so wol in den äußerlichen Sinnen als im Gemüth selbst, als auch alle daraus erwachsende affectus, natürliche Zuneigungen, Begierde und Verlangen nach einer Creatur, auch Liebe und Achtung gegen dieselbe an ihnen selbst, bey einem jeden ohne allen Unterscheid schlechtthin für sündlich und verdammlich halten könne. Ich gestehe zwar, weil wir von Natur zu allem Guten ganz unwillig und untüchtig, zum Bösen aber geneigt und willig seyn; daß durch solche unordenliche Begierden all unser Thun verderbt, und nicht allein bey den Unwiedergerbohrnen, nach Tit. II. alle dero selben Dencken und Tichten, Thun und Lassen, auch in Dingen, welche quoad speciem gut oder zulässig, auch wenn es von der Vernunft allein aufß beste scheint eingeschräncket und gemäßiget zu seyn, sträflich und verdammlich, sondern auch, daß eben daher auch selbst bey denen Wiedergerbohrnen, wegen der von solchem gemeinen Verderben ihnen allezeit anklebenden Gebrechen, all ihr Thun für unvollkommen, mangelhaft,

haft, und vor GOTT für verwerflich zu erkennen; nicht weniger daß auch bey denen selbst aus eben der Ursache wol geschehe, weil sie zu ihrem Verfall den Fallstrick allezeit im Verborgne bey ihnen selbst im Herzen tragen, und davon, so lange sie leben im Fleisch, nicht gänzlich los werden können, daß sie zum öftern, wo sie nicht mit aller Sorgfalt auf ihrer Hut stehen, gar gefährlich fallen. Ich gebe auch dabey zu, daß nicht allein die böse Lust, wenn man den Willen drein giebet, sondern auch die einwohnende Begierde, und das, unsern natürlichen Sinnen und Gemüthe anklebende, Verderben so wol, als die daraus erwachsende erste Bewegung, und also nicht allein das *malum*, sondern auch selbst die *propensio*, nach Rom. VII. und dem allgemeinen Verbot in dem 9ten Gebot, für Sünde zu achten, und bekenne gern, daß man auch solche Lehre, nach dem in der Augspurgischen Confession und der apologetic davon geführten Beweis gegen die gemeine Verderbniß solcher Lehre im Papstthum, mit allem Nachdruck zu vertheidigen, und die widerliche Lehren, wegen ihres Einflusses in den ganzen Grund des Heyls, mehr als in einem Stück, nicht so gering zu achten. Da auch im gemeinen Leben nichts gewöhnlicher, nach der Anmerkung des sel. Herrn *Poets* theol. viatorum p. 7. und p. 573. als daß man, unter dem Vorwand der Unschuldigkeit der Mitteldinge, die böse Luste selbst nebst allem Mißbrauch derselben für zulässig und unsündlich hält; so wird niemand in Abrede seyn, daß man auch solchem Mißbrauch so ernstlich als jenem zu widersprechen Ursache habe.

S. 49. So sehr man aber auf solcher Seite sich zu hüten hat, daß man nicht dadurch dem groben Pelagianismo und damit verknüpften Laticudinarismo morali die Thür aufstue; eben so sehr hat man sich auch auf der andern Seite vorzusehen, daß man nicht auf eine leere, und den ganzen Zustand des gegenwärtigen Lebens, nebst allem vernünftigen Begriff ganz übersteigende Einbildung verfallt, und auf den gleich nachtheiligen Präcisismum gerathe, oder dazu einen Grund lege. Wann man nun dieses zum Grunde setzet, so mag man 1) nicht sagen, daß alle affectus oder natürliche Neigungen gegen eine Creatur an ihnen selbst, oder quoad habitum & ipsum actum, wenn man selbige, wie *Musaeus* collegio Anti-Becano p. 169. redet, *præcisâ inordinatione* nur an sich materialiter consideriret, für Sünde zu achten.

S. 50. So glaube auch 2) nicht, daß jemals einem Evangelischen Lehrer in den Sinn kommen, zu behaupten, daß alle solche affectus und natürliche Zuneigungen ganz müßten abgethan und aufgehoben,

ben, und der Mensch in eine gängliche Unempfindlichkeit, oder *ἀναισθησία* & *ἡγεσιμω*, welches letzte nichts anders ist als der Quietismus moralis, bey ihm selbst gefeset werden. Dann nebst dem, daß solche natürliche Neigungen und affectus, wenn sie zum Guten angewandt und auf behörige Weise determiniret werden, an ihnen selbst gut, so bestehet auch darin zum größten Theil das directorium mentis bey allen menschlichen Handlungen. Ja wie man im gemeinen Leben bey vielen findet, wenn man dasjenige Gute, was man hat, nicht achtet, daß man darüber Gott nicht allein seines schuldigen Dancks beraubet, sondern auch, an statt der aus der Erkenntniß des Guten erwachsenen Neigungen zur völligen Liebe und mehrerm Gehorsam gegen Gott, immer mehr in Mißvergnügen und Widerwillen über seinen Zustand, so wol gegen Gott als Menschen, verfället; so mögte eine solche Unempfindlichkeit vielmehr für eine Wurzel des Unglaubens und Ursache eines größern Verderbens geachtet werden. *Chemnitii* Bekännthiß loc. theol. P. I. p. 219. mag für alle gelten, wenn er schreibt: Non imaginandum est, ex homine omnes affectus tollendos; aut omnes eodem modo damnatos esse, ut fanatici jactitant *ἀναισθησία*; immo nulla est vita sine motu, sine appetitione, sine aliquibus affectibus, & lex Dei præcipit de affectibus, & Rom. I. inter atrociora crimina recenletur *ἀσθησία*.

S. 51. Im übrigen, wie der sel. *Hornejus* Philos. moral. lib. 3. cap. 1. p. 283. von eben der controvers zwischen denen Stoicis & Academicis mit *Augustino* lib. 9. de civit. Dei cap. 4. nicht unbillig urtheilet, daß dieselbe überhaupt mehr in einem Wort-Streit, als in der Sache selbst bestanden: so halte ich auch dafür, daß die noch jeho darüber geführte controvers von keiner andern Bewandniß sey. Denn wenn Herr *D. Löschner* Herrn *D. Hierolden* so sehr verarget, daß er geschrieben: *Omnis concupiscentia creaturæ est peccatum, sive ista multum sive parum diligatur*; da doch das Wort *concupiscentia* allerdingß ad verba media geböhret: so gebe ich zwar dieses nach dem weitem Beweis *Chemnitii* loc. theol. P. II. p. 98. Herrn *Löschern* gern zu, und halte mit demselben dafür, daß nicht übel gethan, wenn zu Verhütung aller Mißdeutung die determination, daß man nur von der bösen Begierde rede, hinzu sethan werde. Es ist aber in gegenwärtigem Fall ex ipsa materia substrata der Beweis offenbar, daß Herr *Hierold* per *concupiscentiam* nichts anders als eine böse Lust verstanden, auch daß er durch den Beweis, daß dabey kein Unterscheid zu machen, sive parum sive multum diligatur, nichts

gleichen special-Versehe nicht, und also auch der actus ab objecto keine besondere determination hat, alles auf die übrigen Umstände, sonderlich auf das principium, finem, & modum ankömmt, quoad speciem aber nicht gelegnet werden kan, daß eine actio in ihr selbst indifferent, und allein nach den übrigen Umständen für gut oder böse zu erkennen: so wird niemand in Abrede seyn, daß es auch mit allen affectibus hominis, insonderheit auch mit allen natürlichen Zuneigungen, Begierden, Lust, Liebe und Vergnügen in zeitlichen Dingen, gleiche Verwandniß habe. Es stimmt damit überein *Chemnitius* loc. theol. P. II. p. 98. und *Baierus* theol. moral. P. II. c. 3. Noch mehrern Beweis aber davon gibt *Bechmann* in seinen annotationibus ad *Olearii* theol. moral. tab. VII. p. m. 44. desgleichen *Quenstedt* in system. theol. P. II. p. 138.

§. 53. Gleichwie nun aber auf solche Weise alle natürliche Begierden und affectus auf gleiche Weise, wie alle actus externi, in usu adia-phororum ihre besondere determination nach dem vorhin angeführten general principio rationis & fidei, daß alles zur Ehre Gottes zu richten, haben: so mag man so wenig in diesen als bey jenen auch die geringste Neigung, (wo sich dagegen ein Fehl findet, und nicht alles in lauterem Absehen auf Gott gerichtet, und der Liebe Gottes subordiniret ist, auch sich nicht ultimo in dieselbe resolviret, solchem nach auch Gott dafür nicht die gebührende Ehre bewiesen wird, sondern der Mensch bestehet entweder in Selbsttächtigkeit bey ihm selbst, oder hängt an der Creatur für sich, und vergiffet dabey Gottes und seiner Liebe) für unschuldig halten; als im Gegentheil, wo unsere ganze Liebe und Vergnügen, so man auf einige Weise an einer Creatur hat, sich endlich und gänzlich auf Gott als den Ursprung alles guten resolviren, und uns so viel mehr zur Liebe Gottes, Dank und Gehorsam gegen ihn erwecken muß, jemand zur Sünde und Anstoß rechnen. *Chemnitius* beweiset loc. theol. P. I. p. 240. daß, wie Salomon Eccl. IX. 7. sage: Ede & bibe in laetitia, quia opera tua placent Deo, also auch ein gläubiger Christ in solchen natürlichen Dingen ihm gar keinen Zweifel zu machen habe.

§. 54. Ich trage aber kein Bedencken noch darüber, zu sagen, daß, wie ein gläubiger Christ in dem Genieß und Gebrauch zeitlicher Güter bey Versicherung eines guten Gewissens für sich nicht allein, wie andere, davon in seinen äusserlichen Sinnen und Gemütbe eine vernünftliche Empfindung hat, sondern auch in Erkenntniß der überwältiglichen Liebe Gottes und dem so offenbaren mannichfaltigen Bez

Beweis an allen seinen Geschöpfen, noch im Stauben eine besondere, und also gedoppelte Empfindung und gustum amoris divini hat, daß nicht allein das Vergnügen einem gläubigen Christen im Gebrauch zeitlicher Dinge, auch bey der besitzten Begähmung aller unordentlichen und leicht ausschweifenden Begierden, viel vollkommener und empfindlicher sey, sondern auch daß solches bey solcher Beschaffenheit für eine Frucht des Geistes und des Glaubens zu halten, und mit zu den Vorrechten der Kinder Gottes und Vortheilen des Reichs der Gnaden zu rechnen. Doch wie dieses bey keinem statt hat, als der in wahrer Liebe Gottes und völligem Glauben stehet, und nach *Lutheri* herrlichem Beweis ad Becl. IX, 7. eine solche Freude und innerliche Empfindung gar nicht möglich, nisi immergar se cor nostrum in divinam voluntatem & beneplacitum, & ipso divino beneplacito impleatur: so wird niemand in Absrede seyn, da es auch leicht geschehen kan, daß unter solchem heiligen Schein eine falsche fleischliche Lust sich heimlich verberge, daß man da bey alle Vorsicht zu Bewahrung sein selbst in einer lautern Liebe Gottes beweisen müße.

§. 57. Wann auch Herr *Löcher* l. c. p. 458. saget: daß bey dergleichen Verrichtung nicht zu fodern, daß alles positive aus der Gnade der Wiedergeburt fließe, sondern daß genug sey, wenn man solches nur negative sagen könne, d. i. daß dasjenige, was man thut, der Gnade Gottes nicht zuwider sey, und dafür hält, daß man von den natürlichen Dingen, als Essen, Trinken, Schlafen, Rechnen, Mediciniren, und andern dergleichen, nicht anders reden könne: So wolte ich solches zwar zugeben, wenn das letzte viel heißen solte, daß ein Wiedergeborener durch die ihm inwohnende Gnade Gottes durch dero freie Beweßung ihrer liebevollen Sucht gegen allen Mißbrauch und Verfall kräftig bewahret werde. Wäre es aber, wie die Worte klingen, so viel heißen soll, daß in dergleichen Fällen niemand ihm etwas zum Nachtheil an seinem Gnaden-Stande bey Gott zu rechnen habe, was nicht direct demselben zuwider; auch daß bey einem gläubigen Christen bey allen dessen Verrichtungen kein concursus gratiae zu admittiren, und insonderheit alle adus naturales davon auszunehmen, wie man p. 479. nebst dem allegato us den Unschuldigen Nachrichten 1709. p. 367. scheint zu inferiren: So kan ich in keinem Stück wohl beytreten, sondern, wie ich wegen des ersten mich auf die schon vorhin gemachte Anmerkung beziehe, also halte mich in dem letzten Stück von dem Gegentheil ganz überuget, da es Rom.

XIV. 23. ohne Ausnahme heisset: *Quicquid non est ex fide, peccatum est*; auch da es heisset 1. Cor. X. 31. Daß auch die gemeinsten actus naturales, als Essen und Trincken, nicht anders als zur Ehre Gottes geschehen sollen, dieses aber, nebst der ganzen determination solcher Handlungen quoad finem & modum, auf die vorbeschriebene Weise nicht anders als durch Gott und seinen Geist geschehen kan, und somit Paulus Gal. II. 20. von ihm selbst und seinem Leben, so er führe im Fleisch, ganz offenbar zeuget, daß, was er lebe im Fleisch, das lebe er im Glauben und in der Kraft, so Christus selbst, der in ihm wohne, in ihm beweise. Zu geschweigen, daß es an ihm selbst hart, und ihm selbst widersprechend zu seyn scheint, daß etwas solle ex gratia seyn, und doch kein wirklicher Einfluß und Mitwirkung der Gnade dabey geschehen. Augustinus maget confess. lib. 1. cap. 15. über alle seine gewohnte tägliche Handlungen das Gebüde gegen Gott, daß alles solle zu seinem Dienst und Ehren gereichen, und schließet dabey mit deutlichem Ausspruch auch sein Rechnen ein, da es sonst Herr Löscher davon ausgenommen, wann er sagt: Ecce, tu Domine, rex meus, tibi seruiat, quicquid utile puer edici, tibi seruiat, quod loquor, & scribo, & lego, & numero. Luther rechnet es auch in dem vorhin allegirten sermon von guten Wercken teutscher Jenischer Theile Tom. I. fol. 225. seqq. den Papißischen moralisten zu einem großen Fehl und Verkürzung des Dienstes Gottes durch einen verdammlichen Unglauben, daß sie die Arbeit bey eines jeden Handwerck, Gehen, Stehen, Essen, Trincken, Schlaen, und allerley Werck thun zu des Leibes Nahrung oder gemeinen Nutzen, von der Zahl der guten Wercke ausgenommen, und also angesehen, als ob daran Gott nichts gelegen sey, und zeigt dagegen, wie nach Eccl. IX. 7. auch alle leibliche Vergnügung in Essen und Trincken und andern dahin gehörigen Dingen, auch fol. 229. selbst der Müßiggang, wie er redet, d. i. wenn man sich von seiner Arbeit zu Erquickung einige Ruhe mache, in des Glaubens Übung und Werck geschehen müsse; it. wenn er fol. 250. lehret, wie die gemeine Dienst-Boten auch alle ihr Thun und geringe Arbeit im Glauben thun, und dieser dabey der beständige Werckmeister in allem seyn müsse.

S. 56. Wann ich nun nach solchen principiis, welche bey dem Gebrauch aller adiaphorum ohnstreitig zu observiren, auf die Frage von der Zulässigkeit und dem Nutzen der öffentlichen Schauspiele oder Comödien bey der anwachsenden Jugend aufrichtig meine Meynung sagen soll: So wolte ich zwar insgemein nicht sagen, daß alle Comödien schlecht-

schlechtlin verwerflich seyn, wenn dieselbe zu Dem Ende angestellt, und auch darnach recht eingerichtet würden, wie *Baco de Verulamio* de augm. scienc. lib. II. cap. 13. opp. p. 60. nach Dem Beyspiel der Alten erfodert, ut animos hominum ad virtutem instituant, oder, wie *Morhofius* Polyh. lib. II. cap. 4. n. 43. mit Beziehung auf jenes Beyfall schreibt: ut, quæ Philosophiæ moralis & civilis præceptis velut theoretice exhibentur, ex historia per actiones exemplares in theatro proponantur, ut non tantum firmiter hæreant in animo exempla virtutum per actionum simulacra propofita, sed per illam ipsam actionem characterum moralium & civilium lineamenta in animis teneræ juventutis ducantur, ne postea in conversatione spiritus sint, aut in alium sibi orbem delati videantur. Es stimmet auch auf solche Bedingung nicht nur *Brochmannus* system. P. II. cap. 13. qu. 6. p. m. 63. *Osiander* theol. casuali P. I. p. 158. auch *Baldwinus* in casibus conscientie lib. IV. cap. I. cas. 2. sondern auch Herr D. *Langge* selbst in *Antibarb.* P. III. p. 102. in declaratione propos. I. da mit überein.

S. 57. Allein, wie *Baco de Verulamio* an dem von *Morhoff* angezogenen Orte lib. 3. cap. 4. von den Comödien gar nichts gedencket, und im übrigen zwar lib. VII. cap. 8. bey der ad artem pedagogicam insgemein angewiesenen general-regul: consule scholas Jesuitarum, nihil enim, quod in usum venit, his melius, bey Dem Beweis von Dem Nutzen der actionum theatralium nicht allein das erste ganz zurück lästet, und den gesamten Nutzen nur auf die oratorie restringiret, sondern auch an dem vorhin angezogenen Orte lib. II. cap. 13. nicht in Abrede seyn kan, quod disciplina nostris temporibus sit plane neglecta, & corruptelarum abunde vel seges magna in iis deprehendatur; der autor auch des gelehrten tractats *de la satyre*, nach der recension in der *Thomassischen bibliothèque* tom. I. p. 123. eben dieses gestehet, und sonst die von *Bacone* von den Schulen der Jesuiten angewiesene general-Regel zu Einrichtung der Evangelischen Schulen allerdings eine sehr große Ausnahme und limitation erfodert: So deucht mir, daß der ganze Vorwand von dem angepriesenen Nutzen der Comödien, nebst der protestation gegen alle Mißbräuche dabey, mehr zur eiteln præfation in Worten, als in der That selbst bestehe, und durch diese zum öftern ganz offenbar widerleget werde.

S. 58. Wenigstens werden die Herren Gegner, nach den vorhin fest gesetzten principiis, nicht in Abrede seyn können, daß nebst denen von ihnen selbst removirten heydnischen Lust-Spielen in gemeiner

54 Theologisches Bedencken von der Zulässigkeit

ner praxi noch viele übrig, welche nicht allein nicht besser als jene, sondern in vielen Stücken noch wol schlimmer als jene zu achten, und so wol an sich quoad speciem & ipsum argumentum, als auch quoad modum in executione, nach allen Umständen sträflich und verwerflich. Solte man selbe nur examiniren nach den præceptis Aristotelis in seinem Buche de poëtica, sonderlich cap. V. de subiecto, würde ein nicht geringer Theil für ganz verwerflich declariret werden müssen. Mögte auch bey einigen das argumentum an sich für unverwerflich gehalten werden, so überschreitet man doch in der Execution in allen Stücken auf vorbeschriebene Weise die Maasse, welche sonst Aristoteles ad medium dabey für sich wol erfodern mögte.

§. 59. An statt des erforderen Beweises davon beziehe ich mich auf die weitere Ausführung in des Herrn D. Langer Antibar. l. c. p. 103. §. 3-12. auch §. 17-23. und zweifle nicht, die Herren Verfasser des programmatis werden in theil selbst damit in allem übereinstimmen, oder doch vor andern insonderheit zugestehen, daß man von den mysteriis fidei & operibus Dei, nicht weniger auch von den göttlichen Offenbarungen und Erscheinungen, desgleichen von der Geburt, Leben, Leiden und Himmelfahrt Christi, dem jüngsten Gericht, oder auch von den Erscheinungen der Engel, nicht wohl sine profanatione eine theatralische Vorstellung machen könne. Dacier hält in seinen Anmerkungen ad cap. V. Poët. d' Aristote, nach der recensioñ des Herrn le Clerc biblioth. univers. tom. XXIV. p. 248. der Ehrerbietung, welche man einem König und Landes-Herrn schuldig, zuwider zu seyn, wenn man dieselbe zum öffentlichen Schauspiel mit aufführen wolte; wie solte man denn weniger Ehrerbietung gegen Gott haben? Es hat deswegen H. Grotius nicht ohne Ursache Bedencken getragen, seinen Adamum exulem, welchen er in der Jugend geschrieben, seinen poematibus mit beydrucken zu lassen. Vermischet man aber noch dazu die ganze Vorstellung mit den heydnischen Fabeln, und vergleicket jene mit diesen, wie von Heinso in seinem Herode infanticida geschehen, so gereichts zur gedoppelten Sünde, und hat solches Balzac an jenem nicht unbillig bestrafet. Ich rechne dazu nicht unbillig die Geschichte der Heil. Ers-Väter, Davids, Salomons und der Heil. Propheten, welche uns Gott zum Beispiel des Glaubens und gottseligen Wandels vorgestellet, und also nicht ohne Ehrerbietung zu handeln. Der vorhin allegirte auctor de la Satyre l. c. nimmt auch darüber noch nicht unbillig aus alle acta martyrum, und ich glaube, daß man mit eben dem Rechte auch die

vitas

vitas patrum dazu zehlen möge. Wenn man aber dieselbe noch dazu mit vielen ertichteten lächerlichen Umständen, oder aber nach Art eines Romans, Helden- oder Liebes-Geschichtes, wie wol mit Jacobs Hochzeit und Abrahams Beslager mit der Hagar zu geschehen pfleget, vorstellt: so halte ich solches für höchst lästerhaft und ärgerlich zu seyn. Gibt man auch noch dabey den Harlequins ihren Platz, oder man machet dabey eine Abwechslung nach etlichen Tagen mit einer gleichen Vorstellung von Harlequins Hochzeit: so urtheile man doch, was man von jenen wolte vor Nutzen haben, und ob dieses nicht zu jener offenbarer prostitution gereiche, oder ob zum wenigsten nicht dadurch das verderbliche præjudicium mächtig bestärket werde, daß man auch per alternationem GOTT dienen, und einmal beten, das andere mal aber mit der Welt Thorheit treiben und Böses thun könne.

§. 60. Zu was für einem grossen Mißbrauch solches im Papstthum, da dergleichen Vorstellung und theatralische Aufzüge schon von langer Zeit im Gebrauch gewesen, aereichet, mag man daraus urtheilen, da man selbst auf dem concilio zu Basel sessione 21. dagegen eine öffentliche Verordnung zu machen für nöthig gefunden. Vid. Caranze summa conciliorum p. 642. Mit mehrern aber hat solches Gradow in seinem tractat de Christianorum larvis natalitiis so wol von dem so genannten H. Christ-Fest insonderheit, als auch von den Martins-Nicolai-Gregorien- und andern dergleichen Fest-Tagen bewiesen; und hat man billig zum Vortheil unserer Zeiten zu rechnen, daß man endlich bey uns in sich gegangen, und solchem ärgerlichen Wesen durch öffentliche Verordnungen den gebührenden Einhalt gethan.

§. 61. Verpflichtet man sich auch bey dergleichen Vorstellungen von andern biblischen Geschichten von allem Mißbrauch zu abstrahiren; so halte ich doch dafür, daß es nicht ohne Anstoß und Sünde bleibe, nicht allein, weil bey den fingirten Umständen eitle Gemüther leicht Anlaß nehmen, über die ganze Sache ihre Spötterey zu treiben, sondern auch von jedermann daher Ursache genommen wird, daß man mit der H. Schrift nicht mit der gebührenden Ehrerbietung, wie man schuldig, umgeheth, und sich nicht entziehet, dieselbe auf viele Weise zur Spötterey und Scherz zu mißbrauchen. Sancta sanctis, & sanctis; muß billig auch dabey die Regel seyn. Und wenn man den Zustand gegenwärtiger Zeit recht erkennet, so wird man nicht in Abrede seyn, daß man viele Ursache habe, von allen solchen Vorstellungen alle biblische Geschichte ganz auszunehmen, und dieselbe gegen

allen Mißbrauch, wo nicht sub disciplina arcana, doch pia & sancta, wohl zu verwahren. Die gesamte reformirte Kirche in Franckreich hat in dem roten national-synodo, so anno 1579. zu Figeac gehalten, artic. 17. dagegen eine öffentliche Verordnung gemacht. Vid. *Aymon* tous les synodes nationaux des eglises reformées de France tom. I. p. 142. Nicht weniger halte auch dafür, daß von denen Dingen, so zur Glaubens-Lehre und dero Bekänntniß, auch zum öffentlichen Gottesdienst und Übung des thätigen Christenthums gehören, dergleichen Vorstellungen gar nicht statt haben.

§. 62. Der sel. *Gottfried Zoffmann* hat zwar dergleichen in der gefallenen und wieder erhöheten *Eviana* einmal gethan, und da bey Anlaß genommen, in der Vorrede zu beweisen, daß, wenn man zu den Comödien eine erbauliche materie nähme, selbige an ihnen selbst nicht sträflich und nicht ohne Nutzen wären. Allein, da derselbe nicht allein dergleichen nachhero nicht weiter gethan, sondern auch in seinen fürtrefflichen *Schriften vom Schulwesen* nicht mit einem Wort der Comödien weiter gedencket: so halte dafür, daß er dieses mehr aus Ubereilung und zur Nachahmung seines vormaligen praeceptoris und vielsährigen hospitis, *Christiani Weissi*, als aus gnugsamer Überlegung gethan. Mit so großer Vorsicht auch derselbe sich beflissen, in der ganzen Vorstellung allen Anstoß zu vermeiden; so viel Anlaß mögten eitle Gemüther nichts desto weniger finden, aus der ganzen Sache einen Spott zu machen.

§. 63. Führet man auch dergleichen Vorstellung nicht zum öffentlichen Schauspiel auf, sondern brauchet solches nur pro schemate, worunter man die Christliche Glaubens-Lehre, Abweichung der Irrgläubigen, und ganze Geschichte der Kirchen nach ihrer Ordnung beschreibet, wie von *Danhauero* geschehen: so deucht mir doch, da dieser noch dabey die grössste Mäßigung gebrauchet, daß solches mehr zum Nachtheil und Aufenthalt gereichet, und rechne es, mit *Pfaffio* *Hist. theol. litter. P. I. p. 219.* und vielen andern, *Danhauero pro nazo*, welcher bey demselben, propter majora merita, wol zu entschuldigen, aber von andern nicht nachzuahmen.

§. 64. Solchemnach halte auch nicht so wohl gethan zu seyn, wenn *Jacob Ayer*, ein Nürnbergischer Jurist, das ganze Geheimniß von der Erlösung des menschlichen Geschlechts, und von der Gewalt des Satans, in seinem so genannten Historischen processu juris unter dem schemate eines ordentlichen Gerichts-processus im Beweis

weis und Gegen-Beweis nebst allen dazu gehörigen exceptionibus vorstellet, auch nach Herrn *D. Struvens* Bericht biblioth. juris selecta p. 229. eben dergleichen auch noch von andern auswärtigen geschehen.

§. 65. Es ist zwar an dem, wie der Herr *Rektor Hagen* zum Zellerfeld ohnlängst in einem programmate intimiret, daß auch in rebus theologicis das ingenium sein jus habe. Aber, wie er dabey zugleich wohl erinnert, so hat solches auch seine genaue limites; und weil, nach dem besondern Beweis des Herrn *D. Buddei* in stit. theol. dogm. lib. III. cap. 2. §. 18. in keinem Stück bey unserm Gemüthe sich das Verderben mehr, als in der sinnlichen Einbildung, Vorstellung oder Vergleichung äussert: so glaube, daß man auch in keinem Stück mehr Vorsicht zu beweisen Ursache habe, und besser thue, daß man die göttliche Wahrheit in ihrer Einfach und Lauterkeit, wie sie Gott uns offenbarer, ohne dergleichen Künsteley, als welche nach 1. Cor. I. 17. III. 12. der Erbauung mehr nachtheilich als nützlich, so wol für sich behalte, als andern vortrage. Wenigstens hat man sich zu hüten, daß man darin nicht leicht weiter gehe, als der H. Geist uns in Heil. Schrift selbst geführet, und ist gewiß, wie bey den jesu gewohnten fast ganz theatralischen musicalischen Aufführungen bey dem Gottesdienst keine eine mehrere Empfindung, als die Sängler selbst, und vielleicht ohne Andacht haben, daß die gewohnten schematischen und künstlichen Predigten mehr zu Selbstgefälligkeit des Prædicanten selbst, als zu anderer Erbauung gereichen, und deswegen von cordaten Theologis nicht unbillig allen candidatis widerrathen werden.

§. 66. Was die zum Gottesdienst gehörige Sachen und Verordnungen betrifft, so nimmt solche gleichfalls der vorhin allegirte autor *de la Satyre* von der zur Comödie gehörigen Materie aus, und rechnet dem *Moliere* einmal zum Lobe, daß er niemals in seinen Comödien etwas, so die religion und Gottesdienst angehet, gedacht, oder auch nur eine geistliche Person auf das theatrum gebracht; andern theils aber zum Fehl, daß er in seinem *Tartuffe* einen Druchler vorgestellt, weil solches allezeit mehr Vergerniß, als Erbauung gäbe. *De Sain-Evremond* oeuvres meslées tom. II. p. 245. bezeuget auch von ihm selbst, daß er sich an einer Italiänischen tragædie so sehr scandalisiret, daß er sie niemals ansehen können, ohne zu wünschen, que l'auteur de la piece fut foudroyé avec son Athée. *Mr. Dennis* de l'utilité du theatre ist zwar anderer Meynung, nach der recension des Herrn *Bassnage* histoire des ouvrages des savans Juillet Ao, 1698. p. 297. seq. Allein,

wie die gesamte principia, worauf derselbe seine ganze defension gründet, mehr nach der moral des *Epicuri* und *Spinoza* schmecken, als mit den Grund-Sätzen der gesunden Vernunft und der Lehre Christi übereinkommen: so wird ein jeder, so nur einige Empfindung von der Wahrheit seiner Religion hat, auch in diesem Stück, da der autor die Comödien für ein besonderes Mittel die Religion zu befördern, und das unordentliche Leben der Geistlichen zu bessern, anpreiset, solches nicht anders ansehen können, als eine Frucht von einem solchen Gemüthe, welches alle Religionen verachtet, und dieselbe selber bey andern verächtlich zu machen.

§. 67. Gleichwie es auch denen, die im Irthum leben, und bey ihrem gewohnten Gottesdienst vielem Aberglauben ergeben, als Juden oder Papisten, nicht nur bey denselben selbst zu vieler Erbitterung und Aergerniß gereicht, wo man dieselbe in ihrem Gottesdienst und Glaubens-Bekänntniß spöttisch und lächerlich sucht aufzuführen; sondern auch andern eiteln Gemüthern solches leicht zu einer gleichen Beweisung gegen allen Gottesdienst insgemein Anlaß giebet: So halte dafür, daß alle theatralische und mimische Vorstellungen von solchem verderbten Gottesdienst, auch wenn es bey Juden, Türcken und Heyden wäre, nicht wohl zugeben und zu billigen. Insbesondere aber halte ich alle theatralische Vorstellungen aus der heydnischen mythologie, und von dem Gottesdienst der alten und jetzigen Heyden, für gar ärgerlich und verwerflich. *Clericus* moquirit sich nicht unbillig über die Grobheit und Dummheit der Spanischen Hof-Comödianten bey der recension einer Spanischen Reise-Beschreibung, bibl. univers. Ao. 1691. p. 48. Da sie einmal so viel Götter aufgeführt, welche alle nach einander zu Pferde auf einem durch das theatrum gehenden Balken reitend aufgezogen kommen, das andere mal aber viele Teufel präsentiret, welche nach ihrer Beschwerung nach einander auf einer Leiter aus der Hölle gar commode aufgestiegen. So dumm aber dergleichen Aufführungen, so boshaft und ärgerlich sind sie auch. *Cicero* hat lib. 4. Tusc. quæst. schon bey den Comödien zu seiner Zeit über dergleichen Vorstellungen sich scandalisiret, und rechnet solches gegen den davon sonst angepriesenen großen Nutzen zum großen Vorwurf, wenn er per ironiam saget: *O præclaram emendatricem vitæ Pœticam, quæ amorem flagitii, & levitatis autorem in concilio Deorum collocandum putet. De comœdia loquor. Quæ, si hæc flagitia non solbaremus, nulla esset omnino.* Gewiß ist auch, daß eben um sol-

cher

cher und anderer Greuel willen die ersten Christen keinem von ihrer Gemeinschaft auf einige Weise verstanten wollen, solchen Schauspielen beyzumohnen.

§. 68. Wann man aber nichts desto weniger, nach jetziger gemeiner Übung bey den Comödien und opern, in dergleichen Dingen noch den größten Zierath suchet, und sich nicht entziehet, alle Schandthaten von den Göttern entweder öffentlich zu erzehlen, oder auch wol ad vivum zu exprimiren, die bey den Göttern gewohnte Eydschwüre, Gelübde, und was sonst zu dem heydnischen Götzendienst gehöret, stets im Munde führet, oder sonst vorzustellen sich nicht scheuet; die darüber gewohnte Entschuldigung aber, daß solches nur historicc geschehe, nach weitem Beweis des Herrn D. Langen l. c. p. 104. gar nicht zulänglich: So hat man solches gewiß zu einem besondern Fehl bey den Christen zu rechnen, da man darin so vielmal gehelet, und einem jeden gottlosen Gemüthe, so vor sich selbst gar keine religion und Gottesdienst hat oder achtet, alle Freyheit verstatet. Von nicht geringerm Vergerniß und Schande sind auch die gemeinen Vorstellungen von D. Faust und dessen oder anderer angegebenen Teufels Beschwörungen oder andern magischen Künsten, und kan *Schelwigio* nicht wohl anders als zum größten Vorwurf gerechnet werden, wenn dem also ist, wie D. *Lysius* synopsi controversiarum artic. 33. qu. s. p. 708. von demselben angiebet, quod in scenicis spectaculis ab ipso adornatis juventutem scholasticam ipsam artem magicam & incantationes diabolicas docuerit.

§. 69. Wenn man aber, nach removirung aller dieser Arten, nicht alle Schauspiele schlechtthin verwerffen, sondern noch einigen statt geben wolte, so könte doch solches nicht wol anders geschehen, als wenn das argumentum ex vita civili von einer alten oder neuen Geschichte genommen, und im übrigen die ganze Ausarbeitung also eingerichtet, daß daraus so wol für die Jugend, als für die gesammte Zuschauer, eine Anweisung zu einer wohl anständigen, vernünftigen und klugen Lebens Art zu nehmen, und also in der That bewiesen werde, was man sonst nur zum eitlen Vorwand von dem Endzweck Dabey vorgiebt, ut comœdia sit in republica schola populi, in scholastica juventute autem schola actionum ad recte vivendi prudentiam formandam, wie *Morhofius* l. c. auch *de Saint Evremont* l. c. p. 247. solches erfödert.

§. 70. Soll aber dieses seyn, so gehöret dazu, nach des letzten

ten Beweis am angezogenen Orte p. 240. seq. nicht nur ein ganz besonderer großer Geist, nebst einem zu allerhand Erfindungen recht glücklichem Gemüth, und ganz besondere reine und überzeugende Beredsamkeit, sondern auch eine gar gesunde und reine moral und politique, auch genaue Erkenntniß des menschlichen Gemüths und dessen Zuneigung, zu rechter Beurtheilung und Vorstellung des characters bey einer jeden Person nach ihrem Stande, Alter, und Geschlecht. Es gehöret auch in der Ausarbeitung selbst dazu nicht weniger Vorsicht, als großer Fleiß.

S. 71. Da sich aber solches alles zusammen nicht leicht bey einem jeden findet, auch *Christiani Weisii* und *Moliere* Schuhe sich nicht wohl zu eines jeden Fuß schicken: so geräth es denen meisten, die es jenen gern nachmachen wollen, gar schlecht. Wenn es noch am besten ist, so findet man, wie *de Saint Evremont* l. c. p. 245. von den Italiänischen und Englischen Comödien angemercket, nichts qu'une matiere informe & mal dirigée, un amas d'évenemens confus, & sans consideration des lieux, ny des temps, sans aucun égard de bienséance; oder, wie es p. 254. heisset, so stehet die ganze execution in einem ramas des concerts impertinens, & de foibles bouffonneries. Zu einer besondern Probe davon mag man rechnen, wenn das *collegium Jesuitarum* zu *Innsbruck* Ao. 1707. bey damaliger Durchreise der jeho regierenden Kaiserin Maj. in einer zu *Verona* honneur angestellten Comödie, bey genommener Gelegenheit aus dem *Lüneburgischen Wapen*, dieselbe mit dem *Bucephalo*, oder Pferd des großen *Alexandri* verglichen, und solches nicht allein ad vivum mit einem aus Holz gemachten Pferde vorgestellt, sondern auch zu immortalisirung solcher so glücklichen Erfindung, nach der Anmerckung des *Herrn Addison* in seiner Reise Beschreibung, und des *Herrn Bernards* in *dever recension nouvelle de la republique des lettres* 1716. p. 331. noch nachhero allezeit beybehalten. Von andern nähern Exempeln, welche eben so ridicul, will nicht gedanken. Das aber kan insgemein nicht verhalten, daß noch sehr viele Comödien, nebst der gewöhnnten Vorstellung von *Harlequins Hochzeit*, eine noch härtere: censur wohl verdienen, und nicht unbillig zum besondern Exempel der absurdorum comicorum, welche *Weisius* in appendice seiner reiffen Gedancken in einem besondern *dramate satyrico* nach Verdienst vorgestellt, zu rechnen seyn mögten.

S. 72. Ob man nun aber bey solchen Umständen den so sehr angeprie-

gepriesenen Nutzen ad emendationem morum so wol zu einem tugend samen, als vernünftigen und wohlstandigen Umgange mit einem jeden, desgleichen auch zu einer wohlstandigen Beredsamkeit so wol im gemeinen Leben, als auch in cathedra sacra, für einen künftigen Prediger so viel Vortheil daher zu hoffen, will ich gern einen jeden urtheilen lassen. Für mich kan nicht verhalten, daß ich alle dergleichen Vorstellungen für das größte Verderb guter Sitten und fürnehmste Hinderung des wahren Christenthums halte. Wie wenig Nutzen sonst dergleichen comische Vorstellungen ad emendationem morum haben, davon mag nebst Cicerone, dessen Worte vorhin angeführet, Plautus unter denen Heyden Zeugniß geben, wenn derselbe captiv. sub fin. von den Comödien nach gewohnter Übung insgemein saget: Hujusmodi paucas Poëtae reputant comœdias, ubi boni meliores. fiunt. In rud. act. IV. sc. VII. aber schreibt:

*Spectavi ego quidem comicos ad istum modum:
Sapienter dicta dicere, atque iis plaudier,
Cum illos sapientes mores monstrabant populo;
Sed cum inde suam quisque ibant diversi domum,
Nullus erat illo pacto, us illi iusserant.*

Unter denen Christen aber will ich mich beziehen auf das zwar kurze, aber sehr nachdrückliche Zeugniß *Piètiè la morale Chreienne* P. II. p. 200. worin derselbe, mit Beyfall des unter den Catholiquen berühmten *Nicole* und *Bossuet*, des vormaligen Bischofs von Meaux, welche niemals jemand für bigots gehalten, in XIII. Stücken den Schaden, welcher unschuldigen Gemüthern, an statt des sonst gerühmten Nutzens, von den Comödien zugezogen wird, also vorstellet:

- I. Es erzeuge eine Comödie eben solche böse Begierden, als ein Roman, und noch viel eher.
- II. Sie mache uns eine angenehme Vorstellung von lasterhaften Begierden.
- III. Das Hertz werde durch die Ergeglichkeit der Comödie zur Wollust verleitet: der Verstand werde mit denen äußerlichen *Obiectis* erfüllt und von denen Thorheiten, die man vorstellen sieht, ganz eingenommen, folglich auffser dem Stand einer Christlichen Wachsamkeit gesetzt, die doch gegen die Versuchungen höchst nöthig.

- IV. Eine Comödie sey eine Versuchung, der man selbst muthwilliger Weise nachlaufe.
- V. Weil man von einer Comödiantin, oder einem Comödianten selbst sich wenig Gutes versprechen kan, so können auch die guten Exempel, welche di. selbe vorstellen, keine Frucht haben.
- VI. Wenn man auch in einer Comödie Tugend Lehren höre, so sehe man doch dabey Exempel einer unordentlichen Begierde. Die Augen aber seyn viel geschwinder zu sehen, als die Ohren zu hören.
- VII. Man werde, z. E. in dem *Polyeucte*. weniger gerührt durch den Märtyrer, welcher um Christi willen das Leben läßt, als durch den Verliebten, welcher für seine Geliebte sich aufopfert.
- VIII. Man möge in einer Comödie für Tugenden suchen, was man wolle, so finde man doch einen Gift darin, welcher ehe die Tugend die abgebildet wird, auf das Gemüth würzen können, schon in dasselbe eingedrungen. Es schleiche sich unvermerckt eine geile Liebe in das Herz ein, nachdem sie die Ohren auf eine angenehme Art gekitzelt. Man stelle die Unzucht durch so schöne Ausdrücke vor, daß sie nichts schändliches mehr bey sich zu führen scheine.
- IX. Man dürfe nicht meynen, es habe eine Comödie deswegen keinen schlimmen Eindruck bey uns, weil wir eben keine böse Begierde in uns empfinden; Es sey der Seele schon schädlich genug, wenn man ihr auch nur einbilde, es liege ein Vergnügen darin, wenn man liebe, oder geliebet werde; und endlich, so zeige doch dasjenige, was man siehet und höret, seinen effect, es möge nun nach kurzer oder langer Zeit geschehen.
- X. Gesetze auch, daß einige Personen aus der Comödie gingen, ohne daß dieselbe einigen Eindruck in ihr Gemüth gehabt, so kämen doch unzählich viele sehr beflackt wieder zurück.
- XI. Die Comödien erregen nicht allein die bösen Begierden, sondern sie lehren auch die Sprache, wodurch man dieselbe an den Tag legen könne.

- XII. Es seyn alle Stücke, die auf das *Theatrum* gebracht werden, nichts anders, als lebhaftere Vorstellungen des Hochmuths, des Ehrgeizes, der Eifersucht, der Rachgier, und insonderheit derjenigen Tugend der Römer, die sonst nichts ist, als eine rasende Liebe zu sich selbst.
- XIII. Eine Person, welche von einem *Bal*, oder einer Comödie nach Hause kommt, sey sehr schlecht zur Andacht disponiret, und gar ungeschickt vor *GOTT* zu treten.

§. 73. Wären auch die Comödien, wie man anderseits rühmet, eine so herrliche Jugend-Schule und beste Übung zu einer wohlständigen und vernünftigen Lebens-Art, so müßten ja die Comödianten die geschicktesten und besten Leute vor allen seyn, und zu den größten Verrichtungen jedermann billig vorgezogen werden. Wer weiß aber nicht, daß selbige auch an denen Höfen, wo sonst die besten sind, allezeit nach den gemeinen boufons in der nächsten Classe stehen? So mag auch, nebst der gar scandalösen Historie, welche *Dannbauer*. *Hodormoria Calviniana* p. 1201. aus dem *Mariana de spectaculis* von dem gemeinen Leben der Comödianten anführet, *Moliere* selbst, welcher doch einer der vornehmsten letzterer Zeit gewesen, nebst seiner Frau, als einer Tochter des berühmten Comödianten *Begard*, nach *Bayle* Erzählung von beyder Leben, *Dictionaire historique* sub voce *Poquelin*, ein Beyspiel geben, was für ein herrlicher Nutzen aus den Comödien zur Übung eines wahrhaften tugendhaften Lebens zu nehmen: da beyde sich nicht als virtuöse aufgeführt, und sich vielmehr mit vielem Verdacht von den größten scandalen beladen.

§. 74. Zum nähern Beyspiel aber mag man an diesen Orten rechnen, da ein sehr Christlicher Prediger mir noch vor kurzem glaublich erzehlet, daß eines wohl angeesehenen Medicer Sohn an einem wahren Orte, nachdem er auf einer auswärtigen Schule in einer Comödie eine der vornehmsten Personen einige mal agiret, dadurch also eingenommen, daß er, zum großen Leidwesen seines Vaters, nebst Beweifung anderer Untreue, seine studia verlassen, und sich zu einer Bande im Lande umherziehender Comödianten, wie von *Moliere* gleichfalls gefeheren, geschlagen. Es ist auch an einem namhaften Orte überall bekandt, daß eines Herrschaftlichen Bedienten Ehefrau, nachdem der Mann selbige, um sie zu einer galanten conversation anzugewöhnen, ein und andere romainen zu lesen angehalten, darüber so weit

weit verfallen, daß sie endlich auch ihres Mannes überdrüssig worden, und denselben, zum grossen Leidwesen ihres noch lebenden frommen Vaters, boshaftig verlassen, und sich mit einem umziehenden Comödianten in andern Landen wiederum verheyrathet. Solche Exempel hat man vor sich, und weiß sie gar wohl; nichts desto weniger nimmt man wenig zu Herzen, wenn anwachsende Kinder, bey täglicher Verstattung aller eiteln Lust, mehr spielen in Karten, als Fragen aus dem Catechismo lernen, und täglich mehr in den Romainen lesen, als jemals in der Bibel geschehen. Wir deucht das heißt nichts anders, als mit lachendem Munde zusehen, daß denen Kindern der Fallstrick zu ihrem Verderben an den Hals geleyet werde. Was man aber auf solche Weise von Romainen saget, gilt auch von den Comödianten.

§. 75. Wann auch in diesen bey dem angemakten Ruhm zur Forderung guter Sitten gar gemein ist, daß die Laster gar lebhaft, die Tugenden aber gar languide und ohne aenugsamen Beweis gegen das von jenen gegebene Aergerniß aufgeföhret werden: So weiß ich mich noch von meiner Jugend zu erinnern, daß dergleichen lasterhafte Vorstellungen denenjenigen, so dazu gebrauchet, durch die öftere Wiederholung zum Schertz mit andern ihres gleichen, so natürlich und gang eigen worden, daß es ihnen nicht mehr möglich gewesen, sich davon zu enthalten, und sich klüglich zu beweisen; da im Gegentheil von den Vorstellungen, so mit einigem Schein des Guten geschehen, nicht ein Schatten überblieben.

§. 76. Man gebe auch bey dergleichen Anstalten nur Acht auf die Beweisung der gesamten Jugend, und urtheile, ob nicht dieselbe dabey zu allerhand extravagances, mehr als sonst, Anlaß nehmen, und ob sich nicht die Früchte davon in den offenen Wirths- und Bier-Häusern, mehr als vorhin zeigen und beweisen.

§. 77. Wann aber doch das Wohlseyn der anwachsenden Jugend, nebst der davon abhängenden gemeinen Wohlfahrt, zum grossen Theil auf derer Anführung zu einer vernünftigen, Christlichen und wohl anständigen Lebens-Art ankömmt; und ein præceptor billig ihm vor andern zur Haupt-Pflicht mit zu rechnen, daß er derselben nicht allein für sich mit einem guten Exempel vorgehe, sondern auch mit aller guten Anweisung so wol in den besondern dahin gerichteten, als andern gemeinen lectionibus zu statten komme, und gute raisonnemens beybringe: So halte ich doch nichts ungeschickters dazu zu seyn, als wenn man solches

Wes mit Comödien thut. Unter denen Heyden hätte solches noch eher statt gehabt, da man, ausser den engen und kostbaren Schulen der Philosophorum, für das arme Volk und dero Kinder keine öffentliche Unterweisung und Ermahnung gehabt. Bey den Christen aber, sonderlich in der Evangelischen Kirche, da man so viele gute Anstalten hat, oder haben kan, mit Verlassung der lebendigen Quelle auf solche ausgehauene Brunnen, die kein Wasser haben und halten können, zu fallen, ist so unbedachtsam als wenig zu entschuldigen; noch weniger aber, wenn so viele nach einander gespieler werden, und darüber nebst so vielen vergeblich angewandten, oder nicht anders als durch eine unanständige Collete ex plebe wieder zu ersiehenden Kosten, so viele Zeit vergebens zugebracht, und dasjenige, was ad vitam & fidem nöthig und nützlich, hindan gesetzt, und im Neuen Testament und den biblischen Historien, nebst dem Catechismo und theologie, auch andern nützligen lectionibus, kaum so viel mit einiaem Nutzen fortgebracht wird, als von einer Comödie etwa der 4te Theil ausmachen mögte. Simotheus ist, nach dem Zeugniß Pauli 1 Tim. III, 15, 16, 17. in seiner Jugend nicht also geführt, und solte man in Christlichen Schulen dessen Exempel billig zum Vorbild rechnen. Will man sich aber rechtfertigen, daß man bey jenem auch dieses nicht unterlasse, so lasse ich solches einmal dahin gestellet seyn, ob es in der That also sey. Wann aber auch schon etwas geschieht, so sind doch alle solche Bemühungen fast eben so vergebens, als wenn man sich bemühet, auf einem Papier zu schreiben, welches man vorhero durch ein unrein Del gezogen: indem kein Wermüch, das also mit Eitelkeit und wüstem Wesen angefüllet, fähig ist, einigen Beweis der Wahrheit zu einiger Besserung bey ihm selbst anzunehmen.

§. 78. Ich wolte deswegen zu rechter Anführung der armen Jugend auch in diesem Stück wünschen, daß ein jeder Schulmann die zwar kleine, aber recht herrliche teutsche Schriften des sel. Gottfr. Hoffmanns von Erziehung der Jugend und vernünftiger Einrichtung des Schulwesens, nebst des sel. Herrn Prof. Franckens Unterricht, wie die Kinder zur wahren Gottseligkeit und Klugheit anzuführen, auch D. Hedingers Erinnerungen von der Unterrichtung der Jugend zur Gottseligkeit, zu ihrem manual gebrauchen, und daraus nicht nur eine leere præfation de dignitate & gravitate officii scholastici machen, sondern solches ad directorium vite zu ihrem Nutzen recht anwenden mögten. Für mich wolte insonderheit rathen, daß nicht nur

insgemein die gesamten praeceptores, sondern auch die Rectores scholarum, nebst dem, daß sie auf die ganze Lebens-Art der Schüler, auf ihre Sitten, Kleidung, Reden und übrigen Umgang mit andern, ein genaues Aufsehen haben, auch durch andere einige Erkundigung einzuziehen sich befließen, und alle Sonnabend, nebst denen am selben Tage von der ganzen Woche nicht ohne Nutzen anzustellenden repetitionibus und preparatione paraneutica ad sabbatum, auch eine censuram morum anstellen mögten. Es würde, nebst der dazu von dem sel. Hoffmann gegebenen Anweisung, auch des Herrn Bernards Tractat von der Schul-Moral, nebst dem zu Halle gedruckten kleinen Tractat von Höflichkeit der Sitten, nicht ohne Nutzen gebraucht werden. Ich wolte auch dazu noch wol insonderheit des *Augustini libros confessionum*, wie sie zu Bamberg 1701. in 12mo besonders gedruckt, zu einiger Abwechslung vor andern mit recommendiren.

§. 79. Wann aber auf solche Weise gewiß, daß von denen Comödien überhaupt in moralibus mehr Schaden als Vortheil zu hoffen; so würde der angegebene weitere Beweis von dem großen Nutzen, welchen dieselbe haben zur Aufmunterung des Gemüths, und Anzuehnung der Jugend zu einer anständigen Wohlredeneit und Freyheit, auch geziemender wohlständigen action dabey, auch auf dem Fall, daß alles an sich erweislich seyn sollte, wegfallen: weil in rebus conscientiae kein argumentum ab utili statt hat, welches nicht zugleich mit einem Beweis ab honesto unterstützt wird. *Dennis* gründet zwar in dem vorhin allegirten tractat, *l'utilité du theatre*, wider *Mons. Collier*, seinen ganzen Beweis für die Schauspiele nur in dem ersten allein. Allein da eben dieses, nach der schon dabey gemachten Anmerkung, gar zu sehr nach der Moral des *Epicuri* und *Spinoza*, da man das utile pro honesto hält, schmecket; so glaube, daß die Herren Verfasser des programmatis dem in dem benannten Stücke ab utili formirten Beweis keine mehrere Gültigkeit, als demselben in gebührender subordination nach dem ersten Beweis ab honesto zuzugeben, belegen werden.

§. 80. Ich will auch nicht hoffen, da man bey dem ab utili angeführten argumento in dem programmate selbst den Nutzen nur in den vor angezeigten zweyen Stücken setzet, daß man daneben in der That selbst, wie ihnen von einigen will beygemessen werden, noch das dritte hinzuthue, und ein leve lucellum zugleich dabey suche. Nähme aber jemand darauf ein Absehen, so mögte man denselben nicht unbillig, da *Alpianus* schon zu seiner Zeit nach dem allegato *Fabritii* l. c. p. 192. ad editum

etum pratoris die Anmerckung gemachet, quod omnes propter PRÆMIUM in scenam prodeuntes famosos esse, Pegasus & Nerva filius responderit, zu einem mehr als doppelten Vorwurf rechnen. *Augustinus* rechnet confess. l. 5. c. 12. den Gewinn, welchen er von den zu Rom getriebenen eiltten exercitiis oratoris gemachet, pro lucro luteo, quod cum apprehenditur, manum inquinat; wie viel mehr Ursache sollte man haben solches zu sagen, wenn ein Prediger von den gespielten Comödien ihm selbst einen Gewinn zu machen suchen sollte.

S. 87. Suchet man aber den Nutzen nur in den zuvor benannten zweyen Stücken, so gebe, was die angegebene Aufmunterung des Gemüths betrifft, nicht allein die aus dem *Augustino* lib. de Musica angeführte Regel: Sapiens est, interdum animum a foris rebus revocare, insgemein zu; ob mir wol die Zeit nicht verstatet, nach dem gar generalen allegato selbe in ipsa sede nachzuschlagen; sondern auch daß man bey der anwachsenden Jugend wohl darauf mit besonderer Aufmerksamkeit zu sehen. Denn weil, nach dem gemeinen Zustande menschlichen Gemüths, dasselbe nicht allein für sich bey beständiger application auf ernste Dinge sich über sein Vermögen oft übernimmt, sondern auch der Leib dadurch gar empfindlich geschwächet wird, wenn auch dabey nicht allezeit möglich, sich so fort wiederum zu recolligiren, und von den tief eingedrückten Vorstellungen sich zu abstrahiren: so erfordert zum öftern die Nothwendigkeit, daß dergleichen Gemüther mit Beflissenheit ihnen suchen eine Veränderung zu machen, und sich auf ein ander objectum, von welchem sie nicht so empfindlich afficiret werden, zu determiniren. Andere haben noch, zu Ersehung der durch die starcke Gemüths-operation sehr geschwächten Lebens-Geister und ganzen Umlauf des Geblüts nöthig, mit gehen, fahren, reiten, oder andern sonst an ihnen selbst unnöthigen Verrichtungen, einige Bewegung zu machen, und würde man sehr übel thun, wenn man denselben solches zur Sünde und Vorwurf machen wolte, da es ihnen vielmehr zu einer Pflicht zu rechnen. Wann auch bey jungen Gemüthern sich oft findet, daß dieselbe bey gar zu harter Haus-Zucht ganz niedergeschlagen, und darüber zu allem Unternehmen, theils aus Mißtrauen gegen sich selbst, theils auch aus Verdruß gegen andere, ganz träg und verdrossen werden; andere aber bey gar zu strenger application auf die nöthigen studia ad intemperiem verfallen, und ihnen selbst vor der Zeit durch dergleichen Übernehmung und stete Arbeit viele Kranckheit verursachen, und sich durch Zuziehung mancherley Leibes-Schwachheit zu al-

len nützlichen Diensten in den weiter anwachsenden Jahren ganz un-
 rüchtig machen: So haben treue *praeceptores* nicht allein Ursache, dar-
 auf bey einem jeden ihrer untergebenen Schüler mit Fleiß acht zu ge-
 ben, und zu der gehörigen Maasse einen jeden wohl anzuweisen; son-
 dern es mögten auch dergleichen zu solchem Ende abzielende Übungen
 für die gesamte Jugend bey den Schulen überhaupt nicht ganz für un-
 zulässig erkannt werden.

§. 82. Allein wann *Augustinus* nicht allein *confess. lib. 5. cap. 12.*
 alle *volatica ludibria temporis pro specie fornicationis a DEO* erkläret;
 sondern auch *lib. 4. cap. 1.* ihm selbst zur besondern Sünde der Jugend
 rechnet, *quod usque ad theatrales applausus & spectaculorum iugis po-*
pularis gloria sectatus sit inanitatem: So kan man es nicht anders als
 zum Unrecht für denselben rechnen, wenn die Herren Verfasser die
 obangezogene Regel bis dahin extendiren wollen. Wann auch dersel-
 be *lib. 2. cap. 2. de symbolo catechumenorum* bey aller oblectation des
 Gemüths zur unumgänglichen Bedingung erfodert, *ut in nobis non*
corrumpat, sed custodiat fidem; *Lutherus* auch in dem vorangezogenen
 Tractat von guten Wercken *Tom. Jenens. l. fol. 229.* gar nachdrücklich
 erfodert, daß auch selbst der Müßiggang, *v. i.* wenn man ihm zu seiner
 Aufmunterung und Erholung einige Erlassung von der sonst gewohn-
 ten Arbeit mache, müsse in des Glaubens Übung und Werck gesche-
 hen: So zweifelse nicht, daß die Herren Gegner selbst gestehen wer-
 den, daß man nach gemeiner Übung solches von den Comödien nicht
 wohl sagen könne.

§. 83. Will man aber von einigen solches mit einigem Schein
 vorgeben; so gehöret gewiß, nach dem vorhin angeführten Beweis,
 dazu eine mehr als gewohnte *moderation* nach allen Umständen. Es
 wögte auch nach aller dazu angewandter Bemühung, nach genauer
 Prüfung, sich noch wol finden, daß solche Verwahrung mehr in
 Worten, als in der That selbst bestehe. Zum wenigsten aber hat es
 1) nicht statt, wenn nebst der ganzen Ausführung das *argumentum*,
 als in *Harlequins Hochzeit*, gar nicht taugt; vielmehr gehöret sol-
 ches in *totum*, nach der Anmerkung *Grotii ad Ephes. V. 4.* zu der dar-
 selbst bestraften *εὐταπεία*. Wenn auch *Grotius* nach der weitern
observation schreibet, daß man die Personen bey den Griechen
γελασπιός, bey den Lateinern *ridicularios* genennet, und *Chrysostomus*
Homil. in Matth. VI. dagegen unter den Christen sehr nachdrücklich
 geredet, und daneben für sich selbst hinzu setzet; *Talia personam gra-*
viorem,

viorem, qualis est homo Christianus, non decent: So überlasse ich andern zum Urtheil, was zu sagen, wenn ein Prediger dergleichen aufführet, wo entweder das ganze argument von keiner andern qualität, oder doch das Hauptstück der Ergeßlichkeit in solchen Dingen, die nur ein Gelächter machen, gesucht wird. 2) Mögte solches nicht statt haben, wenn man wider die von den Herren Verfassern aus Dannhauers Cat. Milch P. II. p. 433. quoad ipsa verba, doch sine allegato, reservirte Bedingung, daß die Zeit zu rathe gehalten, denen studiis wenig oder nichts abgehe, so wol für sich in der Ausarbeitung, als auch bey der Jugend bey derer auswendig. Erlernung und übrigen Zubereitung, dieselbe auf ganze Quartale und halbe Jahre zum Haupt. Werck machet, und das nöthige darüber versäumet, und andern, die gar nicht gewöhnet, etwas nütliches zu thun, und also dergleichen Aufmunterung gar nicht nöthig haben, dabey suchet einen unnützen Zeit. Vertreib und besondere Weide in Wollust zu machen.

§. 84. Was aber den so sehr angepriesenen Nutzen in der oratoric bey der anwachsenden Jugend, sonderlich bey denen, so ad cathedram sacram erzogen werden sollen, betrifft, so wolte ich zu einem Theil zwar wol zugeben, daß dergleichen kurze Reden, welche von leichtem Begriff sind, denen weitläufigen orationibus, bey derer Ausarbeitung es der Jugend insgemein an den nöthigen subsidiis in allen Stücken zu fehlen pfleget, wol vorzuziehen, auch daß die Angewöhnung zu einer wohlstandigen action bey der Aufstellung auf einem freyen offenen Plage besser, als auf einem catheder, geschehen könne. Wann es aber auf die praxin selbst ankömmt, so halte dafür, daß der Vorwand von dem großen Nutzen mehr in Worten, als in der That, bestehe. Jedermann wird gestehen, wie dabey der Nutzen nicht so groß seyn könne, wenn die ganze Ausarbeitung so übel gerathen, daß man die ganze action mehr mit einem Weiber. Gewäsch auf dem Marckte, oder mit der Unterredung einer auf dem Thie versammelten Bauerschaft, auch Gilde und Schützen. Gesellschaft in einer Stadt, als mit einer conference sitzamer und geschickter Leute, zu compariren Ursache haben mögte. Was auch ein harlequin, oder ein anderer, der sich als einen groben Bauer oder sonst gemeine Person bey einer Comödie aufführen müssen, für einen großen Nutzen zur Wohlredenheit haben mögte, wird niemand leicht absehen. Nicht weniger, da zwischen der oratoria sacra und rhetorica scenica ein großer

fer Unterscheid, und aus einem comœdianten nicht leicht ein guter Prediger werden mögte; dabeneben auch nicht einmal das gemeine decorum in vita communi dabey der Gebühr nach observiret wird, und alles auf eine thörichte affectirte Verstellung hinausläuft: So halte dafür, daß dergleichen theatralische Übungen, nach gewohnter praxi, so wenig ad oratoriam civilem als sacram einen Nutzen haben, und mehr zum Schaden, als Vortheil, zu rechnen. Es wäre also nicht besser, als wenn man jemand zur Übung in der oratoric und stylo wolte rathen, die romainen zu lesen, worinn das beste Theil der Wohlredenheit in einer Großspralerey eines an statt eines tugendhaften Welsden fingirten Thrafonis, oder in einer thörichten Liebes-Rede leichtfertiger Weibes-Personen besteht. Wann Herr Christian Seinzrich Weise in seinem Gutachten von Schui. Sagen p. 319. von den romainen sagt: daß sie ein heimlich Gift, welcher die Begierden der Seelen also einnehme, daß sie auch das daraus angezogene Hasen-Fett bey keiner Gelegenheit verbergen können; und gewiß, daß mehr sich finden, welche daraus mehr als halb zu Narren, oder unter dem schwachen Geschlechte zu Huren worden; Bayle auch Nouvelles de la republique des lettres de Ao. 1686. p. 1082. solche nicht unrecht für ein Verderb unserer Zeiten hält: So glaube, daß man auch von den Comœdien nach gemeiner Übung kein ander Urtheil fällen könne.

§. 87. Wann aber doch bey der Jugend auch von den ersten Jahren mit Fleiß darauf zu halten, daß sie von dem, was sie begriffen und wissen, mit einer wohlanständigen Freymüthigkeit reden und schreiben lernen; weil gewiß, quod tantum valeamus vita, quantum lingua: So hat man sich doch zu hüten, daß man nicht die sonst an sich edle Redner-Kunst nenne eine Wäscherey, Großspralerey, und Anweisung, die Wahrheit in Lügen zu verkehren, oder, zu inducirung eines wahrhaften scepticismi practici, derselben mit Scheinbarem Vorwand zu widersprechen; und wolte ich wünschen, daß man, nebst der schönen Anweisung Gortst. Hofmanns, Teutscher Christen P. II. p. 123. seq. auch die besondere Erinnerung Augustini, confess. lib. I. c. 9. da er von seiner eiaenen Unterweisung in der Jugend ihm zum besondern Nachtheil rechnet, daß man ihn nur darauf gewiesen, ut excelleret linguosis artibus, ad honorem hominum & fallas divitias famulantibus; auch lib. IV. cap. 2. von seiner eigenen practique, da er mit seinem zuten Jahre angefangen die rhetoric andere wieder zu lehren, beken-

bekennet, daß er die ganze Redner-Kunst, weil er von seiner eiteln Begierde ganz eingenommen, in eine victoriosam loquacitatem verkehret, & discipulos, quos bonos esse optaverit, sine dolo dolos docuerit, socius in isto magisterio diligentibus vanitatem, & quærentibus mendacium; lib. IV. c. 4. aber von sich bekennet, daß er aus *Ciceronis Hortensio* den ersten Anlaß genommen, die Wahrheit vorhero bey einer jeden Rede recht zu untersuchen, und darnach seinen Vortrag zur rechten Überzeugung davon einzurichten, beobachten mögte.

§. 86. Ich glaube zwar, daß nicht leicht jemand **Christian Weisen** seine viele Verdienste, wie sonst in Verbesserung des gesamten Schul-Wesens, also auch insonderheit in der oratoric und geschickten Anweisung dazu, bey der Jugend auf dessen Christen geliebet, daß ich halte aber, da ich sonst von Jugend auf dessen Christen geliebet, daß es demselben, wie es mit allen reformatoribus leicht geschiehet, ergangen, daß, da er auf der einen Seite dem sonst in den Schulen gewohnten pedantismo abhelfen wollen, auf der andern Seite auf eine adfectirte galanterie verfallen, und daß insonderheit in seinen oratorischen Christen, sonderlich von den ersten Jahren, vieles sich finde, welches mehr für eine Anweisung zur gelehrten Großpralerey und scepticismo rhetorico, als zum lautern Beweis von der Wahrheit, anzusehen. Wann *Augustinus* confess. lib. IV. c. 1. von ihm selbst saget: Per idem tempus annorum novem -- usque ad theatricos plausus & contentiosa certamina & agonem coroarum scenarum & spectaculorum iugas: So deucht mir, daß es *Weiso*, bey dem von Gott habenden ganz besondern talent, auch also ergangen. Gleichwie er aber in den letzten Jahren selbst davon abgegangen, und, nach Anzeige der von *Grossero* edirten Lebens-Beschreibung, sich immer mehr ad magis solida, seria & religiosa appliciret: so rechne es für einen besondern Segen, da der von demselben in seinem Hause selbst als amanuensis erzogene und nächste successor in officio, **Gottfried Hofmann**, die von jenem geleate gute principia bey dem gesamten methodo scholastica von solchem Mißbrauch gesäubert, und zum rechten Gebrauch appliciret.

§. 87. Nach solchen principis aber würde die beste Übung darin bestehen, wenn man junge Leute von den ersten Jahren anweise, von denen Dingen, so sie wissen oder sonst begriffen, auf Befragen eine promte und geschickte Antwort zu geben. oder auch sonst davon mündlich oder schriftlich einen Bericht und Vorstellung für sich, oder mit vernünftigen Anmerkungen, zu thun; auch einen Brief wohl abzu-

abzufassen. Wann ich aber dabey selbst gewiß bin, daß bey jungen anwachsenden Gemüthern abwechselnde Reden, so per modum dialogi abgefasset, zur ersten Übung am bequemsten: So wolte dieses mit Herrn D. Langen Antibarb. l.c. p. 113. und wie die beyden gelehrten Rectores auf dem Harze, Herr Hagen zum Zellerfeld, und Herr Calver zum Clausthal, vor Weynachten letzte Jahre, loco preparatoris auf das Fest, mit vieler adprobation gethan, vielen andern Übungen vorziehen, und nur rathen, daß, ob vicinitatem mali, und nach des Herrn Thomasi Anmerckung ad Lancelottum lib. I. tit. 12. p. 167. n. 188. auch dem weitern Beweis des Herrn Grabow in dem sub nomine Chressuldris editirten tractat, de larvis Christianorum natalitius, zum leichten Verfall auf die vorhin bemerkte Mißbräuche aller theatralis pompa *ιστά πᾶσις ὀφθαλμῶν* Act. XXV, 23. dabey evitiret werde.

§. 88. Wann nun aber nach allem solchen Beweis von den Comodien überhaupt offenbar, daß die ganze Sache, nach der gemeinen Übung, in dem äuffersten Mißbrauch stehe, und daß die von dero indifferenc gemachte idees mehr in einer metaphysischen Einbildung, als in der That selbst, bestehe; an statt des dabey angegebenen Nützens auch sich in allen Stücken mehr Schaden und Nachtheil findet: so will ich den Herren Verfassern zu ihrem Urtheil selbst überlassen, ob sie nicht damit einig, daß man bey solcher Bewandniß, wenn man auch nicht alle dergleichen Lustspiele schlechthin verwerfen wolte, doch mehr Ursache habe, wegen des ganz inseparablen Mißbrauchs, dieselbe mehr zu widerrathen, auch Obrikeitlicher Seits, wie in dem Brandenburgischen durch die von Gottfr. Arnold im wohleinsgerichteten Schul-Bau p. 68. u. 69. mit völligen formalien angeführte edicta de Ao. 1701. und 1708. auch noch vor kurzen Jahren von einem Fürstl. Consistorio geschehen, dieselben ganz zu verbieten. Danhauerus, von welchem sonst die Herren Verfasser das Haupt-Theil ihrer defension, aus den schon vorhin allegirten Stellen, ohne desselben Benennung abgeschrieben, stimmt selbst zum größten Theil bey der sonst für die Comödien unter gewisser Einschränkung übernommenen Vertheidigung, Catech. Mith P. II. p. 432. damit überein, wenn er, nach Removirung der bey den Comödien gewohnten Mißbräuche, auf den Einwurf, daß auf solche Weise die Comödien gar kahl abgehen, und gar schlechte Lust seyn würde, selbige zu sehen, nach seiner Art gar laconisch antwortet: Eben das wollen wir, fleischliche Augen-Lust soll da nicht gesucht werden, sondern nützliche Erge-

lich:

lichkeit, die wird gesucht, und nichts mehr. Wer was anders
 suchet, der bleibe davon. Da aber die Herren Verfasser bey Ab-
 schreibung des übrigen Textes dieses, als den endlichen Schluß aus
 dem ganzen Vortrage, auslassen, und aus denen von ihnen übernom-
 menen Beweisthütern eine ganz andere und widrige Folge machen:
 so kan solches für selbe fast nicht wohl entschuldiget werden. Herr D.
 L. Scher aber tritt noch näher dem vorangesezten Schlusse bey, wenn er
 im Tim. Verino p. 474. nach dem Geständniß, daß die Comödien nebst
 den übrigen so benannten adiaphoris der Wohlständigkeit eines rech-
 tshaffenen Christen und dem Wachsthum in dem thätigen Christenthum
 in allen Stücken sehr zuwider, numero 7. noch offenbar bezeuget,
 daß man dergleichen keinem Christen ratthen könne, und viel-
 mehr ein jeder besser thue, wenn er sich derselben entziehe,
 und daß jemand über solche Enthaltung durchaus nicht zu
 richten sey.

§. 89. Der Herr Abt *Fabritius* bezeuget in seinen anno 1726. zu
 Helmstädt gedruckten Anmerkungen von Verbesserung des Schulwe-
 sens §. 32. nebst besondern Beweis, daß die Zubereitung zu den Comö-
 dien so wenig bey der Jugend selbst, als den præceptoribus, auf keine
 Weise ohne Zeitverschwendung geschehen könne, daß alle die zu des-
 ro Beförderung bengebrauchte argumenta gegen die, so dawider ange-
 führet worden, nicht zu vergleichen, und also von *Langio, Vockerodt* und
 andern, nicht ohne Ursache geschrieven: Dolendum est, quod scholæ co-
 mica vanitatis officina facta sint; und mögen davon noch mit mehrern
 nachgesehen werden die in Herrn D. *Langen* Antibarb. angeführte Zeug-
 nisse berühmter Rectorum, *Xyli Betuleji*, Rectoris Augustani, *Reiseri*, wel-
 cher, ehe er nach Hamburg zum Pactorat kommen, daselbst auch Rector
 gewesen, *Krebsii*, Rectoris Meinungenfis, *Grabow*, *Vockerodt*, *Koitschii*,
 Rectoris Elbingensis, ingleichen Herrn *Gumbrechts*, Rectoris zu Lau-
 ban, welcher des Herrn *Grabow* lateinisches Bedencken von Comödien
 ins teutsche übersehet, item was der Herr D. *Buddens* in Hagoge hist. theol.
 p. 165. & seq. *Thomasius* ad Lancelortum Lib. I. Tit. XII. p. 171. auch *Stry-
 kius* de jure liciti & honesti Cap. 2. §. 123. nebst Herrn *Winckler* und
 dem daselbst aus dem Herrn von *Chantererne* von den Opern und Comö-
 dien angeführten extract, auch des Herrn von *Seckendorf* Christen-
 Staat addit. lib. 2. cap. 12. §. 3. dagegen erinnern.

§. 90. Wann aber die Hrn. Verfasser zum endlichen Beschluß
 von

von der ganzen Sache, nachdem sie sofort im Anfang allen dissentientibus überhaupt einen offenen Abfall von der Evangelischen Wahrheit beygemessen, und dieselbe solchem nach für offenbare schismaticos erkläret, mit fast heroischem Eifer für sich einen solchen statum confessionis formiren, daß sie sich nicht allein schuldig erachten, zu Vertheidigung ihrer Freyheit, ohne das geringste in einem Stück nachzugeben, jenen mit allem Ernst zu widersprechen; sondern auch das Gegentheil in der That selbst zu beweisen, und darauf so lange zu bestehen, bis man anderswärts nachgebe, und sich mit ihnen conformire: So hätte ich dergleichen Vortrag und Bezeugung von einem Evangelischen ministerio nicht leicht vermuthet.

§. 21. Gleichwie man aber in der ganzen deduction, nach dem vorangeführten Beweis, sich in einen beständigen Fehl-Schluß a dicto secundum quid ad omne, verwickelt: so begeheth man auch allhier zum Beschluß einen gleichen paralogismum, da man dasjenige, was von den Theologis von einigen adiaphoris bey gewissen determinirten Umständen zugegeben und behauptet wird, zur allgemeinen Regel von allen adiaphoris ohne Unterscheid machet, und zur justification der vorhabenden actuum comicorum, ohne alle discretion, auf dieselbe appliciret. Es kommen zwar alle adiaphora darin überein, daß dieselbe quoad speciem actus unter keinem besondern Verbot oder Gebot Gottes stehen, und daher in so weit für indifferent zu halten, und jedermann zum Willkühr, ob und wie man sich derselben gebrauchen wolle, zu überlassen. Es sind aber da bey zuvorderst diejenigen, welche nicht allein unter keinem besondern Verbot oder Gebot Gottes stehen, sondern auch noch dazu das besondere Zeugniß in Heil. Schrift für sich haben, daß ihm niemand über deren Gebrauch ein Gewissen machen dürfe, oder auch, daß niemand dabey zum nothwendigen Gebrauch auf einige Weise verpflichtet werden möge, von denen, da sich solcher Beweis nicht findet, wohl zu unterscheiden. Eben also hat es auch eine ganz andere Bewandniß mit den adiaphoris, so zum Gottesdienst gehören, und dabey zu Erhaltung guter Sucht und Ordnung ihren guten Nutzen haben, und nach langem Gebrauch bey der gesamten Kirchen zum Theil des öffentlichen Gottesdienstes worden, und, wegen der damit verknüpften öffentlichen Bekännniß der Glaubenslehre, pro parte symboli zu halten, im übrigen aber sub necessitate praecepti divini & sub specie meriti, oder auch sub forma sacramenti, und als ein an sich kräftig Gnaden-Mittel, oder als ein zur Seligkeit ohnungsgängliches Hauptstück erfordert werden, von denen, welche unter einem ganz widri-

widrigen Antrage, wie vom Papsthum bey den nebst der Taufe und Abendmahl eingeführten Sacramenten geschehen, den Gewissen aufgedrungen worden. Nicht weniger hat man auch nicht allein diejenigen, welche nur ad vitam communem gehören, und civilia genennet werden, von jenen, so man insgemein ecclesiastica nennet, überhaupt, sondern auch noch bey diesen für sich diejenigen, welche zum täglichen Gebrauch, Nahrung und Unterhalt dieses Lebens, wo nicht unumgänglich nöthig, doch in vielen Fällen nicht wohl entbehrlich, als da ist der Ehestand und der Gebrauch sonst gewohnter Speisen, von denen, welche nur zur bloßen Commodität und oblation gehören, und mehr zum Mißbrauch, als Nutzen-gereichen, wohl zu unterscheiden. Ich beziehe mich dabey auf den weitern Beweis *Brochmanni* system. theol. tom. 2. p. m. 320. artic. 40. de libertate Christiana & adiaphoris, desgleichen *Olearii* theol. moral. tab. 56. de legitimo rerum indifferentium usu, nebst *Bechmanni* annotationibus zu denselben pag. 377. *Dürrii* theol. moral. p. 158. auch *Meisneri* de legibus lib. 4. sect. 2. artic. 4. und *Jrn. D. V. E. Schfers* Tim. Verino cap. VIII.

S. 92. Wann nun nach solchem Unterscheid Paulus Gal. II. 5. von ihm selbst beweiset, daß er, nach dem geführten offenen Beweise, daß niemand mehr an das Gesetz des ersten Bundes von der Beschneidung verpflichtet, denenjenigen, die das Gegentheil behaupten und solches mit dem Evangelio verknüpfen wollen, nicht nachgegeben, auch cap. V. v. 1. die gesamte Christliche Gemeinde zu Behauptung ihrer Freyheit anmahnet; Col. II. 20. aber zum offenen Fehl rechnet, daß man wider den v. 16. angeführten Beweis über gewisse Speisen ihm ein Gewissen machen, und mit neuen Satzungen sich fangen lasse, auch Tim. IV. 6. Timotheo die Behauptung solcher Christlichen Freyheit gegen diejenigen, welche solche, durch Verbot der Ehe und allerhand Speisen, auf ungebührliche Weise suchten einzuschräncken, und für sich in solchem selbst erwehltens Stück einen Schein besonderer Heiligkeit und Hauptstück des Gottesdienstes suchten, zum Hauptstück seiner Pflicht gegen die Gemeinde Gottes rechnet: So hat zwar *Lutherus* bey der Reformation viel Ursache gehabt, dergleichen Mißbräuchen im Papsthum, da man wider solchen offenen Beweis der Freyheit durch das Verbot der Ehe bey dem gesamten clero, nicht weniger durch Verbot so vieler Speisen an den Fast-Tagen, und Vergleichung einiger äußerlichen Gebräuche und Ceremonien mit den von Christo selbst eingefetzten Sacramenten, da dieselbe noch dazu an sich zur Erbauung, guter Zucht und Ordnung,

von keinem Nutzen, und nach gemeinem Gebrauch mehr schädlich, den Gewissen als nothwendige Stücke zur Seligkeit um eitles Gewinnes willen aufdringen wollen, zu widersprechen, und an dem angeführten Orte mit Recht behauptet, daß man darin auf keine Weise nachgeben, und ihm ein Gebot oder Verbot solle machen lassen, sondern immerdar das Widerspiel thun, bis man die Freyheit erhalten. Da auch der arme Mann durch das Verbot der sonst gewohnten Speisen nicht wenig beschweret, und bey dem gesamten clero durch das Verbot der Ehe nicht wenige Aergernisse verursacht worden: So rechne ich *Luthero* so gar nicht zum Vorwurf, daß er, nebst Behauptung der Christlichen Freyheit, in allen solchen Stücken nicht nur andern zum thätlichen Gegenbeweis im Gebrauch ihrer Freyheit, verwiesen, sondern auch solches für sich gethan, und sich mit seiner Ketha öffentlich verberthet.

§. 93. Ich gebe auch zu, daß man bey der gesamten Evangelischen Kirche bey den mit den Reformaten geführten controverisen wegen Abschaffung unterschiedener *adiaphororum* bey dem Gottesdienst, insonderheit des *exorcismi*, *hostie*, Kirchen-Musique, der zum Gedächtniß der Apostel und anderer gewidmeten Feiertage, der *Coanags-Evangelien* und *Episteln*, auch Wiedereinführung des bey Haltung des Abendmahls erfordereten Brodtbrechens, und andern dergleichen an sich unschuldigen Dingen, billig angestanden, darin nachzugeben, weil nicht allein solche Aenderungen nicht ohne Anstoß und Nachtheil geschehen können, sondern auch weil man der Wahrheit selbst im öffentlichen Bekenntniß von den damit verknüpften Glaubens-Stücken zu nahe getreten, und wider das offene Verbot *Rom. XIV. 4.* auch *1 Cor. X. 29.* daß niemand nach seinem eigenen Gurdüncken den andern richten, oder ein Gesetz aufbürden solle, wider den geführten offenbaren Beweis von der Freyheit solcher Dinge, nebst den an einigen Orten wol bewiesenen Gewaltthätigkeiten, ein Gesetz und Nothwendigkeit machen wollen. Wann man auch über dergleichen Streitigkeiten wol mit so grosser Heftigkeit gegen einander verfahren, und alle brüderliche Gemeinschaft des Glaubens und Gottesdienstes einander aufgefaget: so will ich nicht in Abrede seyn, daß man sich dadurch eines schismatis schuldig gemacht, und solche Trennung auf gar ungebührliche Weise in der Kirche eingeführet.

§. 94. Wann aber die Herren Verfasser von solchen und dergleichen Fällen auf ihre Comödien, oder auch sonst jemand, wie wol gesehen,

schehen, auf solche Dinge, welche nur ad luxum & voluptatem gehören, die Folge machen wollen: So ist ja der syllogismus pseudographus per *μετὰ τὸν εἰς ἀλλο γένος* ganz offenbar. Wann man aber dabey sich vermuthlich bey ihm selbst nicht nur auf Lutherum aus dem ex collegio decalogico *Danhaueri* p. 986. allegirten loco, sondern auch noch auf *Danhauerum* selbst bey den aus dessen Catech. *Wilsch* P. II. p. 151. sine allegatione übernommenen Worten berufen mögte: So handelt man ganz offenbar wider desselben ganz deutlich bezeugtes Absehen. Denn einmal nimmt derselbe so wol an dem angezogenen Orte, auch P. VIII. p. 731. von solchem Urtheil ganz offenbar alle adiaphora aus, wenn sündliche Zufälle und Umstände mit unterlaufen, und saget deutlich, daß selbe auf die Weise zur Sünde und Unrecht werden. Und wie eben daher derselbe P. II. p. 432. insonderheit auf den Einwurf, daß nach Removirung aller Mißbräuche gar wenig Lust mehr dabey seyn würde, ganz offenbar bezeuget, daß solches eben der Endzweck von seinem vorher geführten Beweis sey: So hätten eben die Herren Verfasser des programmatis bey Überschreibung seiner Worte solch Augenmerk wohl observiren, und daher die Anweisung nehmen sollen, daß man so wenig bey den adiaphoris insgemein, als bey den Comödien insonderheit, wenn schon insgemein zugestanden würde, daß selbige nicht quoad speciem zur Sünde zu rechnen, dennoch daraus die Folge nicht zu machen, daß man ihm darüber in keinem Stück ein Bewissen zu machen, oder mit aller Freyheit thun könne, was man wolle.

§. 97. Es ist gewiß recht anstößig, wenn dieselben pag. ult. nach dem von *Danhauero* l. c. P. II. p. 431. ohne der gebührliehen application abgeschriebenem loco, mit Auslassung der daselbst gemachten gar deutlichen restriction, de suo hinzuthun, daß man so wenig die Comödien wegen der dabey mit unterlauffenden Sünden verwerfen, als sonst die heiligsten Verrichtungen, als Beten und Kirchen-gehen, unterlassen könne, weil auch diese nicht ohne Sünde geschehen, und andernfalls alle fromme Leute lauter Hölzer seyn, oder eine stoische Unempfindlichkeit wieder eingeführet werden müsse. Es hätte ihnen auch aus den gemeinen principiis natürlicher Sitten-Lehre bekandt seyn sollen, daß eine jede action auch nur durch einen Fehl in einem Umstand verderbet und verwerflich gemacht werde, und nimmt eben deswegen *Danhauerus*, welchen man sich zum Führer erwehlet, auch selbst bey denen adiaphoris ab omni usu ganz expresse aus, wo sich dergleichen Fehler finden. So heist es auch Ps. CIX. 7. von dem Gebet des Gottlosen: Sein Gebet müsse Sünde seyn; und

78 Theologisches Bedenken von der Zulässigkeit

Mal. II. 3. erkennet Gott allen auf vorbeschriebene Weise verderbten Gottesdienst für einen Korb und Unflath. Ob nun aber wol bey den von Gott selbst gebotenen Dingen, als Beten und was zum Gottesdienst gehöret, daraus, daß selbige ab adjunctis verwerflich werden, nicht der Schluß zu machen, daß selbige gar zu unterlassen: so hat doch solches in denen Dingen, die weder geboten, noch ad vitam & victum unentbehrlich nöthig, gar nicht statt; sondern es gilt vielmehr daselbst die Regel: quod etiam licitum, ob viciniam illiciti, sit vitandum; und wolte ich deswegen den Hrn. Verfassern die vor anderthalb Jahren von solcher materie zu Helmstädt gehaltene inaugural-dissertation nachzulesen wohl recommendiren.

S. 96. 2) Wenn auch *Danhauerus* I. c. P. II. p. 151. mit Beziehung auf die von den Herren autoribus mit überschriebene Rechts-Regel, quod iure suo utens nemini faciat injuriam, behauptet, daß man im Gebrauch unsträflicher Mittel = Dinge sich nicht daran zu kehren, ob andere sich daran ärgern oder nicht, und vielmehr verbunden sey, zu Behauptung seiner Freyheit denen Widersprechern allen Gegegnis zu thun: So restringiret derselbe solches, nach der vorausgesetzten ersten Bedingung, ganz offenbar auf den Fall, da nicht allein die Unsündlichkeit, sondern auch der Nutzen solcher Dinge ganz offenbar bewiesen, und man anderseits nur aus Eigensinn und boohafter Widersprechung zum öffentlichen Nachtheil, nach den dabey angeführten allegatis ex Gal. II. 3. 4. & Cap. V. 1. sich widersetzet. Wann aber die zum ersten praesupposito vorausgesetzte Bedingung nicht erweislich, sondern vorhin schon zum Ueberfluß dargethan, daß nach gemeiner Übung die ganze Sache mit den Comödien im Mißbrauch stehe, und ohne allen Nutzen sey, und solches insonderheit bey den Vorstellungen von Harlequins Hochzeit, oder wo sonst die Aufführung dergleichen lustiger und scandalöser Personen das Hauptstück ausmachtet, und die biblischen Historien von dem Leben der Erz = Väter und anderer Heiligen, zum anstößigen Mißbrauch ganz gezogen werden, ganz offenbar; dabeneben auch die Herren Verfasser eines solchen unwidersprechlichen Beweises sich so wenig in der Haupt = Sache insgemein, als vor ihre Person und besonderer Unternehmung rühmen können: So glaube, daß man ihnen ein solch Urtheil, nebst ihrem ganzen Unternehmen, vielmehr zur Vermessenheit und sehr strafbaren Ubereilung zu rechnen habe.

S. 97. So wird auch denselben bey rechter Einsicht von einem jeden zu einem gleichen und noch mehrern Vorwurf gerechnet werden, wenn man

man gleich zum Anfang des programmatis denen dissentientibus in solchem Fall, als einer Sache, die weder die doctrinam fidei, noch cultum publicum angehet, und nur ad vitam civilem gehöret, und dabey insonderheit an sich von keiner Nothwendigkeit, und nach aller Geständniß nicht leicht ohne Mißbrauch bleibet, nach gemeiner Übung auch nur ad luxum & voluptatem gehöret, ein schisma und Abfall von der Evangelischen Kirche beymisset, und sich dadurch bewegen lassen, durch eigene Unternehmung, das Gegentheil zu beweisen. Ich setze demselben hinzu, daß auch *Dannhauerus* so wol an dem angezogenen Orte P. II. p. 151. als auch noch P. I. p. 56. gang ausdrücklich mit allegirung Rom. XIV. 15. auch 1 Cor. VIII. 9. 13. it. X. 23. behauptet, daß solches müsse ohne Anstos der Schwachen geschehen. Es beweiset auch solches noch mit mehrern *Olearius* l. c. theol. moral. tab. 56. und *Durrus* theol. moral. c. 5. de bono exemplo & scandalo §. 10. p. 157. seq. nicht weniger auch *Brochmannus* system. theol. P. II. p. 521. seq. auch *Wellerus* und *Hannius* ad Rom. XIV.

§. 97. Ich glaube auch, daß man so wol zu G. als andern benachbarten Orten auf diejenigen mit besonderer Vorsicht ein Altsen zu nehmen, welche aus einem genommenen Uergerniß an den öffentlichen Kirch- und Schul-Anstalten bey unserer Kirche, sich von denselben abgesondert, und ihnen immer mehr einen Anhang zu machen suchen; dabey aber, als verirrte Schafe, so wenig per asathematicum als durch andern gewaltsamen Zwang zurück zu bringen, sondern vielmehr durch liebevolle Überzeugung und Beweis der Wahrheit, nebst einem unsträflichen Wandel, wollen und müssen eingeladen, zurück geruffen und gelockt werden. Ich halte mich auch zu meinem Theil überzeuget, daß man eben dabey in dem statu stehet, welchen Paulus Rom. XIV. 1 Cor. VIII. und X. beschreibet, und weiß nicht, wie die Herren auctores des programmatis ihr assertum und darnach bewiesene conduite damit conciliiren wollen, wenn Paulus nicht nur für sich auf solchem Fall das Gelübde thut, daß er lieber kein Gleiches wollen, als seinem schwachen Bruder ein Uergerniß geben, sondern auch andern zur besondern Warnung vorhält, daß sie nicht durch dergleichen unbedachtsame Beweisung sich an dem schwachen Bruder veründigen, und dessen Seele verderben sollen. *Dannhauerus* Hodof. edit. 1695. p. 155. formiret darnach das axioma: Tota libertas in adiaphoris prudens & charitatis studiosa; & in Christeid. sive dramate sacro phænomeno 8. p. 71. heißt es: In adiaphoris libertas cum prudentia attemperanda, quæ uno oculo tuetur fidem, cum ordinate, decore, &

salu-

salutariter exercendam, 1. Cor. XIV. 26. tum defendendam contra tyrannidem eorum, qui jugum imponunt, quibus ne ad momentum cedendum; altero charitatem, præcavendo scandalum apud infirmos. Rom. XIV. 1. Cor. VIII. 12. X. 23. Wann aber die Herren Verfasser dieses alles aus den Augen setzen, und beyden von Dannhauero an den vorhin angeführten Orten abgeschriebenen Worten, was ihnen nicht anstehet, zurück lassen, und von den übrigen wider dessen Absichten einen ganz widrigen Gebrauch machen: so siehet man, wie dieselbe mit dem vorgefaßten præjudicio zu Behauptung ihres Vorhabens ganz eingenommen, und nicht so wol auf einen lauteren Beweis der Wahrheit, als auf einen verstellten Vorwand und falschen Schein gesehen. Ein schärferer censor würde dabey viele Ursache finden, mit mehrerer Empfindlichkeit ihnen einen schärfern Tertz zu lesen.

§. 98. Ich übergehe aber solches, und bemercke nur noch, wie mir nicht leicht etwas scandalöser vorkommen, als da ich vernommen, daß drey von den Herren Predigern auf das publicirte programma 3. Comödien nach einander selbst aufgeführt, und nebst gar widriger Bezeichnung gegen den dasigen von vielen Jahren her wohlverdienten Rectorem *Carpov*, da er einige nicht unbillige Einwendung dagegen gemacht, zu weiterer Fortsetzung die Anstalt gemacher. Ich habe zwar fast mit Besessenheit alle Gelegenheit evitiret, davon mit andern zu reden. Da ich aber doch nicht allen Anlaß dazu vermeiden können: so muß gestehen, daß ich nicht einen gehöret, der davon wohl gesprochen, und nicht vielmehr solche Unternehmung so wol dem ministerio, als dem magistratu selbst, der dazu, laut des programmatis, die Bewilligung gegeben, zum öffentlichen Vorwurf beygemessen. Ich rechne zwar sonst zum besondern Mißbrauch, da man, bey dem inter clericos & laicos in mehrern gar unbillig gemachten Unterscheide, in vielen Etlicken dasjenige, was man den lezten zu aller Freyheit überlässet, oder auch zur Wohlthatigkeit rechnet, jenen zur Sünde und Vorwurf machet. Denn, wie es Ephes. IV. 4. 5. 6. heißet: Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater, so über, in und durch uns allen ist, auch daß wir alle berufen zu einerley Hoffnung des Berufs: So ist bekandt, daß wir auch nur ein Gesetz haben, und für alle nur ein Weg und eine Thür, welche der Herr nennet die enge Pforte, zum Leben angewiesen sey. Wann auch der vornehmste Grund der Verpflichtung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit zu Beweissung aller schuldigen Treue, Ehrerbietung und Gehorsams, nicht allein aus

Zwang

Zwang, sondern auch mit gutem Gewissen vor Gott, darin bestehet, wenn Paulus von ihnen saget Rom. XIII. daß alle Obrigkeit von Gott, auch, daß sie Gottes Dienerin sey, und also dessen Stelle verrete, dessen Namen und Bildniß führe: So deucht mir, daß nichts ungereimters könne gesagt werden, als wenn Obrigkeitliche Personen dafür halten wollen, daß sie, nach ihrem besondern Beruf, nicht so wohl, als ein Lehrer, zu einem heiligen und unstrafbaren Leben verbunden. Von Ruben heißet es, nach der teutschen Uebersetzung, Genes. XLIX. 3. 4. daß, wie er der erste und oberste im Reich, also auch der oberste im Opfer seyn sollte, weil er aber leichtfertig dahin gefahren, wie Wasser, so solle er nicht der oberste seyn. Nun mag zwar unter solchem Vorwande, daß die Obrigkeit und Vorgesetzte nicht nach dem Erfodern ihres Amtes ihren gangen Wandel führen, niemals ein Unterthan oder Untergebener sich seiner Pflicht und Unterthänigkeit gegen dieselbe entziehen. Indessen aber erhellet doch daraus so viel, daß Obrigkeit und Vorgesetzte bey derselben Lebens-Alt gang offenbar wider Gottes Ordnung handeln, und schwere Verantwortung vor Gott und grossen Fluch von dem gegebenen Aergerniß auf sich laden, nicht weniger auch bey ihrem Regiment ihnen selbst den größten Tödt ihun, wenn sie andere zu Bezeigung eines guten Gewissens gegen sich zu verpflichten suchen, und doch von ihnen selbst vor jedermann den öffentlichen Beweis geben, daß sie ohne alles Gewissen seyn, und nicht erkennen, daß sie eben dadurch, da sie andere zu Beweissung eines guten Gewissens gegen sich verpflichten, auch gegen dieselbe auf gleiche Weise verbunden werden.

§. 99. Nachdem man aber abseiten des Predigt-Amtes allerseits noch, nach dem öffentlichen Bekänntniß, gestehet, daß denselben allerdings nach ihrem Beruf zur Haupt-Pflicht zu rechnen, daß sie so wol im Leben als in der Lehre Vorbilder der Heerde seyn sollen; und überall be-
 fandt, wie eitle Gemüther, von dero Wesen nach PLXXXVI, 1. von Grund des Herzens zu bekennen, daß keine Gottesfurcht bey ihnen sey, damit sie nur dem gesamten Dienst des Wortes sich zu entziehen einen Vorwand haben mögen, nebst den besondern Fehlern einiger Personen auch sonst insgemein alles gern mit Besessenheit auffuchen, was nur mit einigem Schein denselben zum Anstoß und Vorwurf gereichen mag, und vielfältig selbst dasjenige, worüber sie bey ihnen selbst keinen Anstoß nehmen, setzen doch zum Vorwurf setzen: So wird niemand in Abrede seyn, daß man a parte ministerii viel Ursache habe, so wol im gemeinen Umgang mit andern, als den besondern Amts-Berichtungen, alle Vorsichtigkeit zu
 § beweiss

82 **Chrelogisches Bedencken von der Zulässigkeit**

beweisen, damit man auch allen bösen Schein meide, und niemand irrend ein Vergerniß gebe.

§. 100. Wann nun aber nicht allein bey den nachhero von den Herren Predigern daselbst präsentirten Comödien theils in der Materie selbst, theils auch in der Ausarbeitung und execution, auch übrigen Umständen, so viel mir davon berichtet worden, vieles anzusehen, sondern auch nach dem vorhin angeführten Beweis unläugbar, daß nach gemeiner practique die ganze Sache im Mißbrauch stehe, und dieser davon nicht wohl zu separiren; bey solchen Umständen aber, nach gemeiner Regel so wol vernünftiger als Christlicher Sitten- und Rechts-Lehre, auch das, was an ihm selbst zulässig, ob viciniam illiciti zu vermeiden: so weiß ich nicht, ob solch Unternehmen nur mit einigem Schein zu entschuldigen. Herr D. V. E. L. S. scher ist im Tim. Verino p. 473. n. 2. nicht in Abrede, daß der Greuel in der Welt, wie bey andern adiaphoris, also auch bey den Comödien allerdings sehr groß, und erkennet deswegen für nöthig, daß man diejenige Lehrer, welche in solchem Stücke gar zu leicht fahren, gar ernstlich darüber zu erinnern habe. Er giebet auch p. seq. zu, daß es sehr leicht sey, daß man dabey den Nächsten ärgere, und in seiner Unschuld irre mache. Er bekennet auch, daß solche Dinge dem Wachsthum in dem thätigen Christenthum, sonderlich in der Reinigung des Gewissens, Salbung und Andacht gar sehr zuwider, und durchgehends dem decoro Christiani, in sanctificatione progredientis, gar ungemäß, und einem, der ein Licht im Zern seyn und mit seinem Wandel andere erbauen solle, wie von allen Predigern insonderheit erfordert werde, gar nicht ansehe. Und wie er deswegen für sich bezeuget, daß er sich aller solcher Dinge gänzlich enthalte: so behauptet er auch nicht ohne Grund, daß man keinem Christen dazu rathen könne; sondern stehet vielmehr zu, daß man besser thue, wenn man sich derselben enthalte. Er erinnert auch noch dabey, daß man anderntheils einen, der sich solcher Dinge enthalte, durchaus nicht richten solle. Herr Carol Gottfried Engelschall, in præjud. vitæ tom. 2. p. 1095. ob er wol alle Comödien nicht quoad speciem actus verwerfen und verdammen will, nimmet doch so wol von dero Vorstellung, als auch der blossen Zuschauer, alle Prediger nicht ohne Ursache aus. Daß auch der sel. Zeinr. Müller, Apostolischen Schluß-Kette Dom. I. Advent. Die Comödien nach gemeiner praxi pro ludicra impietate declariret, hat schon Herr D. Lange Antibarb. P. II. p. 51. angeführet. Wann nun aber die Herren Verfasser diesen sonst unberufenen Lehrern unserer Kirche nicht unternehmen werden dicam hæresios & schismaticis, mit andern, wie obge-

dacht,

Dacht, zuzuschreiben; so weiß ich nicht, ob sie darnach ihre conduite auf einige Weise entschuldigen, und nicht Ursache haben mögten, wo nicht das ganze programma, doch den ganz untheologischen Satz pag. ult. Und obwol, wie eingestruer wird zc. wiederum zurück zu nehmen.

§. 101. Zum überflüssigen Beweis aber, daß dergleichen conduite bey der Christlichen Kirche von alten Zeiten ganz unerhört, auch bey denen, die draussen sind, dem Evangelischen ministerio zur Schmach werde gerechnet werden: so wolle man nur erwägen, wie *Cyprianus* epist. 2. nicht einmal zugeben wollen, daß man *Encratium*, da er nur dergleichen Comödien ausarbeitete, und gar nicht auf dem theatro präsen- tirt, zur Communion lassen sollte. Herr *Thomasius* führet ad Lancelot- tum lib. 1. tit. 12. p. 168. unterschiedene decreta conciliorum dagegen an. Ich bemercke nur, wie nebst denselben noch auf dem *Synodo Laodicensi* nach *Caranza* kurzer Erzählung in *summa conciliorum* p. 139. der Schluß gemacht wurde: Non licere clericis, ludicris spectaculis, quæ aut in nugamentis aut in scenis exhibentur, interesse, sed antequam thymelici ingredian- tur, surgere eos de convivio & abire debere. Auf dem *concilio Carthaginensi* tertio wurde, nach eben des *Caranza* Bericht p. 159. zum allgemeinen Kir- chen-Gesetz gemacht: Ut filii sacerdotum & clericorum spectacula secu- laria non exhibeant & spectent. Es entschuldiget also auch nicht, wenn der Vater seine Ausarbeitung unter des Sohnes Namen supponiret, und in der execution diesen an seine Stelle setzet. Der *H. Hieronymus* schreibt in epistola ad *Nepotianum*, nach dem allegato *H. Engelschalls* l. c. p. 1095.: Omnes delicias & lepores, & risu dignas urbanitates in comæ- diis erubescimus, in seculi hominibus detestamur; quanto magis in cleri- cis, quorum & sacerdotum proposito, & propositum ornatu sacerdotio? Von *Augustino* ist vorhin angeführet, wie er in seinem Befänntnis al- le spectacula ad nugas referire, und den affectirten theatralem applausum zur eiteln Wollust und Haupt- Theil der Sünden seiner Jugend rech- net. Der gelehrte Abt *Pelegrin* in Frankreich war zwar in Ausarbei- tung dergleichen theatralischer Stücke sehr glücklich, und machte davon viel Geld. Wie sehr man aber solches zum gemeinen Aergernis gerech- net, erhellet daraus, da man auf denselben die bekandte und von Herrn *Engelschall* l. c. p. 1096. angeführte Verse gemacht:

Le matin Catholique, & le soir idolatre;

Je dine de l'Autel, & soupe du theatre.

Es hat auch daher nicht ohne Ursache der *Cardinal de Noailles* demselben

84 Theologisches Bedenken von der Zulässigkeit

Durch ein öffentlich mandement solch Handwerck geleyt; und mögen da mit noch conferiret die schönen mandements, welche der mit demselben in vielen gleich gesinnte Bischof zu Arras, *Guide de Seve de Ronchehouart* in dem recueil des ordonnances, mit einem ganzumständlichen Gegenbeweis, daß der davon insgemein angegebene Nutzen bey der Jugend in der Oratorie und wohlanständigen Sitten ganz irrig und falsch; nach der recensio[n] act. erudit. 1710. p. 439. ergeben lassen.

§. 102. Wann nun diese solten unsere Richter seyn, was würdte nicht von den Herren Verfassern des programmatis und directoribus der aufgeführten Comödien für ein hartes Urtheil fallen? Da sie aber, nebst den Schwachen, welche sie in ihrem Schoosse tragen, wie obgedacht, zwey angesehene collegia von gleichem Glaubens-Bekänntniß nahe vor dem Thor an der Seite haben: So wolle man doch erwägen, wie sehr man sich bey denselben und andern in der Nachbarschaft zum Anstosß setze. Solte auch sonst jemand ihm unternehmen, ad imitationem der von denselben selbst allegirten, aber dem Cratino fälschlich zugeschriebenen *Βάντων*, d. i. de faculis Eupolidis, eine Comödie zu schreiben; so mögte man viel Anlaß zu einer gar empfindlichen Vorstellung finden.

§. 103. Ich will aber abbrechen, und weil ich eben der Catholiquen allhier gedencke, so will ich nur noch die sehr vernünftige Anmerkung, welche *Stephan Guazzi*, ein Catholischer Cavallier, de civili conversatione dissert. 4. part. 6. de conversatione religiosorum & secularium; denen religiosis von seiner Bekänntniß zu steter Beobachtung aufgegeben, zur Christlichen Prüfung hinzuthun: *Præterea ab iis abstineant verbis, quæ aut exemplum malum, aut non bene compositæ mentis suspicionem præbere possint; memores illius, quod nuge laicorum in ore clericorum fuit blasphemia.* Et ideo cum verbis tum moribus vitam nostram jugiter reformare, & ad debitam reverentiam sibi præstandam nos incitare debent; & se exhibere tales, ut & devotiores, & iustiores, & perfectiores nobis agnoscantur. Nam cum turpe sit, seculares ipsis pares esse; turpius profecto erit, illis superiores existere. Nec quidquam est, quod ecclesiam DEI honore suo magis privet, quam si laudatioris vitæ seculares præ religiosis fuerunt. Sciendum itaque, quod, *sicuti in majore dignitate, quam nos, constituti sumus, ita quoque bene vivendi necessitate adstringamur majori.* Quamvis enim nostra peccata facile tegantur; illa tamen religiosorum per fora, per plateas & civitates subito manifestantur, & actis publicis infinuantur. Necessum igitur fuerit, ut cum in doctrina, tum vitæ bonitate, irreprehensibiles se exhibeant.

§. 104. Wann aber dieser als ein catholique pro ministerio verbi so gute Erinnerung giebet; so wolle man doch erwägen, wie theuer die Pflicht sey, da *Lutherus* noch dazu in dem Beschluß seiner Vorrede vor dem kleinen Catechismo sager: *Es sey jezto mit dem Predige-Amte ein ganz ander Ding, als im Papstehum, worden.* Ich schliesse damit, und wie ich selbe schon von langer Zeit mir zum Denckspruch gesetzt; so will ich selbe den Herren Verfassern zu gleichem Andencken recommendiret haben, da es heist: „Darum siehe drauf, Pfarrer und Prediger, unser Amt ist nun ein ander Ding worden, als es unter dem Papst war, darum hat es nun viel mehr Mühe, Arbeit, Fahr und Ansechtung, dazu wenig Lohn und Dank in der Welt. Christus aber will unser Lohn selbst seyn, so wir treulich arbeiten. Das helfe uns der Vater aller Gnaden.“ Ist es auch gefällig, so conferire man noch dabey die gleich wichtige und pro ministerio sehr heilsame Erinnerung wegen Erziehung der Jugend aus des sel. D. *Zedingers* schönem Tractat von der Unterriechung der Jugend in der Lehre von der Gottseligkeit, sonderlich cap. 4. von den Verhinderungen dabey, welche von den Lehrern und Predigern selbst herrühren.

§. 105. Ich kan auch zum Beschluß nicht unerinnert lassen, daß, ob zwar der Ruhm von der reinen Lehre bey der Evangelischen Kirche gemein, und man auch von dem öffentlichen Bekänntniß derselben sich davon wohl versichern kan; dennoch aber, wie es an ihm selbst nicht so leicht, mit *Paulus* *Aktor*, XXI. 26. 27. und 2. *Cor.* IV. 2. sich in seinem Gewissen bey seiner Amts-Führung, so wol bey der gesamten anvertrauten Gemeinde, als bey einem jeden insonderheit, zu versichern, daß man in keinem Stück etwas verhalten oder versäümet, sondern in allem sich mit Offenbarung der Wahrheit mit gutem Gewissen vor *Godt* gegen einen jeden bewiesen: So wird niemand in Abrede seyn, daß die That selbst bey allen nicht so gemein sey, als der Ruhm. Gleichwie aber ein jeder daher bey ihm selbst Ursache finden wird, *Godt* immer mehr um seine Weisheit so wol zur Erkänntniß seines heiligen Willens für sich selbst, als auch zu fruchtbarer Beweisung der Wahrheit gegen andere, anzurufen: also wird man auch sich schuldig erkennen, nach *1 Tim.* IV. 15. darob bey ihm selbst mit aller Sorgfalt und Bemühung zu halten, damit man zuvorderst in Erkänntniß solches heiligen und vollkommenen *Godtes* Willen selbst wachse, auf daß man darnach auch andere, nach *Col.* I. 28. mit völliger Gewisheit bey ihm selbst mit aller Weisheit lehren, und einen jeden in *Christo Jesu* vollkommen darstellen möge. Ich schliesse

deswegen auch hier mit dem herzlichsten Wunsche: Gott lasse uns und alle, die ihm dienen an dem Wort, zu aller Gnade ihm stets empfohlen seyn, und unser Zuhörern in allen Dingen (1 Tim. IV. 15.) vor allen immer mehr offenbar werden, auf daß auch die, so uns vertrauet sind, in allen Stücken ohne einigen Mangel durch unsern Dienst mögen immer reicher werden an aller Lehre und Erkenntniß, und nebst uns unsträflich erhalten werden auf den Tag Jesu Christi, 1 Cor. I, 5. 6. Amen. Den 16. Febr. 1728.

Zu desto besserer Beurtheilung der ganzen Sache, worauf dieses Theologische Bedencken gerichtet ist, wird nicht undienlich seyn, das darinnen mehrmals gemeldete Programm von Wort zu Wort hier annoch beizufügen. Es lautet aber dasselbe folgenden Maassen.

B. L. S.

Als die Dramatischen Spiele, welche insgemein Comödien genennet werden, jederzeit einer scharfen Censur sich unterwerfen müssen, indem selbige der Richtschnur des göttlichen Wortes zuwider, der Jugend schädlich und der Tugend entgegen zu seyn geachtet worden, solches ist zur Gnüge bekandt. Selbst die H. Väter der ersten Kirchen haben sehr harte expressiones wider dieselbe in ihren Schriften hinterlassen, so, daß die ersten Christen bewogen worden, keinen histrionem und Comödianten zum Tisch des H. Erren zu lassen, so lang er in denselben geblieben. Cyprian. ep. 61. Chrysol. homil. 21. in c. 4. Matth. VI. Salvian. l. d. de provi. hom. 69. Gleiche Widerrede findet man noch heut zu Tage wider die Schauspiele in dem Munde und Schriften derer, die sich in vielen adiaphoris und Mitteldingen von der Evangelischen Kirche absondern, und dieselbe schlechterdings zur Sünde machen. Sie geben vor: Der Ursprung der Comödien wäre keinesweges göttlich, sondern heydnisch und unchristlich; Es gehörten Comödien unter die Werke der Finsterniß, welche dem Fürsten der Finsterniß zu Ehren, und mehrentheils in Finsterniß gehalten würden, dabero sie dem Tauf-Bund der Christlichen Jugend zuwider wären, womit sich Comödien, als offenbare Werke des Satans, nicht reimen;

ten; Gott hätte den Kleider-Wechsel Deut. 22. v. 6. ernstlich verboten, als welcher ihm ein Greuel, welcher doch in Comödien zu sehen wäre; Es würden der Jugend nicht die Tugenden, sondern die Laster eingeflossen, wenn sie die Schandbarkeit der Laster unter vielen ärgerlichen Reden und Gelächter vorstellten; Paulus Eph. c. 5. v. 4. unterfagte allen Scherz, und folglich den, so in Comödien vorkäme, als welcher Christen nicht geziemete; Solche Recreaciones ärgerten nur den Nächsten; Es wäre solche Ergeßlichkeit ein Zeit-Verderb und Hinderniß des nöthigen, so wir allezeit vorzuführen hätten; Es lieffen bey dergleichen Dingen immerdar allerley Sünden mit unter, weil sie sich nicht ließen in die Schrancken bringen; Paulus Eph. V. sage ausdrücklich: Hurerey und allerley Unreinigkeit oder Geiz laßet nicht von euch gefaget seyn, was man nun nicht nennen dürfte, das solle viel weniger mit Gebeyden und Personen präsentiret werden, welches doch in Comödien geschehe; Es hänge denen, so eine lustige Person in Comödien präsentiret, die Unart so lange sie lebten an; Und würde letztlich in Schulen die edle Zeit unnützlich verbracht.

So wahrscheinlich nun diese Einwürfe, womit man die Gewissen zu verwirren, und denenselben einen Strick anzuwerfen bemühet ist, scheinen, so leicht sind sie auch zu widerlegen. Denn ob wol anfänglich die Schauspiele bey den Heyden sehr gemein gewesen, und nach Plutarchi Meynung ihren Ursprung aus des Homeri Schriften, darinnen bald traurige, bald fröhliche, bald mittelmäßige Materien in einem angenehmen Wechsel befindlich, genommen: so folget doch daraus noch nicht, daß solches, was von den Heyden herkommt, so gleich müsse verworfen und verdammet werden, denn sonst müste Aristotelis Philosophie, Ciceronis Oratorie, Horatii und Martialis Poësie, und Plauti und Terentii Comödien von allen Academien und Schulen hinweg gewiesen werden. Und was vor ein großer Unterscheid ist unter denen alten heydnischen Comödien, und unter denen, die heute zu Tage üblich seyn? Diejenigen Comödien, so in prima Comicozum aetate, darinnen Aristophanes, Cratinus, Eupolis Theopompus, Archippus, Plato, Pherecrates und andere gelebet, präsentiret worden, waren offenbare Pasquille, Schand- und Lügen-Reden, die mit der größten Freyheit unter dem applausu und Frolocken des Volcks wider die Regenten, Richter, Obbrigkeithliche Personen, und oftmals wider Unschuldige, ungestraft aufs gröbste, auf öffentlichem Theatro recitiret wurden, wie solches einiger maßen aus des Aristophanis Ranis & Nubibus zu erschen, da es denn die Autores derer Comödien oft so grob mach-

machten, daß sie darüber in Lebens-Gefahr kamen, wie solches dem Cratino widerfahren, der wegen seiner Comödie, *Βαρυς* genannt, von denen, so er darinn zu hart angegriffen, im Meer er säufter wurde. Und ob wol in media & ultima Comœdiæ ætate, darin die Comödien-Schreiber Philip-pides, Strato, Anaxiles, Mnesimachus, Epicrates, Ambraciota, Sotades und andere gelebet, einige moderation und Aenderung gemacht worden, und der also genannte Chorus, so eben die Freyheit andere zu perstringiren hatte, hinweg gethan wurde: so blieb doch noch viel sündliches, heydnisches und unverantwortliches dabey übrig. Vid. Scaliger. I. V. Poëtic. c. 7. de trib. Comœdiæ ætatib. Und zu diesen verbotenen heydnischen Spielen werden gerechnet die Ludi idololatriæ, die abgöttische Spiele, Exod. 32. und I Cor. 10. ingleichen die Blutspiele, dergleichen Joab und Abner 2. Sam. 2. anstellten, denen es die Heyden in ihren Saturnalischen Spielen auf ihren Amphitheatris mit unnötigem schreckliche Blutvergießen nachthaten. Nicht weniger werden dahin gezogen die Ludi Levitatis, die Huren-Spiele, so von nackenden Weibes-Bildern gespielt worden in Gymnasis Græcorum, als Lactantius l. de fall. relig. c. 30. bezeuget. Dergleichen Spiel-Häuser hernach der Hohepriester Jason unter der Burg zu Jerusaleem gebauet, daß sich nach Griechischer Weise die Jünglinge darinn üben müssen. Es steht aber dabey: Sie mustens auch wohl bezahlen. Wider solche *κόμυς*, unzüchtige, üppige, leichsinnige und blutige, abgöttische Huren- und Narrenspiele, so auf die Trunkenheit manchmal ersolgen, haben die H. Väter geeifert, und harte Reden in ihren Schriften hinter sich gelassen.

Ferrig und unwahr aber ist es, daß Comödien unter die Werke der Finsterniß, so dem Fürsten der Finsterniß zu Ehren mehrentheils im Finstern gehalten würden, und folglich den Lauf-Bund auflösen, zu zählen seyn. Denn daß Comödien ein adiaphoron und Mittel Ding, so weder in der Schrift gebothen, noch verboten, und an ihm selbst weder gut noch böse seyn, aber nach Befindung gewisser unterlauffender Umstände gut oder böse werden können, solches ist wohl unstreitig. Vid. B. Meisnerum in Collegio Adiaphoristico, disputat. de Choreis & Comœdiis, B. Danhauerum in Colleg. Decalog. p. 986. Gleichwie das Wein-trincken an sich keine Sünde ist, so lang es in seinem Mittelstande bleibet; wenn es aber zur Füllerey gebrauchet wird, so dann Sünde wird: also bleiben auch Comödien, so lang sie mit größter præcaution und Bescheidenheit ohne Anstoß præsentiret werden, ohne Sünde. Wie nun das Wein-trincken wegen des Mißbrauchs nicht zu verwerfen, also bleiben auch

Auch die Comödien, so lange von Seiten der Zuschauer dieselbe zur erlaubten oblectation des Gemüths, von Seiten derer aber, so sie präsentiren, zum Behuf ihrer Studien gebraucht werden, in ihrem Werth. Wäre die Gemüths-Ergezung bey solchen Schauspielen per se und an sich sündlich und ein Werk der Finsterniß, so müste auch die erlaubte Ergezung bey den jungen Kindern ihren vergönten und unsträflichen Spielen solcher Art seyn: *A per se ad de omni valer consequentia.* Nun aber hat Gott Zach. VIII. 5. Jerusalem, als eine besondere Wohlthat, verheissen, daß der Stadt Gassen sollten voll Knäblein und Mägdelein seyn, die auf ihren Gassen spielten; und Matth. XI. 17. trägt Christus sein Bedenken sich denen Kindern, so auf dem Markte spielten, und ihren Gesellen zuriefen: Wir haben euch gepfiffen, und ihr woltet nicht tanzen, wir haben euch geklagt, und ihr woltet nicht weinen, zu vergleichen. Können also bey solchen Umständen die wohl eingerichtete Schauspiele zu den Werken der Finsterniß unmöglich gezogen werden, wo man nicht dem fürnehmen Articul von der Christlichen Freyheit will zu nahe treten. Es ben so wenig kan der aus Deut. XXII. 5. angezogene und verbotene Kleiden Wechsel, so Gott ein Greuel sey, und in Comödien gesehen werde, dieselbe zum Werke der Finsterniß machen: inmassen Gott nicht schlechterdings solche Abwechslung der Kleider verbotnen, sonst müste Christus selber unrecht gethan haben, als der sich Maria Magdalena in Gestalt und Habit eines Gärtners, denen Jüngern zu Emaus *εἰς ἑτέραν μορφήν*, in einer anderen Gestalt, gezeiget. Und wer wolte einer tugend samen Matron verdencken, die ihren unschuldigen Mann durch einen Kleiden Wechsel aus dem Gefängniß erretten könnte? Moses redet von einer solchen Veränderung der Kleider, darinnen allerhand Leichtsinigkeiten und Berrügerey ausgeübet werden. Was aber aus Noth und zum heilsamen Nutzen dienet, und nur eine kleine Zeit währet, wird hie nicht gezweynet. So beruhet auch der Einwurf: daß durch Comödien der Jugend nicht die Tugend, sondern die Laster, bey dem Gebrauch der vielen ärgerlichen Neben, und Gelächter der Zuschauer, eingefloßet werden, auf einem ziemlichen Ungrund. Denn wenn die Comödien mit gehöriger Censur und Moderation präsentiret, die Unkosten beschnitten, die Zeit zu Rath gehalten werden, denen Studios nichts, oder doch wenig abgehohlet, unzüchtige, garstige, ärgerliche Worte und Gebeyden gemieden werden, so fällt dieser Einwurf dahin.

Zwar scheint es, als wann Paulus Eph. V. 4. denen Comödien damit zuwider, indem er den Scherz verbietet, welcher Christen nicht geziemet, dero

dergleichen man doch in Comödien höre. Allein Paulus redet in angezogenen Worten nicht von dem ehrbaren Scherz, der in gebührender Mäße, ohne alle Leichtsinngkeit, aufs wenigste sein Gemüth mit andern zu erfrischen, zu rechter Zeit, freundlich und höflich getrieben wird; sondern *evagamalia* bedeutet an diesem Orte *scurrilitatem sive sales inconcinuos cum levitate & detractiōne aliorum conjunctos*, einen groben Scherz, da man mit Zoten und stachlichten Reden seinen Nächsten aufziehet, und dadurch ein Gelächter machet. Balduinus in c. V. Eph. Scheint es gleich, daß solche recreations und Ergezung nichts zu der Ehre Gottes und Nutzen des Nächsten thäten, vielmehr demselben anstößig wären; so ist wol gewiß, daß solche Ergezung, wo nicht unmittelbar, doch mittelbar diesen Endzweck erreichen, so fern das Gemüth durch dieselbe ermuntert wird die schwere Arbeit des Berufs desto freudiger anzutreten. Drum auch Augustinus l. de Music. sagt; *Sapientis est, interdum animam a seriis rebus revocare*. So sich auch jemand an dergleichen zulässigen Ergezungen zufälliger Weise ärgern sollte, so ist kein gegebenes, sondern genommenes Aergerniß. Mittel Dinge mag der Mensch nach dem Glauben und seinem Gewissen brauchen, und da man ihm sein Gewissen beschwören, und dem Glauben Abbruch thun wolte, so muß er keinen Fuß breit weichen, nach Pauli Exempel, der Titum nicht wolte beschneiden um der falschen Brüder willen. Gal. II. v. 3. 4. Wer sich nun in solchem Fall ärgern will, der mag sich immerhin ärgern; das Christliche Werk kan da vor nichts; *Jure suo utens, nemini facit injuriam*. Und wie irrig und falsch ist, wenn man vorgibt: Es wäre solche Ergezung ein Zeit-Verderb, und Hinderniß des Nöthigen, so wir allezeit vorzukehren. Denn Gott hat denen Frommen auch Zeit zur geziemenden Ergezung gegönnet: Isaac hat mit seinem Weibe Rebecca gescherzet, Joseph ist mit seinen Brüdern fröhlich gewesen, Abraham hat bey Isaacs Entwehnung ein groß Wahl ausgerichtet, die Israelitischen Weiber sind an Neben gegangen: Und gleichwol wird dieses nirgend in der Schrift als Unrecht verworfen.

Wiederum sind die Worte Pauli, Eph. 5, 3. daß Hurerey und Unreinigkeit nicht sollte gesaget, noch genennet werden, nicht so weit auszudehnen: sonst dürften auch die Prediger auf den Engeln angeedeutete Laster nicht taxiren, noch nennen; sondern wie dieselbe ohne detestation und Mißfallen nicht sollen genennet werden, also sollen auch die Laster denen Personen ohne Abwarnung auf dem Theatro nicht präsentiret werden. Es wird ja in dem Dramate Apocalypticico und Offenbarung Johannis

nis eine große Erbs-Hure, samt ihrem philtro und Huren-Schmuck ganz eigentlich figuriret und gebildet, aufs Theatrum gebracht, und hat sich Besonnenheit bis dato noch nicht unterstanden, daß sie alle Gemähl der lasterhafter Personen, als die Historie von Loths Blut-Schande, vom reichen Schlimmer etc. abgeschafft. Und wer kan die Biblischen Historien ohne Einbildung derjenigen Laster, so darin gar eigentlich beschrieben, lesen? Was nun der Geist Gottes unserm Gemüth einzubilden keinen Scheu getragen, und dasselbe zur derestation derselben Laster, das kan ja auch in Comödien nicht allerdings verworffen werden. Wer kein Laster und derselben Gebehrden sehen will, der muß die Welt räumen. Und ob wol, wie eingestruet wird, immerdar bey solchen Dingen Sünden vorgehen, so sage man doch, bey welcher Verrihtung der Frommen keine Sünden mit unterlaufen? Auf die Weise darf man nicht mehr beten, in die Kirche gehen, sondern die Frommen müssen lauter Hölzer seyn, indem auch bey den besten Verrihtungen Sünden mit unterlaufen. Und was ist ungereimters, als vorgeben, daß es einem jungen Menschen, der eine lustige Person präsentiret hätte, im ganzen Leben anhinget? Denn so wenig es solget, daß der, so eine Königl. Person präsentiret hat, immer Königl. Gedanken und Gebehrden behalten müsse: eben so wenig solget auch obiger Schluß. Wer vorher kein Thor gewesen ist, der wird so wenig von Comödien ein solcher werden, als David, der eine Zeitlang an Nchis Hofe gekollert, und sich thöricht gestellt. Daher denn auch endlich die Zeit, so zu solchen Übungen in praxi angewandt und vergönnet wird, nicht verlohren kan geschäzet werden.

Bev solcher Bewandniß solget man billig dem Rath Lutheri, so er wegen der freyen Mittel. Dinge Tom. III. Alc. f. 60. ertheilet: „Du mußt nicht gestatten, daß der Teufel da ein Gebot, Verbot, Sünde oder Gewissen mache, da Gott keine haben will. Wo Gott Freyheit haben will, und nichts gebeut, noch verbeut, da mußt du über solche Freyheit feste halten, und immer das Widerspiel thun, bis du die Freyheit erhaltest.“ Und in Tisch-Reden c. 35. f. 438. Christen sollen Comödien nicht ganz und gar fliehen, darum, daß bisweilen grobe Laster darinnen vorgestellt werden, da man doch um derselben willen auch die Bibel nicht lesen dürfte, darum ist nichts, daß man solches um derselben vorwendet, und um der Ursach verbieten will. Wann nun Comödien nach der Christlichen Prudentz, ohne Aergerniß, zu seiner Zeit, bescheidentlich vorgestellet werden, so werden sie in H. Schrift nicht verdammet, sondern sind von dem H. Geist gut geheissen mit Exempeln, als da ist das

92 Theologisches Bedenken von der Zulässigkeit ic.

Weiber- und Sing-Spiel, 1 Sam. 18. das Kinder-Spiel auf den Gassen, Zach. 8. und mit Gleichnissen, da sich Christus mit den spielenden Kindern vergleicht, wie denn die ganze Offenbarung Johannis nicht anders, als ein himmlisches und göttliches Schau-Spiel präsentiret wird. Und was vor Nutzbarkeit führen solche Comödien nicht mit sich! Sie bilden dem Verstand und Gedächtniß gleichsam ad vivum ein alte Geschichte, der Wille wird von Lastern abgeschreckt und zu Tugenden angemahnet, junge Leute werden zu guten geschliffenen Sitten, höflichen Geberden, unberzagter *manier* angefrischet, und wird der todte Buchstabe ihrer Bücher gleichsam erwecket und lebendig gemacht, ja es kan das Vaterland so dann sehen, was es sich von diesem und jenem Subjecto für Hoffnung zu machen habe. Und in der Absicht hat auch E. Hoch-Edler Rath dieser Kaiserlichen Freyen Reichs-Stadt S. hiesiger studirenden Jugend vergönnet, einige theatralische Übungen vorzunehmen, und die beyde tapfere Sächsische Fürsten Zengst und Zorst, ingleichen einen untreuen Bedienten, Scapin genant, in zweyen unterschiedenen Schau-Spielen vorzustellen. Es werden also die respective Höchst- und Hochgeehrteste Patronen hiesiger Schule, mittelst diesen, unterdienstlich ersuchet, heute und morgen um 3. Uhr diesen Übungen hochgeneigt beizuwohnen, und mit Dero Gegenwart dieselbe zu beehren.

S. den 4. Sept. 1727.

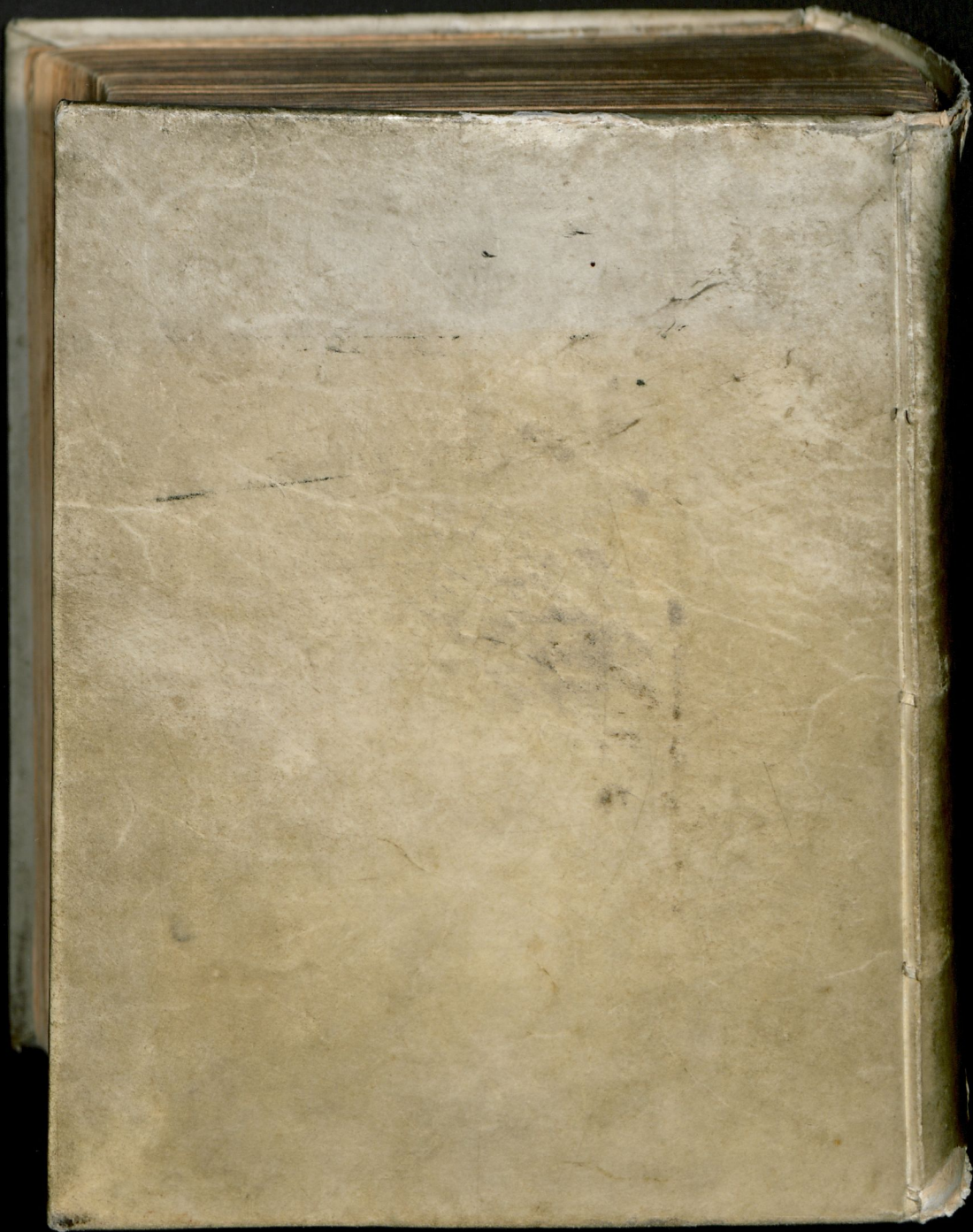


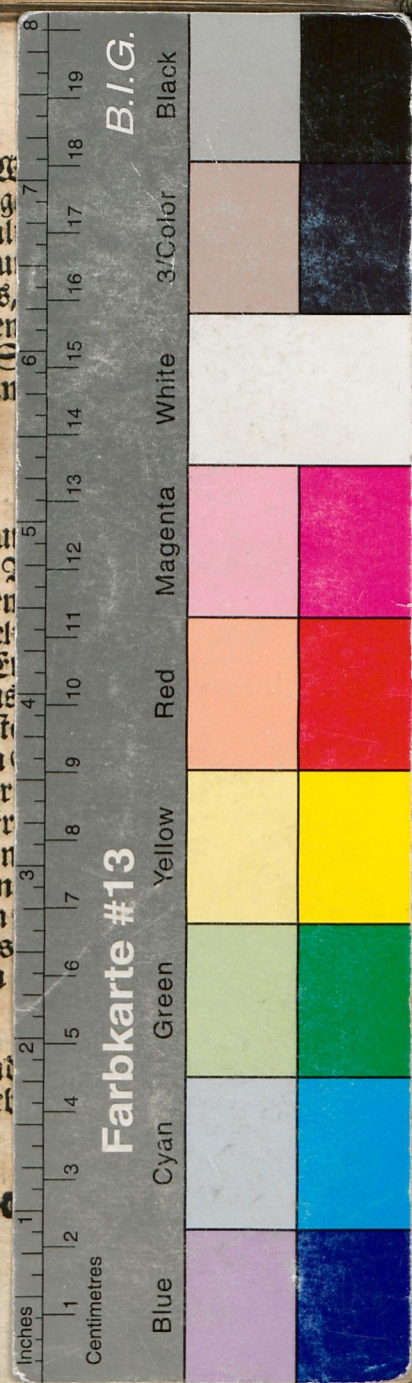
Fm 3503

8

~~+~~

100





n. 14

SEMIDÆ OROSI EILIGERANI
Theologisches Bedencken
von der angegebenen
Su^el^eß^eig^eit
und dem
S^uß^en der Comödien
Bey der Anwachsenden Schul-Jugend,
Auf Veranlassung
Eines zu G. am 4. Septembr. 1727. zur Behauptung davon
publicirten Programmis,
Nach besonderem Erfodern abgegeben;
Worin zugleich gezeigt wird,
Was für Extrema man so wol insonderheit
Bey dem Gebrauch Christlicher Freyheit
In
Mittel-Dingen,
als bey der
Christlichen Sitten-Lehre insgemein
zu vermeiden habe.

HALLE, bey Johann Christian Hendelm, 1728.